



Prüfung – Beratung – Revision

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

Nachstehender Prüfbericht wird gem. § 6 Abs. 3 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Düren nach der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 07. Juli 2025 der Öffentlichkeit (ohne Anlagen) auf der Internetseite des Kreises Düren www.kreis-dueren.de zugänglich gemacht.

PRÜFBERICHT

DER

ÖRTLICHEN RECHNUNGSPRÜFUNG

Ausgaben und Einsparpotentiale in disponiblen und anderen Aufgabenbereichen des Kreises Düren

Drs. Nr. 155/25

vom 08. Mai 2025

Inhaltsverzeichnis

Management Letter.....	3
Prüfauftrag.....	5
Einleitung und Anlass zum Themenbereich.....	5
Kreishaushalt	6
Jahresabschluss.....	6
Aufgabenbereiche der Verwaltung.....	6
Aufgabenbereiche der Kreise.....	7
Kreisfinanzen und kommunale Finanzlage	11
Rechtsnatur und Rechtsprechung zur Kreisumlage.....	13
Prüfansatz der Rechnungsprüfung.....	15
Abfrage der freiwilligen Leistungen bei den Fachämtern.....	16
Verwaltungsseitige Aufarbeitung zur Finanzlage	18
Vorgehen und Prüfungsstrategie in der Rechnungsprüfung.....	19
Beurteilung der Haushaltsslage	20
Gesamtlisten der Verwaltung.....	23
Ausgewählte Fachbereiche.....	25
Veranstaltungsmanagement, Kultur, Tourismus, Wirtschaftsförderung	26
Fachbereich Kindergartenwesen.....	27
Kreismäuse AöR.....	30
Weitere Erläuterungen der Verwaltung	31
Meldungen des Jugendamtes an das Landesjugendamt	33
Fachbereich Beteiligungen	35
Weitere Erläuterungen der Verwaltung	36
Personal- und Sachaufwand	37
Korrekturmeldungen und Erläuterungen der Verwaltung.....	41
Personelle Besetzung in ausgewählten Verwaltungsbereichen.....	42
Einzelfälle aus den Stichprobenprüfungen	43
Vergleichswerte in der Gesamtbetrachtung.....	66
Abschließende Bewertungen der örtlichen Rechnungsprüfung.....	70
Redaktioneller Hinweis zu den Anlagen.....	76

Management Letter

Die Rechnungsprüfung hat verschiedene *disponible* und *andere* Aufgabenbereiche der Verwaltung im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen sowie der Prüfung der Finanzbuchhaltung, Zahlungsabwicklung und der Allgemeinen Verwaltungsprüfung betrachtet. Hierbei spielten im Hinblick auf eine prognostizierte Verschlechterung der künftigen Haushaltsslage auch Aspekte der *Sparsamkeit* und *Wirtschaftlichkeit* (§ 75 GO NRW) eine Rolle.

Die in den *Vorberichten zu den Haushaltsplänen* jeweils dargestellten Übersichten über disponible Aufgabenbereiche stellen mit **16,61 Mio €** nur Soll-Angaben dar und umfassen *nicht* den gesamten Umfang tatsächlich beeinflussbarer Sach- und Personalausgaben. Aus den Gesamtmitteilungen der Verwaltung zum *disponiblen* Bereich ergaben sich vielmehr abweichende Summen, nämlich zunächst Ist-Werte von alleine **27,19 Mio €** (ohne Personalkosten). Die verwaltungsseitig separat geschätzten *Personalkosten* werden als unterdimensioniert angesehen.

Einsparpotentiale und Möglichkeiten zur Standardabsenkung werden vor allem in den Bereichen *Veranstaltungsmanagement, Events, Repräsentation, Kultur- und Sportförderung, Museen* sowie den Feldern *Kreisentwicklung, Tourismus und Wirtschaftsförderung, Klimaprojekte, Wasserstoff oder Vereinsmitgliedschaften u.v.m.* gesehen. Zuwendungen und Zuschüsse in diesen Bereichen sollten ermittelt, hinterfragt und reduziert werden.

Im *Kindergartenwesen* bestehen nicht nur gesetzliche Pflichtaufgaben, sondern auch disponible Freiräume, die betrachtet werden sollten.

Vor dem Hintergrund der jährlichen Defizite und Verlustausgleiche für die *Kreismäuse AöR* sollten auch die signifikant hohen „*freiwilligen Zuschüsse*“, mithin die Übernahme von Trägeranteilen und sämtlicher (auch über die Landespauschalen hinausgehenden) Mietkosten überdacht werden. Die moderate und einkommensabhängige Erhebung von *Kindergartenelternbeiträgen* bleibt nach wie vor zu erwägen.

Im *Beteiligungsmanagement* sollten das gesamte Gesellschaftsportfolio des Kreises in den Blick genommen und die Notwendigkeit von Beteiligungen hinterfragt werden. Vor allem die jährlich defizitär wirtschaftende *Freizeitbad Kreuzau GmbH* ist keine pflichtige Daseinsaufgabe eines Kreises und sollte abgestoßen bzw. veräußert werden.

Die bei Gesellschaften/Anstalten z.T. eingerichteten zwei *Geschäftsführerstellen* sollten hinterfragt werden. Über nebentätigkeitsrechtliche Aspekte und Kontrollrechte des Kreises bei den Gesellschaften hat die Rechnungsprüfung bereits langjährig ausgeführt.

Die Rechnungsprüfung hat zahlreiche *Einzelrechnungen* aus dem laufenden Haushaltsvollzug überprüft und die Fachämter um Stellungnahme ersucht. In *ausgesuchten* Fällen waren ein Kostenbewusstsein und eine erforderliche Haushaltsdisziplin wenig erkennbar.

Die Verteilung von Maßnahmen/Ausgaben auf verschiedene Ämter, Produkte oder Sachkonten führt zu einer **Intransparenz** der Haushaltsausführung, die eine ordnungsmäßige und zeitnahe Rechnungsprüfung erschwert.

Im Bereich des **Sponsorings** konnten nicht für alle Maßnahmen/Projekte entsprechende Erträge generiert werden. Unterdeckungen sollten in diesem Bereich vermieden werden. Dass ein Kreis selbst als **Sponsor** (hier: für einen Fußball- und einen Volleyballverein) auftritt, ist in keinen Sponsoringregularien vorgesehen und wird als außergewöhnlich bewertet.

Nach den durchgeführten Prüfungshandlungen gelangt die örtliche Rechnungsprüfung zu der Einschätzung, dass der **disponible** Bereich in der Kreisverwaltung Düren durchaus in einer **Größenordnung** zwischen **40 - 50 Mio €** angenommen werden kann. Dieser Finanzumfang kann durch Einsparungen, Aufgabenreduzierungen oder Standardabsenkungen beeinflusst werden. Selbst ein Fehler/Toleranzkorridor von +/- 5 Mio € (oder mehr) änderte am wesentlichen Gesamtergebnis der Prüfung nichts. Die Einschätzungen seitens der Rechnungsprüfung müssten vielmehr bei exakter Ermittlung **nicht** nach unten, sondern voraussichtlich eher nach oben korrigiert werden.

Ein ggf. noch höherer Betrag könnte dann angenommen werden, wenn sämtliche Aufgabenbereiche **vollständig** erfasst und neben den reinen Ausgaben auch die tatsächlichen **Personal- und Sachkosten** **realistisch** ermittelt und angesetzt würden. Der Rechnungsprüfung war hierzu aber keine Vollprüfung, sondern lediglich eine **Stichprobenprüfung** möglich. Zusätzliche Bewertungen beruhen allerdings auf langjährigen Prüf- und Verwaltungserfahrungen.

Durch Reduzierung bei disponiblen oder Standardabsenkungen bei pflichtigen Aufgaben würden nicht nur deren Ausgaben eingespart, sondern auch **Personalkapazitäten** frei, die anderweitig, nämlich in wichtigeren und pflichtigen Verwaltungsbereichen eingesetzt werden und letztlich **Personalkosten** senken könnten.

Im Bereich der **pflichtigen Aufgaben** ist zwar das „Ob“ der Leistungen oftmals vorgegeben, über das „Wie“ der Aufgabenerfüllung bzw. über Güte, Ausstattungsgrad, Angebotsbreite, Finanzierungsumfang oder Personalstärke kann der Kreis hingegen disponibel befinden.

Neben Kosteneinsparungen und Ausgabensenkungen bleibt die Generierung **vorrangiger Finanzmittel** gem. § 77 GO NRW weiterhin in Betracht zu ziehen, z.B. bei der Erhebung von **Elternbeiträgen** oder der Geltendmachung von **Mieteinnahmen** bei Kreisbeteiligungen.

Über sämtliche disponiblen Bereiche und die tatsächlichen Einsparmöglichkeiten sollte die Verwaltung genauere Erhebungen durchführen und diese dann – auch mit Blick auf die prognostizierte Verschlechterung der Haushaltslage ab dem Jahre 2026 - dem **Kreistag** zur Entscheidung im Rahmen der nächsten Haushaltaufstellung vorlegen.

Hierbei wären auch die **Gemeindefinanzen** und die **Genehmigungsfähigkeit** künftiger Kreishaushalte in den Blick zu nehmen.

Prüfauftrag

Die örtliche Rechnungsprüfung ist u.a. für die Prüfung des Jahresabschlusses, der Finanzbuchhaltung und Zahlungsabwicklung, die Allgemeine Verwaltungsprüfung, die Innenrevision oder die Prüfung interner Kontrollsysteme zuständig (§§ 102, 104 GO NRW, RPO). Gleichzeitig ist die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Prüfgegenstand. In diesem Rahmen betrachtet das Rechnungsprüfungsamt vorliegend neben *disponiblen* und *sontigen* Aufgabenbereichen auch einzelne Sachverhalte, Rechnungen und Zahlungsverpflichtungen, die der Kreis Düren eingegangen ist. Dies umfasst sowohl Aufwendungen im Ergebnishaushalt als auch Auszahlungen im Finanzaushalt.

Einleitung und Anlass zum Themenbereich

Die Haushaltswirtschaft des Kreises ist wirtschaftlich und sparsam zu führen (§ 75 Abs. 1 GO NRW). Der Haushalt muss ausgeglichen sein (§ 75 Abs. 2 GO NRW). Der Kreis Düren ist als Umlageverband berechtigt und verpflichtet, seine nicht gedeckten Aufwendungen durch die Kreis- und Jugendamtsumlage von den ka. Gemeinden zu erheben (§ 56 KrO NRW). Im Rahmen seiner Haushaltswirtschaft hat der Kreis Düren allerdings die Belange seiner Kommunen zu berücksichtigen (§ 9 KrO NRW).

Wenn im Folgenden wiederholt von *Einnahmen* und *Ausgaben* die Rede ist, sind hierunter die Termini des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts zu verstehen, die nicht an jeder Stelle dieses Berichts erläutert werden müssen. Danach gilt:

Einnahmen	≈	Erträge und Einzahlungen i.S.d. NKF
Ausgaben	≈	Aufwendungen und Auszahlungen i.S.d. NKF

Hierbei werden Erträge und Aufwendungen über die Ergebnishaushalte und -rechnungen, die Einzahlungen und Auszahlungen über die Finanzaushalte und -rechnungen abgewickelt (vgl. §§ 2 und 39 sowie 3 und 40 KomHVO NRW).

Im Zuge der noch anstehenden *Jahresabschlussprüfungen* (§ 102 GO NRW) für die Jahre 2023 und 2024, aber auch im Hinblick auf eine prognostizierte *Verschlechterung* der künftigen Haushaltslage und aktueller Diskussionen über notwendige bzw. mögliche Einsparungen war es ebenso angezeigt, die regelmäßig diskutierten *disponiblen* und *anderen* Ausgaben des Kreises Düren prüfungsseitig in den Blick zu nehmen. Hierbei bildeten nicht nur die Soll-Angaben, die regelmäßig im Vorbericht zu den Haushaltsplänen wiedergegeben sind, den Schwerpunkt, sondern auch die Ist-Ausgaben im *tatsächlichen* Haushaltsvollzug durch die Organisationseinheiten der Kreisverwaltung. Dabei beschränkte sich die Rechnungsprüfung vor allem auf die Haushaltsjahre 2023 und 2024.

Die Prüfung wurde im Januar 2025 begonnen und nach viermonatiger Prüfung im Mai 2025 abgeschlossen.

Kreishaushalt

Im Rahmen der vorangestellten Grundsätze erfolgen anlässlich der Verabschiedung der Kreishaushalte regelmäßig politische Diskussionen über den Umfang der Haushaltswirtschaft, über Möglichkeiten des Einsparens und über die Frage, welche Aufwendungen des Kreises freiwillig und disponibel sind. Im Zuge der Verabschiedung der Haushalte sind zudem die ka. Kommunen zu beteiligen (§ 55 KrO NRW).

Die Aufwendungen des Kreises spielen – auch aus Sicht der Kommunen – eine bedeutsame Rolle für die Höhe der *Kreisumlage*, die die Kommunen an den Kreis zu entrichten haben. Über den Umfang und die Berechnung der Kreisumlage sowie der hierzu ergangenen Rechtsprechung wird noch in einem gesonderten Kapitel einzugehen sein.

Jahresabschluss

Die Aufwendungen und Auszahlungen des Kreises spielen selbstredend eine Rolle in der *Rechenschaftslegung der Verwaltung* nach Ablauf des Haushaltsjahres und der Aufstellung der Jahresabschlüsse (§ 96 GO NRW), die von der örtlichen Rechnungsprüfung gem. § 102 GO NRW zu prüfen sind. Hierbei sind auch die verwaltungsseitigen Angaben im Lagebericht und zu den Chancen und Risiken des Kreises von der örtlichen Rechnungsprüfung zu prüfen und zu bewerten.

Aufgabenbereiche der Verwaltung

Der Kreis Düren vollzieht als Gebietskörperschaft zahlreiche Pflichtaufgaben, die durch gesetzliche Regelungen vorgegeben sind. Für die Erfüllung dieser Aufgaben stehen ihm einerseits Gelder, Zuwendungen oder Zuweisungen durch Bund und Land zur Verfügung; andererseits hat er seine Aufwendungen auch aus eigener Finanzkraft durch Einnahmen zu finanzieren. Nur wo dies nicht gelingt, sind Aufwendungen, die nicht gedeckt sind, durch die Kreisumlage zu erheben.

Neben den gesetzlichen Aufgaben erfüllt der Kreis auch Aufgaben, die auf Vereinbarungen oder Verträgen beruhen. Darüber hinaus vollzieht der Kreis Aufgaben, die er freiwillig erfüllt und deren erforderliche Finanzmittel er ebenfalls aus dem Kreishaushalt trägt.

Die Verwaltung betonte bisher regelmäßig, dass nur ein signifikant geringer Anteil an den gesamten Kreisaufgaben dem freiwilligen/disponiblen Bereich unterliege und der Kreis hier nur über wenig Finanzmasse verfüge, die er entsprechend beeinflussen könne. Über die Frage der Anzahl der freiwilligen Ausgaben, ihre beeinflussbare Höhe, ihren Sinngehalt und die Frage nach möglichen Einsparungen erfolgen regelmäßig verwaltungsseitig sowie politisch entsprechende Diskussionen.

Ob die mitunter vertretene Auffassung, hierbei könne der Kreis Düren nur über 1 % seiner Gesamtausgaben disponibel verfügen, zutreffend ist, sollte im Rahmen der durchgeführten Prüfungen ebenfalls hinterfragt, bestätigt oder widerlegt werden.

Aufgabenbereiche der Kreise

Die Kreise verwalten ihr Gebiet zum Besten der ka. Gemeinden und ihrer Einwohner nach den Grundsätzen der gemeindlichen Selbstverwaltung (§ 1 KrO NRW). Sie sind ausschließliche und eigenverantwortliche Träger der öffentlichen Verwaltung zur Wahrnehmung der auf ihr Gebiet begrenzten überörtlichen Angelegenheiten (§ 2 Abs. 1 KrO NRW).

Die Kreise haben hierbei einen umfassenden Katalog an gesetzlichen Aufgaben; dies sind neben den (freiwilligen oder pflichtigen) *Selbstverwaltungsaufgaben* z.B. die *Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung* (Art. 78 Abs. 4 Satz 2 LVerf NRW, § 2 Abs. 2 KrO NRW), oder *Auftragsangelegenheiten* (vgl. § 132 GO NRW, z.B. BAFÖG).¹

Hierfür muss ihnen eine adäquate Finanzausstattung zustehen. Bei neuen Pflichten muss gleichzeitig die Aufbringung der Mittel geregelt werden (§ 2 Abs. 4 KrO NRW). Über die finanzielle Mindestausstattung von Kommunen und Kreisen wurde bereits mehrfach verwaltungs- und verfassungsgerichtlich befunden.²

Die den Kreisen zustehenden Einnahmen (z.B. Schlüsselzuweisungen, Zuwendungen, Zuschüsse, Entgelte, sonstige Erträge u.v.m.) müssen insgesamt den Ausgabenbedarf eines Kreises decken. Der Kreis hat hierbei seine Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist. Dabei ist die Haushaltswirtschaft *wirtschaftlich, effizient und sparsam* zu führen (§ 75 Abs. 1 GO NRW).

Gleichzeitig muss der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Diese Verpflichtung gilt auch als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können (§ 75 Abs. 2 GO NRW).

Im Zuge dieses gesetzlichen Rahmens hat der Kreis seine Aufgabenerfüllung sicherzustellen. Das kreiskommunale Aufgabenspektrum ist hierbei umfassend. Manche Aufgaben sind durch Gesetz vorgegeben, deren Erledigung im Kern nicht veränderbar ist. Andere sind dem Grunde nach vorgegeben, der Kreis kann sie aber in ihrer Intensität oder Qualität gestalten.

Schließlich gibt es freiwillige Leistungen, bei denen der Kreis selbst entscheidet, ob er diese erbringt.³ Hier werden häufig die Förderungen im Bereich *Sport, Kultur, Tourismus* oder das *Veranstaltungsmanagement* genannt. Darunter könnten auch jene Bereiche subsumiert werden, bei denen nicht Verträge, sondern politische Beschlüsse Grundlage von Zuwendungen und Förderungen, mithin freiwilliger/disponibler Ausgaben sind.

¹ Auch die sog. *Organleihe* (vgl. §§ 58 KrO NRW, 9 Abs. 2 LOG NRW) begründet einen besonderen Aufgabenbereich, z.B. Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsaufgabe oder der Landrat als Kreispolizeibehörde.

² Hier nur beispielhaft zusammengefasst: *Landkreistag NRW und andere: Verfassungsrechtliche Grundlagen der Finanzierung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen*, unter <https://www.lkt-nrw.de/media/3796/verfassungsrechtliche-grundlagen-der-finanzierung-der-kommunen-in-nrw-gutachten-von-prof-dr-klaus-lange.pdf> (Dezember 2015).

³ *Landesrechnungshof Niedersachsen: Praxishilfe Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung? Abgrenzung und Handlungsoptionen* (2017).

Hinsichtlich der Aufgabenqualität lassen sich danach grob differenzieren:

- Pflichtaufgaben nach gesetzlichen Vorgaben
 - Besonderer Fall: Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung (§§ 3 Abs. 2 GO NRW, 2 Abs. 2 KrO NRW)
- Pflichtaufgaben nach sonstigen Regelungen, Erlassen etc.
- Staatliche Auftragsangelegenheiten kraft Bundesrechts (vgl. auch §§ 132 GO NRW, 64 KrO NRW)
- Selbstverwaltungsaufgaben
 - Pflichtig
 - Freiwillig / disponibel
- Organleihe (z.B. §§ 58 ff. KrO NRW)

In zahlreichen Fällen ist das „Ob“ einer Leistung/Aufgabe zwar vorgegeben, während der Umfang der Erfüllung, mithin das „Wie“ in das Ermessen der Kommune gestellt ist.

Zusätzlich bestehen bei disponiblen Aufgaben bereits Verträge oder Zusicherungen, die den Kreis zwar (in seiner Zahlungspflicht) binden, gleichwohl freiwillig und disponibel sind – während bei anderen Aufgaben Zahlungspflichten nicht auf bestehenden Verträgen etc. beruhen, sondern im laufenden Haushaltsjahr neu eingegangen werden.

Haben Gemeinden oder Kreise Aufgaben im Bereich der freiwilligen Selbstverwaltung übernommen, ergibt sich für sie *keine* Pflicht, bestimmte Aufgaben (weiter) zu übernehmen oder fortzuführen.⁴

⁴ BVerwG, U. v. 24.4.2024, 8 CN 1.23.

Beeinflussbare Ausgaben nach dem Vorbericht zum Haushaltsplan

Die Verwaltung legt regelmäßig im Rahmen der Haushaltsberatungen Listen und Tabellen vor, aus denen die disponiblen Bereiche im Haushalt hervorgehen sollen, und zwar differenziert nach:

- Kategorie I: dem Grunde *und* der Höhe nach disponibel
- Kategorie II: dem Grunde nach disponibel, *aber* vertragliche Verpflichtungen
- Kategorie III: Aufwand *muss* dem Grunde nach erfolgen, *aber* in Höhe disponibel
- Personal und Sachaufwand zu den einzelnen Bereichen

Im Vorbericht (§ 7 KomHVO NRW) zum **Haushalt 2024/2025** ist eine Tabelle der beeinflussbaren Aufwendungen beigelegt. Ausweislich der dortigen SOLL-Angaben verteilen sich die Aufwendungen in Gesamtsummen für das Jahr 2024 wie folgt:

- | | | |
|----------------------|------|--------------------|
| • Kategorie I: | 2,83 | Mio € |
| • Kategorie II: | 4,0 | Mio € |
| • Kategorie III: | 2,31 | Mio € |
| • Personal/Sachaufw. | 2,61 | Mio € ⁵ |

Ein weiterer Bereich umfasst die beeinflussbaren Aufwendungen im [Jugendamt](#):

- | | | |
|-----------------------|------|-------|
| • Kategorie I: | 91,5 | T€ |
| • Kategorie II: | 0 | € |
| • Kategorie III: | 3,95 | Mio € |
| • Personal/Sachaufw.: | 800 | T€ |

Zusammengefasst stellt die Tabelle (Vorbericht Haushaltsplan) ein Volumen von ca. **16,61 Mio €** dar.

Über Art, Höhe und Umfang disponibler Verwaltungsaufgaben und den mit ihnen verbundenen Ausgaben wird nicht selten verwaltungsseitig und politisch unterschiedlich befunden. Maßgeblich ist hierbei oftmals die Höhe der freiwilligen Ausgaben in Bezug auf die Gesamtaufwendungen des Kreises und deren Auswirkungen auf die Kreisumlage, die von den ka. Kommunen zu entrichten ist (§ 56 KrO NRW).

Gleichzeitig unterstehen die disponiblen Bereiche oftmals der politischen Bewertung, wo und an welcher Stelle freiwillige Aufgaben als sinnvoll erachtet werden und wo sie ggf. reduziert oder ganz eingestellt werden können.

⁵ Vorbericht zum Haushaltsplan 2024/2025, S. 76 ff.

Pflichtige Aufgaben

Bei pflichtigen Aufgaben, die oben bereits kurz aufgeführt wurden, ist der Kreis Düren aufgrund gesetzlicher oder sonst verbindlicher Vorgaben verpflichtet, die entsprechende Aufgabenerfüllung zu gewährleisten.

Damit ist das „Ob“ der Aufgabenerfüllung nicht beeinflussbar. Gleichwohl können aber auch in diesen Bereichen Aspekte der *Sparsamkeit*, *Wirtschaftlichkeit* und *Angemessenheit* berücksichtigt und das „Wie“ der Aufgabenerfüllung betrachtet, mögliche *Einsparpotentiale* generiert und *Standardabsenkungen* (z.B. in der Angebotsvielfalt, Personal- und Sachausstattung, Umfang von Finanzierungen, Zuschüssen etc.) vorgenommen werden. Dies kann in der Ordnungsverwaltung, im Jugendhilfebereich oder in Querschnittsämtern ebenso angenommen werden, wie im Bürgerservice oder bei der Digitalisierung der Verwaltung.

Abgrenzung und Exkurs: Vorläufige Haushaltswirtschaft

Die Abgrenzung pflichtiger Selbstverwaltungsaufgaben zu (rein) freiwilligen und disponiblen Ausgaben oder Förderungen ist mitunter nicht leicht vorzunehmen.

Als Anhaltspunkte für eine Beurteilung können allerdings auch die Regularien über die *vorläufige Haushaltsführung* herangezogen werden.

Hierbei gibt § 82 GO NRW vor, dass, soweit die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht ist, die Gemeinde ausschließlich Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten darf, zu denen sie *rechtlich verpflichtet* ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben *unaufschiebbar* sind; sie darf aber insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahrs Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen oder Kredite umschulden.

Hier werden daher jene Aufwendungen betrachtet, bei denen eine *rechtliche Verpflichtung* besteht oder die *unaufschiebbar* für die Weiterführung *notwendiger* Aufgaben sind. Wie allerdings bereits ausgeführt, kann sich eine rechtliche Verpflichtung nicht nur aus dem Gesetz, sondern auch bereits auch bestehenden Verträgen oder getroffenen Beschlüssen ergeben.

Bei der Durchführung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben besteht grundsätzlich keine rechtliche Verpflichtung, sofern nicht bereits Leistungspflichten aufgrund vertraglicher Abmachungen, Zusicherungen oder Ansprüche in Folge einer Selbstbindung aus der Anwendung des Gleichheitssatzes entstanden sind.⁶

⁶ Dietlein/Heusch: Kommunalrecht Nordrhein-Westfalen, Kommentar 2020, zu § 82 GO NRW, Rn. 12.

Kreisfinanzen und kommunale Finanzlage

Bevor der weitere Prüfungsverlauf und die hieraus gewonnenen Erkenntnisse dargestellt werden, soll ein Blick auf den – vor Beginn des Haushaltsjahres – stehenden Prozesses der Haushaltsaufstellung und der Höhe der Kreisumlage geworfen werden. Dies auch deshalb, weil der Kreis Düren landesweit einen der höchsten Kreisumlagesätze vorhält.

Die GPA NRW hat anlässlich ihrer überörtlichen Prüfung für die Jahre 2022/2023 die Ergebnisse der Jahresabschlüsse dargestellt und u.a. festgestellt, dass beim Kreis Düren das Umlagevolumen über dem Umlagebedarf liegt. Allgemein positioniert sich der Kreis Düren interkommunal verglichen knapp unterhalb des Viertelwertes mit dem höchsten Umlagebedarf je Einwohner.⁷

Ebenso wie die Gemeinden haben auch die Kreise für jedes Jahr eine Haushaltssatzung bzw. einen Haushaltsplan zu erlassen (§§ 78, 79 GO NRW⁸). Hierbei sind die voraussichtlich anfallenden Erträge und Einzahlungen sowie Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen anzusetzen (§ 79 GO NRW), und zwar nur in der in dem betreffenden Haushaltsjahr anfallenden Höhe. Sind sie nicht erreichbar, müssen sie sorgfältig geschätzt werden (§ 11 KomHVO NRW).

Auf Grundlage des § 75 GO NRW haben die Kreise ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die Erfüllung der Aufgaben gesichert ist. Hierbei ist die Haushaltswirtschaft wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen. Gleichzeitig verpflichtet das Haushaltsrecht die Kreise dazu, dass der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein muss (§ 75 Abs. 2 GO NRW). Weitere Vorgaben enthält die Kommunalhaushaltsverordnung NRW, die u.a. Regelungen zu allgemeinen Planungsgrundsätzen, Verpflichtungsermächtigungen, Investitionen, Bildung von Budgets oder Ermächtigungsübertragungen beinhaltet (vgl. §§ 11 ff. KomHVO).

Auf Ebene der Kreise ist zudem vorgesehen, dass im Verfahren zum Erlass der Haushaltssatzung bzw. des Haushaltsplans die Kommunen nach Maßgabe des § 55 KrO NRW zu beteiligen sind. Damit sind diese nicht allein außenstehende Empfänger entsprechender Umlagebescheide, sondern in die Willensbildung des Kreises maßgeblich miteinbezogen.⁹

Gerade auch im Hinblick auf die Haushaltssituation der k.a. Kommunen haben die Höhe der Kreisumlage und der kritische Blick hierauf an Bedeutung gewonnen.

Hierbei zeigt sich allerdings die Finanz- und Haushaltssituation der Städte und Gemeinden seit Jahren als besonders prekär, was durch zahlreiche Gemeinden oder ihre kommunalen Spitzenverbände regelmäßig artikuliert wird.

⁷ GPA-Prüfbericht 2022/2023, Kap. 1.3 (S. 39 ff.) S. 52.

⁸ Die Vorschriften der Gemeindeordnung gelten stets gemäß § 53 KrO NRW entsprechend. Diese Verweisungsvorschrift wird in den weiteren Zitierungen nicht mehr aufgeführt.

⁹ VG Arnsberg v. 24.5.2013, 12 K 2878/11.

So formuliert der *Deutsche Städtetag*, dass die Kommunalfinanzen zunehmend in eine strukturelle Schieflage gerieten, bei der Inflation und schwächernde wirtschaftliche Entwicklung nur einige der Ursachen darstellten. Große finanzielle Herausforderungen wie die Integration von Geflüchteten, der ÖPNV-Ausbau und Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen erhöhten zusätzlich den Druck auf die kommunalen Haushalte.¹⁰

Der *Landkreistag NRW* führt aus, die finanzielle Lage der Kommunen verschlechterte sich sehr deutlich. Für die nahe Zukunft sei mit milliardenschweren Defiziten rechnen. Klimaschutz, Energie- und Verkehrswende, die Steigerung der Sozialleistungen, die Kosten im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen sowie die Nachwirkungen der Coronakrise, die Auswirkungen des Ukraine-Krieges oder anderer weltweiter Unruhen werden als weitere Faktoren genannt.¹¹

Der *Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen* blickt ebenfalls besorgt auf die Kommunalfinanzen und führt gestiegene Energiekosten oder Preissteigerungen im Baubereich an.¹² Zunehmend drohe zahlreichen Städten und Gemeinde die Haushaltssicherung¹³, was auch die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände prognostiziert.¹⁴

Mit Meldungen wie "Die Kommunen leben von der Substanz"¹⁵, "Finanzlage der Kommunen immer prekärer"¹⁶, "Einnahmen stürzen ab"¹⁷ oder "Kommunen schlagen Alarm – Handlungsfähigkeit gefährdet"¹⁸ machen die kommunalen Spitzenverbände insgesamt nachhaltig und immer lauter auf die Finanzsituation der Kommunen aufmerksam.

Zudem klagen die Kommunen und ihre Bürgermeister ebenfalls über die Lasten der *Kreisumlage* ihrer Kreise und betonen, dass durch deren Höhe das Geld kaum für gemeindliche Pflichtaufgaben ausreiche. Zahlreiche Kommunen beschreiten hierzu zwischenzeitlich auch den Rechtsweg.¹⁹

Die dramatische Finanzlage der Kommunen hat die Landesregierung NRW dazu veranlasst, (erstmals) einen *Gesetzesentwurf zur anteiligen Entschuldung von Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen* vorzulegen, der für zahlreiche Kommunen Entlastungen im Hinblick auf ihre Liquiditätskredite bzw. -verpflichtungen bringen soll.²⁰

¹⁰ <https://www.staedtetag.de/themen/kommunalfinanzen>.

¹¹ <https://www.landkreistag.de/themen/kreisfinanzen>.

¹² <https://www.kommunen.nrw/presse/pressemitteilungen/detail/dokument/duestere-aussichten-fuer-die-kommunalfinanzen.html>.

¹³ <https://www.kommunen.nrw/presse/pressemitteilungen/detail/dokument/vier-von-zehn-kommunen-droht-die-haushaltssicherung.html>.

¹⁴ Vgl. https://www.landkreistag.de/images/stories/themen/Kreisfinanzen/230718_Fachpapier_Prognose_Finanzlage_der_Kommunen_2023.pdf. Siehe auch: *Haushalte im Krisenmodus*, unter <https://www.kommunen.nrw/presse/pressemitteilungen/detail/dokument/haushalte-im-krisenmodus.html>.

¹⁵ <https://www.dstgb.de/themen/finanzen/kommunalfinanzen/die-kommunen-leben-von-der-substanz/>.

¹⁶ <https://www.dstgb.de/publikationen/pressemitteilungen/finanzlage-der-kommunen-immer-prekärer/>.

¹⁷ <https://www.dstgb.de/themen/finanzen/kommunalfinanzen/einnahmen-stürzen-ab-ausgaben-steigen/>.

¹⁸ <https://www.dstgb.de/themen/finanzen/aktuelles/stgb-nrw-kommunen-schlagen-alarm-handlungsfähigkeit-gefaehrdet/>.

¹⁹ Zur Finanzlage der Kommunen u.a. *Kämmerling: Kreisumlage und Kommunalfinanzen - Ein Blick auf die Finanzbeziehungen zwischen Umlageverbänden und Gemeinden*, in: Zeitschrift für Kommunalfinanzen (ZKF) 2024, S. 97 ff. (Kap. 2, S. 98). *Dombert: Schlüsselbegriff für die Bestimmung der Kreisumlage: Der Finanzbedarf von Landkreisen und Gemeinden*, in: *KommJur* 2025, S. 125 ff.

²⁰ Altschuldenentlastungsgesetz NRW, Landtags-Drs. 18/3609, unter <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV18-3609.pdf>.

Rechtsnatur und Rechtsprechung zur Kreisumlage

Die Kreisumlage stellt – neben anderen Einnahmearten wie den Schlüsselzuweisungen, Gebühren, Beiträgen, Bußgeldern oder staatlichen Fördermitteln etc. – ein zentrales Finanzierungsinstrument zur Erfüllung der bestehenden Pflicht des Kreises zum Haushaltausgleich dar.²¹

Die aufgrund *prognostischer Basis* ermittelte Kreisumlage wird in der Haushaltssatzung des Kreises festgeschrieben und bildet damit die Grundlage für die Erhebung mittels Umlagescheid an die Kommunen. Ihr steht allerdings eine rückwirkende Betrachtung der Haushaltsplanung im Jahresabschluss eines Kreises (§ 95 GO NRW) gegenüber.²²

Die Kreisumlage ähnelt einer Steuer, die den Steuerpflichtigen nach dem Maße seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit belastet.²³ Mit der Kreisumlage soll, ohne dass eine Zurechnung zu bestimmten Aufgaben erfolgt, also ohne Berücksichtigung des Gesichtspunktes von Leistung und Gegenleistung und insofern steuerähnlich, der anderweitig nicht abgedeckte Finanzbedarf des Kreises von den Mitgliedskörperschaften nach ihrer finanziellen Leistungskraft befriedigt werden (sog. Grundsatz der Nachrangigkeit).²⁴

Einerseits ist das Bundesverwaltungsgericht der Auffassung, die Kreisumlage *entziehe* den kreisangehörigen Gemeinden Finanzmittel²⁵, andererseits formulierte es, dass die Festsetzung des Kreisumlagesatzes *nicht* dazu diene, dem kommunalen Raum Finanzmittel zu entziehen, sondern dem Ausgleich der im kommunalen Raum konkurrierenden finanziellen Interessen.²⁶

Als Maßstab für die Kreisumlagesätze ist vor allem der tatsächliche und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Haushaltsgesetzes *notwendige* Finanzbedarf des Kreises zu setzen. Hierbei darf die Kreisumlage *nicht* zu einer (planmäßigen) Überschussbewirtschaftung führen.²⁷ Bei alledem wird den Kreisen aber ein weiter Gestaltungsspielraum eingeräumt, der lediglich durch das verfassungsrechtliche Übermaß- und Willkürverbot begrenzt wird.²⁸

Bei der Berechnung und Festlegung der Kreisumlage entsprechend des notwendigen Finanzbedarfs haben die Kreise nicht nur kommunales Haushaltsgesetz des (jeweiligen) Landes zu beachten, sondern müssen auch *bundesrechtliche* Vorgaben in den Blick nehmen, die sich unmittelbar aus Art. 28 GG ableiten und zu denen die Verwaltungsgerichte in den vergangenen Jahren besondere Anforderungen herausgestellt haben.

Die Kreisumlage verteilt somit Finanzmittel im kreisangehörigen Raum zwischen dem Kreis und den Gemeinden. Mit der Befugnis der Kreise zur Erhebung der Kreisumlage bestimmen

²¹ OVG NRW v. 22.2.2005, 15 A 130/04.

²² VG Aachen v. 10.10.2011, 4 K 1500/10.

²³ VG Aachen v. 10.10.2011, 4 K 1500/10.

²⁴ OVG NRW v. 16.2.2016, 15 A 1035/14.

²⁵ BVerwG v. 31.1.2013, 8 C 1.12.

²⁶ BVerwG v. 29.5.2019, 10 C 6.18.

²⁷ OVG NRW v. 20.5.2010, 15 A 15/09 m.w.N.; OVW NRW v. 27.8.1996, 15 A 4171/93; OVG Sachsen-Anhalt v. 22.11.2022, 4 L 239/21; VG Oldenburg v. 22.3.2023, 3 A 2357/19.

²⁸ VG Düsseldorf v. 22.12.2020, 29 K 97/20; VG Düsseldorf v. 21.12.2020, 29 K 7707/18.

sie auch über das Ausmaß ihrer Kreistätigkeit und können ihren eigenen Finanzbedarf grundsätzlich enger oder weiter stecken. Hierbei dürfen die Kreise nicht beliebig vorgehen, sondern müssen die gleichrangigen Interessen der kreisangehörigen Gemeinden berücksichtigen.

Nach Auffassung der Verwaltungsgerichte dürfen die Kreise ihre eigenen Aufgaben und Interessen nicht einseitig und rücksichtslos gegenüber den Aufgaben und Interessen der kreisangehörigen Gemeinden durchsetzen.

Vielmehr sind sie verpflichtet, nicht nur den eigenen Finanzbedarf, sondern auch denjenigen der umlagepflichtigen Gemeinden zu ermitteln und ihre Entscheidungen in geeigneter Form - etwa im Wege einer Begründung der Ansätze seiner Haushaltssatzung - offenzulegen, um den Gemeinden und gegebenenfalls den Gerichten eine Überprüfung zu ermöglichen.

Die Erhebung der Kreisumlage darf nicht dazu führen, dass die verfassungsrechtliche Grundsentscheidung für eine eigene gemeindliche Steuerhoheit entwertet wird oder dass die verfassungsgebogene finanzielle Mindestausstattung der Gemeinden unterschritten wird.

Damit zieht Art. 28 Abs. 2 GG der Kreisumlageerhebung eine absolute Grenze. Erscheint die Finanzausstattung der Kreise unzureichend, müssen sie sich seinerseits an das Land (den Landesgesetzgeber) halten und dürfen ihre Finanznot nicht auf ihre kreisangehörigen Gemeinden abwälzen.²⁹

Die Kreise sind demnach verpflichtet, auch den Finanzbedarf ihrer Gemeinden eingehender in den Blick zu nehmen und beim Erlass der Haushaltssatzung bzw. bei der Festlegung der Kreisumlage zu beachten.³⁰ Diese Anforderungen werden durch die Rechnungsprüfung noch in den künftigen Jahresabschlussprüfungen 2023 und 2024 thematisiert werden.

Gerade im Hinblick auf das Spannungsverhältnis zwischen Kreis- und Gemeindefinanzen sowie die desolate Finanzlage der Kommunen ist die Betrachtung freiwilliger und disponibler Aufgaben/Ausgaben auf der Ebene des Kreises und im Hinblick auf die Erhebung der Kreisumlage noch einmal von besonderer Bedeutung.³¹

²⁹ Umfassend BVerwG v. 31.1.2013, 8 C 1.12; v. 29.5.2019, 10 C 6.18. Zu möglichen Überschüssen eines Kreises vgl. BVerwG v. 29.11.2021, 8 B 13.21.

³⁰ Hierzu auch BVerwG v. 16.9.2020, 8 B 27.20; OVG Sachsen-Anhalt v. 7.11.2023, 4 L 93/22

³¹ Zur Kreisumlage umfassend Kämmerling: Kreisumlage und Kommunalfinanzen - Ein Blick auf die Finanzbeziehungen zwischen Umlageverbänden und Gemeinden, in: Zeitschrift für Kommunalfinanzen (ZKF) 2024, S. 97 ff. sowie Kämmerling: Eigenkapitalbildung nach dem NKF – Gestaltungsmöglichkeiten in der Haushaltsführung der Umlageverbände, in: der gemeindehaushalt 2024, S. 30 ff. Kap. B II. Dombert: Schlüsselbegriff für die Bestimmung der Kreisumlage: Der Finanzbedarf von Landkreisen und Gemeinden, in: KommJur 2025, S. 125 ff.

Prüfansatz der Rechnungsprüfung

Die Verwaltung legt zu den beeinflussbaren Aufwendungen im *Haushaltsplan* regelmäßig Übersichten vor, die den Umfang freiwilliger/disponibler Aufgaben/Aufwendungen dokumentieren sollen. Hierbei handelt es sich naturgemäß nur um Plan-/Solldaten.

Nach Kenntnis der Rechnungsprüfung wurden bisher aber keine Erhebungen durchgeführt, wo, in welchem Umfang welche freiwilligen Aufwendungen im Laufe des Haushaltsjahres *tatsächlich*, nämlich in ihrem IST-Aufkommen entstanden sind – und zwar *nicht* nur der Ausgaben, die in der o.g. Soll-Tabelle der beeinflussbaren Aufwendungen im Haushaltsplan dargestellt wurden, sondern auch derjenigen, die dort nicht aufgeführt, tatsächlich aber in 2023 bzw. 2024 begründet und ausgezahlt wurden.

Dies ist nach Kenntnis der Rechnungsprüfung bisher weder in den Jahresabschlüssen separat dargestellt noch in Übersichten oder Erhebungen außerhalb der Rechenschaftslegung erfasst worden. Demzufolge wurde nach Kenntnis der Rechnungsprüfung bisher noch nie der Frage nachgegangen, welche freiwilligen Ausgaben *tatsächlich* in einem Haushalt Jahr verausgabt wurden und ob diese Verausgabungen mit den zum Haushalt vorliegenden Plandaten übereinstimmten.

Die örtliche Rechnungsprüfung hat sich dieser Fragestellung nunmehr angenommen und eine Prüfung für die Jahre 2023 bzw. 2024 vorgenommen, in der festgestellt werden sollte, wo (= in welchen Fachämtern) welche (Sachgrund) freiwilligen/disponiblen Ausgaben tatsächlich geleistet wurden, welche Sachverhalte ihnen zu Grunde lagen, ob sie einen dienstlichen Bezug zum Kreis Düren aufweisen und ob sie den Grundsätzen der *Sparsamkeit, Angemessenheit* und *Wirtschaftlichkeit* entsprechen. Auch andere, *pflichtige* Bereiche wurden betrachtet, in denen es aber dennoch *disponible* Ausgestaltungsmöglichkeiten gibt.

Dieser Prüfungsansatz entsprach daher bereits einer (vorgezogenen und begleitenden) Prüfung der Jahresabschlüsse 2023 und 2024 nach § 102 GO NRW, obwohl diese – beide – zu Beginn der Prüfungshandlungen noch gar nicht vorlagen bzw. geprüft werden konnten.

Gleichzeitig war die vorliegende Prüfung als Prüfung der *Finanzbuchhaltung und Zahlungsabwicklung* i.S.d. § 104 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 GO NRW zu verstehen.

Der Prüfungsansatz der Rechnungsprüfung konnte sich im Hinblick auf den signifikanten Umfang des Prüfungsthemas, das grundsätzlich sämtliche Organisationseinheiten der Kreisverwaltung umfasste, nur auf eine *Stichprobenprüfung* unter Anwendung eines *risikoorientierten Prüfungsansatzes* beschränken.

Dieser Prüfungsansatz kann naturgemäß keine Vollprüfung *aller* in Frage kommenden Sachverhalte umfassen und unterliegt daher naturgemäß möglichen *Fehler-, Prüf-, Entdeckungsrisiken*. In diesem Rahmen konnte und kann die Rechnungsprüfung mit einem Personaleinsatz von (weniger als) zwei Prüferstellen *nicht* dieselbe Ermittlungs- und Recherchearbeit leisten und *nicht* dieselben Erkenntnisgewinne erzielen, für die auf Seiten der Verwaltung **25** Fachämter, **60** Sachgebiete oder **1.400** Bedienstete zur Verfügung stünden.

Abfrage der freiwilligen Leistungen bei den Fachämtern

Mit Schriftsatz vom **24. Januar 2025** wurde den Fachämtern der Kreisverwaltung das Auftaktschreiben für die genannte Prüfung zugeleitet. Darin wurde ausgeführt, dass im Bereich der Haushaltswirtschaft regelmäßig Aspekte sog. freiwilliger Ausgaben (= Aufwendungen oder Auszahlungen) des Kreises Düren verwaltungsseitig und politisch diskutiert werden. Erste Anhaltspunkte hierfür bieten die Übersichten über „beeinflussbare Aufwendungen“, wie sie tabellarisch im Haushaltsplan 2024/2025 aufgeführt sind. Hierbei handelt es sich aber lediglich um Plandaten.

Die Rechnungsprüfung beabsichtigte nun, die freiwilligen/disponiblen Aufwendungen und Auszahlungen der Haushaltjahre 2024 (und zum Teil 2023) in ihrer *IST-Ausführung* prüfungsseitig zu betrachten. Hierbei sollten Gesamtsummen, Verwendungszwecke, dienstlicher Bezug, Rechtsgründe (z.B. Vertrag, Beschluss, Beauftragung etc.), Zahlungsempfänger, sachliche Begründbarkeit oder Angemessenheit etc. in den Blick genommen werden. Ziel sollte eine aussagefähige und transparente Übersicht über die Höhe der freiwilligen/disponiblen Ausgaben des Kreises Düren und der entsprechenden Belastung des Haushalts bzw. im Jahresabschluss sein.

Die Organisationseinheiten des Hauses wurden daher gebeten, der Rechnungsprüfung aussagefähige Dokumentationen, Listen, Tabellen und Nachweise zu erbringen, aus denen die *tatsächlich* im Haushalt Jahr entstandenen freiwilligen/disponiblen Aufwendungen und ihre Auszahlung hervorgehen.

Die freiwilligen/disponiblen Aufwendungen und Auszahlungen beziehen sich nicht nur auf Zuwendungen oder Zuschüsse an Vereine, Vereinigungen, Verbände, Dritte, Firmen, Institutionen, Veranstaltungen oder andere Leistungserbringer (z.B. Honorare) etc., sondern umfassen auch freiwillige Aufwendungen und Auszahlungen, die z.B. an Kreisbeteiligungen (Tochter- oder Enkelgesellschaften, wie z.B. Freizeitbad GmbH) geleistet werden. Ebenso gehören hierzu Zahlungsverpflichtungen, die z.B. im Veranstaltungsmanagement, in der Repräsentation, in der Organisationsentwicklung, im Zuwendungswesen, in der Wirtschaftsförderung, durch die Teilnahme an Kongressen oder bei Bewirtungskosten oder sonstigen freiwilligen Angelegenheiten angefallen sind.

Begrifflichkeiten wie „*Zuwendungen*“ oder „*Zuschüsse*“ dienten hierbei lediglich als Anhaltspunkte und waren nur beispielhaft zu verstehen. Sie umfassen vielmehr *sämtliche* Leistungen des Kreises, die dieser im freiwilligen Bereich geleistet hat, unabhängig davon, ob hierfür bereits *bestehende* Verträge oder Beschlüsse politischer Gremien die Grundlage bildeten oder ob hierzu *neue* Verpflichtungen in 2024 (und zum Teil 2023) eingegangen worden sind.

Ausgenommen von der diesjährigen Prüfung waren Aufwendungen im Zusammenhang mit Fortbildungen, Reisekosten oder Seminarkosten etc., soweit sie im *regulären* Dienstbetrieb angefallen sind. Hierzu zählten aber *nicht* z.B. die Teilnahme an der Expo Real oder vergleichbaren Veranstaltungen, Tagungen oder Kongresse.

Soweit freiwillige/disponible Ausgaben durch Dritte finanziert wurden (*Fördergelder* oder *Sponsoring*), waren die Fachämter aufgefordert, diese ebenfalls aufzuführen; hierbei sollte auf die Art und Höhe der Drittleistungen bzw. die Refinanzierungsquote hingewiesen werden.

Die Personalverwaltung wurde wiederum um Erhebungen ersucht, in welcher Gesamthöhe *Personalkosten* im Jahre 2024 in freiwilligen Aufgabenbereichen der Fachämter angefallen sind.

Für die Mitteilung an die Rechnungsprüfung wurde eine Tabelle (Excel-Liste) beigefügt. Sollten die Angaben in dieser Tabelle aufgrund hoher Fallzahlen oder aus anderen Gründen nicht in Frage kommen, wurde darum ersucht, die Angaben durch *andere Dokumente* (z.B. eigene Tabellen, interne Übersichten, Infoma-Auswertungen o.a.) nachzuweisen.

Neben einer *generellen* Prüfung der verwaltungsweit entstandenen Ausgaben wurden die Ämter auch darüber informiert, dass das Rechnungsprüfungsamt zusätzlich besondere *Einfälle* prüfe und hierbei den dienstlichen Bezug zur Aufgabenerfüllung des Kreises Düren, die Verwendungszwecke sowie die sachliche Begründetheit und Angemessenheit der Ausgaben hinterfrage.

Verwaltungsseitige Aufarbeitung zur Finanzlage

Nahezu zeitgleich mit dem Prüfungsauftrag durch die Rechnungsprüfung wurden auch verwaltungsseitig Betrachtungen angestellt, die Höhe der freiwilligen/disponiblen Ausgaben festzustellen und sodann zu bewerten, wo und an welchen Stellen derartige Ausgaben reduziert oder eingespart werden können. Hierzu erfolgten zunächst drei hausinterne *Verfügungen* der Behördenleitung:

- Beeinflussbare Aufwendungen der Jahre 2025 ff. vom 27.01.2025
- Bewirtschaftungsverfügung zum Haushalt 2025 vom 27.01.2025
- Stellenwirtschaft vom 29.01.2025

Mit diesen Ansätzen sollte vor allem der *künftig* zu erwartenden Haushaltsslage und einer *prognostizierten* Verschlechterung der Kreisfinanzen begegnet werden. Die weitere *Haushaltsentwicklung* wird zudem in **Drs. Nr. 149/25** dargestellt.

Ebenso legte die Verwaltung unter der neuen Leitung des Beauftragten des Landes NRW eine Beschlussvorlage zur Erhebung von Kindergartenelternbeiträgen vor, auf die der Kreis Düren jahrelang und mit Auswirkungen auf die Kreisumlage verzichtet hatte (vgl. **Drs. Nr. 64/25**). Die damalige Einführung des Verzichts auf die Beiträge wurde prüfungsseitig bereits frühzeitig aufgegriffen.³² Der ablehnende Beschluss seitens der Kreispolitik zu den Vorschlägen des Beauftragten des Landes NRW wurde nach aktuellen Presseberichten von diesem beanstandet.³³

Mit der öffentlichen Vorlage **Drs. Nr. 117/25** legte die Verwaltung im März 2025 sodann aktualisierte Listen mit disponiblen Ausgaben vor und orientierte sich hierbei an den Angaben im Vorbericht (§ 7 KomHVO NRW) zum Haushaltsplan. Gleichzeitig wurde auf eingeleitete Maßnahmen wie die Bewirtschaftungsverfügung, Personalkostenreduzierung oder Beteiligungs-erträge eingegangen.

Die Verwaltung führte zudem aus:

Die Verwaltung hat unter Berücksichtigung der Ergebnisse 2024 alle beeinflussbaren Aufwendungen für das Jahr 2025 nochmals kritisch überprüft und konkrete Vorschläge zur Umsetzung in 2025 erarbeitet. Dabei gehen Vorschläge auch dahin, vertragliche Regelungen im Laufe dieses Jahres mit Wirkung für Folgejahre zu kündigen (mit dem Ziel der Streichung oder Neuverhandlung). Die Verwaltung wird bei der Gewährung von Zuschüssen (mit oder ohne vertragliche Verpflichtung) den Empfängern mitteilen, dass aufgrund der Haushaltssituation keine Gewähr für eine zukünftige Bezahlung grds. bzw. in der bisherigen Höhe gegeben werden kann.

Die weitere *Haushaltsentwicklung* wird zudem in der **Drs. Nr. 149/25** dargestellt, in der zahlreiche Fragen der SPD-Kreistagsfraktion beantwortet werden.

³² Zu den Kindergartenelternbeiträgen siehe bereits RPA-Verwaltungsprüfbericht 2009/2010 (Drs. Nr. 420/10).

³³ Dürener Zeitung, Ausgabe vom 7.5.2025 bzw. <https://www.aachener-zeitung.de/lokales/region-dueren/dueren/kita-beitragsfreiheit-asshoff-haelt-beschluss-fuer-rechtswidrig/65628181.html>. Vgl. auch Jugendhilfeausschuss (Drs. Nr. 146/25, TOP 1).

Vorgehen und Prüfungsstrategie in der Rechnungsprüfung

Während der im vorangegangenen Kapitel aufgezeigte Ansatz der Verwaltung eher zukunftsorientiert war, bezog sich der Prüfungsansatz der Rechnungsprüfung *auch* auf konkrete Ausgaben, die im abgelaufenen Jahr 2024 (und z.T. 2023) tatsächlich entstanden waren und geleistet wurden.

Im Zuge der Prüfungsvorbereitungen war zunächst festzustellen, dass der Kreishaushalt 2024 mit einem Volumen von ca. **770 Mio €** (Aufwendungen im Ergebnisplan) oder **130 Mio €** Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sowie der großen Anzahl an Ämtern (21 + 6) und Sachgebieten (59) jährlich Millionen von *Buchungen* in der Finanzbuchhaltung vollzieht, denen entsprechende *Auszahlungen* in der Zahlungsabwicklung folgen.

Gemessen an der Anzahl der Produkte, Produktnummern, Kostenstellen, Kostenträger und Sachkonten war ersichtlich, dass eine händige Prüfung sämtlicher Buchungsanordnungen und Auszahlungen nicht infrage kommen konnte. Eine Auswertung nach Suchkriterien wie „freiwillige Aufwendungen“ oder „beeinflussbare Aufgaben“ konnte daher mit den zur Verfügung stehenden Auswertemöglichkeiten (z.B. in der Haushaltsssoftware Infoma) nicht erfolgen. Auch mögliche *Massendatenanalyseverfahren* wären mit dem Prüfungsansatz der Rechnungsprüfung nicht kompatibel gewesen, da auch sie nicht mit Suchkriterien wie „freiwillig“, „disponibel“ oder „beeinflussbar“ hätten operieren können, um sämtliche derartige Ausgaben erfassen zu können.

Die örtliche Rechnungsprüfung entschied sich daher dazu, einen Prüfungsansatz zu wählen, der aus nachstehenden Komponenten besteht:

1. Abfrage an die Organisationseinheiten über die in 2023 und 2024 tatsächlich geleisteten freiwilligen/disponiblen (und ausgewählter anderer) Ausgaben unter Rückmeldung in entsprechenden Listen mit Angabe zu Produkten, Sachkonten, Verwendungszwecken etc. Hieraus sollte zunächst eine grobe Gesamtübersicht der verschiedenen Ausgabenfelder generiert werden.
2. Stichprobenweise Suche der Rechnungsprüfung nach konkreten Buchungen/Rechnungen in der Finanzsoftware, die bei Auffälligkeiten oder aus dem Rechnungsinhalt Anlass boten, bei den betreffenden Ämtern *konkret* die Sachgründe, Verwendungszwecke, dienstlichen Bezüge zum Kreis Düren oder die Angemessenheit nachzufragen. Hieraus sollten in diesen Einzelfällen konkrete Begründungen seitens der Fachämter resultieren.
3. Diese Prüfungsansätze der Rechnungsprüfung wurden vom derzeit amtierenden Beauftragten des Landes NRW ausdrücklich begrüßt und unterstützt. Gleichzeitig wären sie in der Lage, die Ansätze der *Verwaltung* zur Ermittlung der beeinflussbaren Ausgaben für die Zukunft zu flankieren und mögliche Einsparpotentiale aufzuzeigen, die bei der Betrachtung der reinen Soll-Angaben (im Haushalt) ggfs. nicht in den Blick gerieten.

Beurteilung der Haushaltslage

Bereits in den Jahresabschlussprüfungen gem. § 102 GO NRW hat die Rechnungsprüfung zahlreiche *Beurteilungen* vorzunehmen. So hat sie z.B. zu prüfen, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz und Ertragslage des Kreises wiedergibt.

Auch ist zu prüfen, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die verwaltungsseitig bewerteten Chancen und Risiken zutreffend beschrieben sind. Dies alles schließt eine *Beurteilung der Lage* des Kreises Düren ein (§§ 102 Abs. 8 GO NRW iVm. 321 Abs. 1 HGB)

Die örtliche Rechnungsprüfung hat in dieser Weise in zahlreichen Jahresabschlussprüfungen der vergangenen Jahre die *Haushaltslage* des Kreises Düren, die Ergebnislage sowie die Ausführungen der Verwaltung im Lagebericht beurteilt.

Hierbei hat die Rechnungsprüfung wiederholt ausgeführt, dass die Haushalte des Kreises oftmals zwar *defizitär* aufgestellt und durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage im Plan wieder ausgeglichen wurden, dann aber in den Jahresabschlüssen regelmäßig signifikante *Jahresüberschüsse* auswiesen, die dann der Ausgleichsrücklage und damit dem Eigenkapital wieder zugeführt werden konnten.³⁴

Wie die Rechnungsprüfung hierzu ausführte, hatte der Kreis Düren dadurch sein Eigenkapital von 7 Mio € (2013) auf 96,8 Mio € (2022), damit um **1.382%** gesteigert.³⁵ Anlässlich solcher Ergebnisse war stets zu fragen, wie der Kreis seine Haushaltswirtschaft tatsächlich ausführt und ob die Überschüsse durch planvolles Finanzieren bzw. strenge Haushaltsdisziplin oder durch Defizite in der Haushaltsplanung, mitunter durch zu geringe Ertragsplanung oder zu großzügige Aufwandsplanung entstanden waren. In diesem Zusammenhang führen (zu hoch) veranschlagte, dann jedoch nicht in Anspruch genommene *Aufwandsermächtigungen* am Schluss des Rechnungsjahres zu Jahresüberschüssen.³⁶ ³⁷

Rechnete man zu den *nicht* in Anspruch genommenen Aufwandsermächtigungen fiktiv auch die *Ermächtigungsübertragungen* in das kommende Jahr (§ 22 KomHVO NRW) im Ergebnishaushalt (d.h. bei Aufwendungen) hinzu, ergäben sich noch weitaus höhere Überschüsse. Die Ermächtigungsübertragungen stellen nämlich im Grunde ebenfalls *nicht* in Anspruch genommene Aufwandsermächtigungen dar.

Verblieben sie im Jahresabschluss, ohne dass sie in das kommende Haushaltsjahr transferiert würden, wären sie im verbleibenden Jahresabschluss ebenfalls wie *nicht* in Anspruch genommene Haushaltsmittel/Aufwendungen zu sehen, die - im System des Neuen Kommunalen Finanzmanagements - zu einer Verbesserung der Rechnungsergebnisse und in Summe zu einer weiteren Erhöhung der ohnehin schon errechneten Jahresüberschüsse führten.

³⁴ Soweit beispielsweise mit einem Defizit von 10 Mio € geplant, aber ein Überschuss von 10 Mio € erzielt wurde, läge die Abweichung in diesem Falle bereits bei 20 Mio €.

³⁵ Vgl. RPA-Jahresabschlussprüfung 2022 (Drs. Nr. 7/24).

³⁶ Vgl. beispielhaft RPA-Jahresabschlussprüfung 2020 (Drs. Nr. 351/22).

³⁷ Hierzu auch Kämmerling: Eigenkapitalbildung nach dem NKF – Gestaltungsmöglichkeiten in der Haushaltsführung der Umlageverbände, in: der gemeindehaushalt 2024, S. 30 ff.

Die Übertragung von Ermächtigungen von Aufwendungen bewirkt z. B. für das Haushaltsjahr ein verbessertes Jahresergebnis, weil die geplanten Aufwendungen nicht entstanden sind.³⁸

Bei einer Übertragung in das folgende Haushaltsjahr erhöhen sie nämlich dort die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres (§ 22 Abs. 2 KomHVO NRW).

Nach § 75 Abs. 1 GO NRW hat die Kommune ihre Haushaltswirtschaft nicht nur *wirtschaftlich* und *sparsam* zu führen, sondern auch so zu planen und zu führen, dass die *stetige Erfüllung ihrer Aufgaben* gesichert ist. Dieser wichtigste und gegenüber anderen Haushaltsgrundsätzen vorrangige Haushaltsgrundsatz ist bei allen haushaltswirtschaftlich relevanten Maßnahmen des Kreises zu beachten und in jeder Phase haushaltswirtschaftlichen Verhaltens – mithin auch schon im Zeitpunkt der Finanz- und Haushaltsplanung – des Kreises einzuhalten. Der Haushaltsgrundsatz der Sicherstellung einer stetigen Aufgabenerfüllung stellt für den Kreis eine zwingend zu beachtende Rechtsnorm und *nicht* etwa nur eine allgemeine programmatische Absichtserklärung bzw. Zielsetzung des Gesetzgebers dar.³⁹

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen sowie der von der örtlichen Rechnungsprüfung vorzunehmenden Beurteilung der dargestellten „Chancen und Risiken“ hat das Rechnungsprüfungsamt auch wiederholt Ausführungen zu den *Grundsätzen der Einnahmebeschaffung* nach § 77 GO NRW gemacht, um hierbei nicht nur Aspekte der Ausgabendisziplin, sondern (umgekehrt) die Möglichkeiten und Notwendigkeiten der Einnahmebeschaffung aufzuzeigen.

Dies wurde u.a. auch im Rahmen besonderer Prüfung der *Schlachtgebühren* (Drs. Nr. 120/22), beim *Verzicht auf Mieteinnahmen* bei Beteiligungen (Drs. Nr. 286/23) aber auch zur Gesamtthematik der *Kindergartenelternbeiträge* (so bereits Drs. Nr. 420/10) aufgeführt, auf deren Erhebung der Kreis Düren langjährig verzichtet hatte.

Erst in diesem Jahr legte die Verwaltung unter der Leitung des Beauftragten des Landes NRW eine Beschlussvorlage zur Erhebung von Elternbeiträgen vor (Drs. Nr. 64/25), welche von den politischen Gremien allerdings weitgehend abgelehnt wurde. Nach anschließenden Presseberichten sei ein entsprechender Beschluss des Kreistags vom Beauftragten des Landes NRW allerdings beanstandet worden.⁴⁰

Angesichts einer solchen (in den Jahren 2012 bis 2023 mit Überschüssen abschließenden) Haushaltswirtschaft, die im Übrigen *weder* von Aufsichtsbehörden *noch* von der Gemeindeprüfungsanstalt hinterfragt wurden, stellte sich zwangsläufig die Frage nach dem Finanzanteil, den der Kreis Düren neben gesetzlichen Aufgaben und sonstigen Verpflichtungen im freiwilligen/disponiblen Bereich *tatsächlich* aufwendet und ob auch im *pflichtigen* Bereich Standardabsenkungen möglich wären.

³⁸ NKF Handreichung, 7. Auflage, zu § 22 GemHVO, Erl. 2.1.1. Eine grenzenlose Übertragbarkeit kann allerdings dazu führen, dass neben der vom Rat/Kreistag zu beschließenden Haushaltssatzung ein „Schattenhaushalt“ sich entwickelt, der erst nach dem Inkrafttreten der Haushaltssatzung mit dem „beschlossenen Werk“ durch eine Planfortschreibung „vereint“ wird. (vgl. etwa NKF Handreichung 7. Auflage zu § 22 KomHVO NRW, Erl. 1.3, S. 2481).

³⁹ OVG NRW, U. v. 17.5.2022 – 9 A 1019/20.

⁴⁰ Dürerer Zeitung, Ausgabe vom 7.5.2025 bzw. <https://www.aachener-zeitung.de/lokales/region-dueren/dueren/kita-beitragsfreiheit-asshoff-haelt-beschluss-fuer-rechtswidrig/65628181.html>.

Hier ist zu berücksichtigen, dass der Kreis Düren in den vergangenen (nahezu) 25 Jahren mit zahlreichen *Ideen, Konzepten, Initiativen, Projekten, Veranstaltungen, Events* und sonstigen Maßnahmen auf sich aufmerksam machte, worüber sowohl regional als auch überregional berichtet wurde.

Auch das *Zuwendungs- und Zuschusswesen* an zahlreiche Institutionen, Vereine, Verbände und Träger sind hierbei anzuführen. Aspekte der zahlreichen *Beteiligungen* des Kreises, ihrer Wirtschaftlichkeit oder ihres möglichen Nutzens für den Kreishaushalt (§ 109 GO NRW) waren ebenfalls in den Blick zu nehmen. Insofern sollte nun anhand des konkret gewählten Jahres 2024 (und zum Teil 2023) ermittelt werden, welche Aufwendungen der Kreis Düren *tatsächlich* – und wofür – geleistet hatte.

Gleichzeitig hat die Verwaltung durch den Beauftragten des Landes NRW für den Kreistag am 03. April 2025 eine Beschlussvorlage mit Maßnahmen zur *Haushaltskonsolidierung* (Drs. Nr. 117/25) vorgelegt, die politisch offenbar kritisch gesehen wurde.⁴¹ Erste Sparmaßnahmen hat der Kreistag gleichwohl in seiner Sitzung am 03. April 2025 gefasst.⁴²

Bis zum Jahresabschluss 2023 und ggfs. noch bis 2024 ist – rein ergebnisbezogen – angesichts der Eigenkapitalentwicklung eine jahrelange *Überschusswirtschaft* zu attestieren, die ggfs. noch in den Jahresabschluss 2024 hineinragen wird.

Ab dem Jahr 2026 wird allerdings eine dramatische Verschlechterung der kommunalen Haushaltswirtschaft des Kreises prognostiziert, auf die Verwaltung und Politik rechtzeitig reagieren sollten.

Dies kann – soweit keine grundlegende Finanzreform durch Bund oder Land erfolgt – nur durch eine stringente Ausgabendisziplin unter Reduzierung freiwilliger Ausgaben oder durch Generierung weiterer und/oder gem. § 77 GO NRW *vorrangiger Einnahmemittel* erfolgen.

Über beide Konsolidierungsansätze hätte der Kreistag letztlich politisch zu entscheiden.

Nach Einschätzung der örtlichen Rechnungsprüfung wird die zukünftige *Genehmigungsfähigkeit der Kreishaushalte* aber – angesichts der prognostizierten Verschlechterung der Haushaltsslage – wesentlich von Konsolidierungsmaßnahmen, vor allem im freiwilligen und disponiblen Bereich, abhängen.

⁴¹ Vgl. Antrag der Fraktionen CDU/GRÜNE (Drs. Nr. 126/25).

⁴² Vgl. auch Pressebericht Dürener Zeitung vom 5.4.2025 „*Sparmaßnahmen in Millionenhöhe beschlossen*“.

Gesamtlisten der Verwaltung

Während die Verwaltung im Vorbericht zum Haushaltsplan 2024/2025 noch nachstehende Angaben zu disponiblen Bereichen machte:

Vorbericht zum Haushaltsplan (Ansätze 2024)		
Ausgaben	Allg. HH.	Jugendamt
Kategorie I	-2.837.377,00 €	-91.500,00 €
Kategorie II	-4.001.520,00 €	0,00 €
Kategorie III	-2.310.470,00 €	-3.955.450,00 €
Personal- und Sachaufwand	-2.618.200,00 €	-800.600,00 €
Summe	-11.767.567,00 €	-4.847.550,00 €
Gesamt	-16.615.117,00 €	

legte sie nach der Abfrage vom 17. Januar 2025 mit E-Mail vom **19. März 2025** eine erste von der Kämmerei für alle Fachämter gebündelte, tabellarische **Gesamtliste** von Ist-Ausgaben (als Excel-Tabelle) vor, die folgende Gesamtsummen beinhaltete:

Angaben der Verwaltung (Gesamtliste)		
Tabelle 1	Zusammenfassung	-25.665.925,87 €
Tabelle 2	Geschäftsaufwendungen und Fraktionen	-419.468,94 €
Tabelle 3	Veranstaltungen	-541.278,97 €
Tabelle 4	Kulturförderung ⁴³	-437.892,59 €
Tabelle 5	Sportförderung ⁴⁴	-129.999,73 €
	Gesamtsumme	-27.194.566,10 €

Ohne Personalkosten

Mit der dargestellten Gesamtsumme von 27,19 Mio € wich die Verwaltung damit bereits selbst im Umfang von mehr als **-10 Mio €** von ihren eigenen (Soll) Angaben im Vorbericht zum Haushaltsplan ab. In der vg. Summe von **-27,19 Mio €** waren aber – im Gegensatz zum Vorbericht – noch **keine Personal- und Sachkostenanteile** enthalten.

Zusätzlich wurden noch Listen vorgelegt, die vergleichbar, aber nicht *identisch* mit den Listen zur Verwaltungsvorlage **Drs. Nr. 117/25** sind (Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung).

Zu den umfangreichen Excel-Listen und Tabellen der Verwaltung ergaben sich prüfungsseitig Nachfragen, die mit elektronischer Mitteilung vom **24. März 2025** gestellt wurden.

⁴³ Siehe hierzu bereits RPA-Prüfbericht *Kulturförderung* (Drs. Nr. 277/13).

⁴⁴ Siehe hierzu auch RPA-Prüfbericht *Sportförderung* (Drs. Nr. 155/13).

So waren u.a. Angaben zum *Sponsoring* zu hinterfragen, da sich für bestimmte Veranstaltungen entgegen den Aussagen der Verwaltung keine Einnahmebuchungen von Sponsoringgeldern in der Finanzbuchhaltung finden ließen. Zudem wurde verwaltungsseitig eine *Unterdeckung* von 51.422,52 € angegeben.

Im Bereich des *Sponsorings* fiel des Weiteren auf, dass der Kreis Düren nicht nur Sponsoringgelder als Einnahmen generiert hatte, sondern auch – umgekehrt - selbst als *Sponsor* Ausgaben getätigt hatte (Bsp. 1. FC Düren oder Powervolleys Düren). Solche Leistungen, die eine öffentliche Verwaltung *selbst* als Sponsor verausgabt, sind zu hinterfragen und müssen im Hinblick auf die Erlass- und Verfügungslage zu dieser Thematik als ungewöhnlich bewertet werden.

Im *Kindergartenbereich* bestand Anlass zu weiteren Nachfragen. Hierzu wird auf das eigene Kapitel „Fachbereich Kindergartenwesen“ verwiesen.

Auch der *Jugendzeltplatz* gab Anlass zur Nachfrage, da den Angaben der Verwaltung (4.574 € für Neubeschaffung von Inventar) aber tatsächlich *sechsstellige* Defizitsummen gegenüberstehen.⁴⁵ Auf Nachfrage der Rechnungsprüfung teilte die Verwaltung in einer Korrekturmeldung vom **22. April 2025** in einer Liste nämlich die tatsächlichen Aufwendungen/Auszahlungen für Finkenheide in Höhe von **79.250,63** (konsumtiv) und **35.071,45** (investiv) mit.

Jugendzeltplatz Finkenheide	
<u>Aufwendungen:</u>	-118.895,74 €
-konsumtiv = 79.250,63 € -investiv = 35.071,45 € -investiv = 4.573,66 € (Inv.Nr. 510811001 Amt 51)	
<u>Erträge:</u> 3620101 SK 4321000 Amt 51) Benutzungsentgelte gemäß Jugendzeltplatzordnung	+17.990,80 €

In den verwaltungsseitig vorgelegten Gesamtlisten fehlten nach Einschätzung der Rechnungsprüfung zudem auch negative Jahresergebnisse bei den *Beteiligungen*, z.B. für die *Freizeitbad Kreuzau GmbH*, für die im Beteiligungsbericht für 2023 für die Jahre 2021, 2022 und 2023 „Erträge aus Verlustübernahme“ i.H.v. **-1,71 Mio €, -1,32 Mio € und -1,35 Mio €** dokumentiert sind. Hierzu wird auf das Kapitel „Fachbereich Beteiligungen“ hingewiesen.

In den Gesamtlisten der Verwaltung war zudem auffallend, dass der finanzstarke Bereich der SGB II-Leistungsgewährungen in der *Job-Com* bei einem Finanzvolumen von mehreren hunderten Millionen € und einer Personalstärke von mehr als 300 Stellen im freiwilligen Ausgabenbereich eine Fehlanzeige beinhaltete, wonach somit *keinerlei* disponibile Ausgaben fachamsseitig mitgeteilt wurden.⁴⁶

⁴⁵ Zur Kostenentwicklung im Bereich des Jugendzeltplatzes vgl. bereits RPA-Prüfbericht Drs. Nr. 184/14 sowie Fortgang im Prüfbericht Drs. Nr. 326/16.

⁴⁶ Ob hierbei anlässlich einer *Ausbildungsbörse* am 7.6.2024 in der Kreis Düren Arena nebst Personal-, Service-, Ordnerpersonal etc. weitere Promotionsartikel wie *Baumwolltaschen* oder *Fruchtgummis* nicht zu den disponiblen Aufwendungen zählen, lässt die Rechnungsprüfung unbewertet.

Ausgewählte Fachbereiche

Die Rechnungsprüfung hat ausgewählte Fachbereiche der Verwaltung in ihren *Zwei-Jahres-Werten* betrachtet und hierbei auf die vorläufigen Zahlen und Daten aus der Finanzsoftware Infoma zurückgegriffen. Die endgültigen Jahresabschlüsse für die Jahre 2023 und 2024 lagen zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht vor.

Produkt	Jahr	Ordentliche Aufwendungen	davon Personalaufwendungen	Teilergebnis
Repräsentation/ Veranstaltungsmanagement	2023	1.214.399,31	191.174,07	-552.088,41
Nr. 01.111.08	2024	1.107.430,69	184.272,45	-610.901,57
Beteiligungsmanagement	2023	393.395,33	167.021,30	-593.483,40
Nr.01.111.20	2024	106.455,76	102.158,70	-26.863,10
Presse-/Öffentlichkeitsarbeit	2023	313.133,21	224.161,44	-326.748,88
Nr. 01.111.24	2024	430.961,85	302.315,22	-425.467,16
Museen	2023	291.897,63	241.431,13	-210.209,36
Nr.04.252.01	2024	343.227,95	250.132,14	-191.552,01
Kulturförderung	2023	486.023,75	101.918,45	-409.099,92
Nr. 04.281.01	2024	533.790,99	95.891,96	-431.277,74
Ehrenamt/Senior*innen	2023	683.633,83	477.160,28	-605.781,67
Nr. 05.343.03	2024	650.201,19	445.038,33	-455.995,14
Sportförderung	2023	411.970,23	162.497,22	-360.933,48
Nr. 08.421.01	2024	318.932,93	156.962,30	-264.618,73
Räumliche Planung/Entwicklung	2023	1.612.965,43	787.577,81	-1.533.230,28
Nr.09.511.01	2024	1.451.313,37	797.642,66	-1.385.735,90
Innovation/Wandel	2023	1.313.235,03	931.394,90	-1.422.893,48
Nr. 09.511.08	2024	1.053.852,12	892.280,98	-935.956,47
ÖPNV/SPNV	2023	22.884.897,74	193.978,31	-14.894.755,09
Nr 12.547.01	2024	19.315.648,12	196.422,23	-9.021.444,61
Klimaschutz/Wasserstoffoffensive	2023	901.958,27	117.079,82	-622.773,29
Nr. 14.561.05	2024	823.084,61	295.945,69	-587.964,67
Wirtschaftsförderung	2023	870.764,73	593.043,80	-942.651,48
Nr. 15.571.01	2024	925.551,75	580.007,51	-775.644,65
Tourismus	2023	333.605,66	98.631,67	-324.834,29
Nr. 15.575.01	2024	507.907,75	99.560,87	-471.572,97
Zwei-Jahres-Werte (2023-2024)		- 59.280.239,23	- 8.685.701,24	- 38.384.477,75

Gerade die Bereiche *Repräsentation, Veranstaltungsmanagement, Beteiligungsmanagement, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Museen, Kultur- und Sportförderung, Räumliche Planung, Innovation und Wandel, ÖPNV, Klimaschutz, Wasserstoffoffensive, Wirtschaftsförderung oder Tourismus* zeigen in ihren Zwei-Jahres-Werten signifikant hohe Aufwendungen nebst den hierbei anfallenden *Personalaufwendungen* auf. Die in diesen Aufgabenbereichen anfallenden Ausgaben fallen nicht ausschließlich in gesetzlich verpflichtenden Bereichen an, sondern umfassen auch zahlreiche disponible oder gar rein freiwillige Maßnahmen oder Projekte, die bei einer näheren Analyse und Aufarbeitung nachhaltige Einsparpotentiale bergen könnten, die für *Einsparungen* oder *Standardabsenkungen* geeignet wären. Bei allen sachlichen Einsparungen reduzierten sich ebenfalls die hierbei anfallenden *Personalkosten* in erheblichem Umfang.

Veranstaltungsmanagement, Kultur, Tourismus, Wirtschaftsförderung

Das gesamte Repräsentations-, Veranstaltungs-, Projekt- und Eventmanagement nimmt im Kreis Düren seit langem eine priorisierte sowie kosten- und personalintensive Rolle ein.

Führte man sich *beispielhafte* Veranstaltungen/Projekte/Events/Dienstleistungen aus den Jahren 2022 – 2024 vor Augen, u.a.

Ehrenpreisverleihung Indeland-Triathlon Sommerleuchten am Indemann Internationale Deutsche Tennismeisterschaft U 14 Familienfest Burg Nideggen Rur-Beach-Cup Westdeut. Meisterschaft Kreis-Düren-Tage Hubertusmesse plus Rundfunkwerbung Jubiläumsveranstaltung Höhner Weihnachtsfeier für Senioren Talkreihe / Zukunftstalk Förderung des Ehrenamts Förderung des Schützenbrauchtums 3. Malaktion "Ship of Tolerance" Förderung Bezirksschützenfeste Förderung kultureller Maßnahmen Rad-Aktionstag	Förderung Burgenmuseum Wettkämpfe Grund- und Förderschulen Integrationsprojekt "Halle statt Straße" Integrationsprojekt "Stark als Team" Integrationsprojekt "Ringen verbindet" Initiative "Familie im Kreis Düren" Initiative "Willkommen im Leben" Jugendverkehrsschule Projekt "Klasse 2000" Rampenfieber Wasserstoffmesse Lichtmomente – Videoillumination Familienfest Burg Nideggen Videoproduktion Rureifel-Trailrun Videoserie Wasserstoff-Ausstellung Expo Real Summit 80 Sekunden – digitalis 365 Ramp-up-Phase Unternehmerfrühstücke
--	---

und stellte diesen sowohl die mitgeteilten [aber teil(re)finanzierten] Kosten von - 541.278 € als auch das gleichwohl mit ca. -600.000 € defizitäre Jahresergebnis dieses Verwaltungsbereichs gegenüber, wird der Kostenumfang dieses Bereiches annähernd transparent. Ob alle derartigen Veranstaltungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Kreisaufgaben stehen, lässt die Rechnungsprüfung an dieser Stelle offen.

Hinzu treten noch die verwaltungsseitigen Ausgaben für *Kulturförderung* von -437.893 € (darunter alleine die Kunstabakademie Heimbach mit -130.000 € p.a.)⁴⁷ oder *Sportförderung* von -129.999 €. Ausgaben für *Tourismus* und *Wirtschaftsförderung* sind hierbei ebenfalls noch nicht eingerechnet. In den der Rechnungsprüfung vorgelegten Gesamtlisten der Verwaltung waren alleine für die Ämter 60 und 61 Ausgaben in Höhe von -1,788 Mio €⁴⁸ angegeben.

Vorstehende Angaben und Zahlen zeigen eindrücklich die disponiblen Aufgabenbereiche und die hier entstehenden Ausgaben auf. Zu allen dargestellten Ausgaben sind sämtliche (z.T. anteiligen) *Personal- und Sachkosten* noch hinzuzurechnen.

⁴⁷ Hierzu bereits RPA-Prüfbericht Drs. Nr. 277/13. Damals betrug die Förderung noch 60.000€.

⁴⁸ Voraussichtlich abzüglich 113.209,61 € einer Bundesförderung zur Strategie Klimaanpassung (Gesamtliste Zeile 336).

Fachbereich Kindergartenwesen

Das SGB VIII verpflichtet die Jugendämter der Städte, Gemeinden und Kreise als Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Gesamtverantwortung für die Planung und Durchführung der Kindertagesbetreuung zu übernehmen. Träger von Kindertageseinrichtungen sind Träger der freien Jugendhilfe, Jugendämter und sonstige kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 25 Abs. 1 KiBiz).

Das Verhältnis von öffentlicher und freier Trägerschaft wird durch das Prinzip der Subsidiarität (Nachrangigkeit) bestimmt. Soweit geeignete Einrichtungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen (§ 4 Abs. 2 SGB VIII).

Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) als Landesgesetz regelt die Grundlagen und die Finanzierung der Kindertagesbetreuung sowie die Rahmenbedingungen für die frühkindliche Bildung. Die finanzielle Basisförderung für Personal- und Sachkosten der Kindertageseinrichtungen wird in Form von Pauschalen für jedes aufgenommene Kind - Kindpauschalen - gezahlt (§ 33 Abs. 1 KiBiz). Diese unterscheiden sich nach der Gruppenform und der wöchentlichen Betreuungszeit.

Darüber hinaus bestehen weitere bedarfshängige Förderungen (Zuschüsse zu Mietkosten, für eingruppige Einrichtungen und Waldkindergartengruppen, vgl. §§ 34 und 35 KiBiz). Die Zuschüsse ergeben in Summe die Betriebskosten, welche in unterschiedlichen Teilen aus Landesmitteln, Mitteln des Jugendamtes und einem Eigenanteil des Trägers refinanziert werden. Das Land zahlt die komplette Förderung an das Jugendamt aus. Von hier werden die Beträge dann an die Träger weitergeleitet. Elternbeiträge verbleiben bei der Kommune.

Das Jugendamt gewährt dem Einrichtungsträger einen Zuschuss, wenn der Finanzierungsanteil des Trägers an den Fördergeldern gemäß §§ 33 bis 35 KiBiz erbracht wird (§ 36 Abs. 1 KiBiz).

Der Finanzierungsanteil des Trägers beträgt bei kirchlicher Trägerschaft 10,3%, anderen freien Trägern 7,8%, Elterninitiativen 3,4% und bei kommunaler Trägerschaft 12,5% (§ 36 Abs. 2 KiBiz).⁴⁹ Der Landeszuschuss beläuft sich bei kirchlicher Trägerschaft auf 40,3%, anderen freien Trägern auf 40,0%, Elterninitiativen auf 42,3% und kommunalen Trägern auf 40,2% (§ 38 Abs. 2 KiBiz). Aufgrund dieser gesetzlichen Vorgaben verbleiben vom Jugendamt zu refinanzierende Quoten von 49,4% bei kirchlicher Trägerschaft, 52,2% bei anderen freien Trägern, 54,3% bei Elterninitiativen und 47,3% bei kommunaler Trägerschaft.

Soweit Elternbeiträge erhoben werden, führen sie in entsprechendem Umfang zu einer Kompensation der eingesetzten Mittel des Jugendamtes. Erhebt das Jugendamt Elternbeiträge, ist eine soziale Staffelung vorzusehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit zu berücksichtigen (§ 51 Kibiz NRW).

⁴⁹ Vgl. hierzu u.a. BVerwG, U. v. 22.2.2024, 5 B 7.22.

Der Kindergartenbereich stellt sich damit als ein komplexer und finanzstarker Aufgabenbereich für den Kreis Düren dar. Die Bedeutung und Wichtigkeit der Jugendhilfe und insbesondere des Kindergartenwesens steht hierbei außer Zweifel.

Gleichwohl bestehen neben den gesetzlichen (Kostentragungs)Pflichten in den pflichtigen Bereichen auch andererseits Möglichkeiten, im Jugendhilfe- und Kindergartenbereich durchaus das „Wie“ einer Aufgabenerfüllung zu bestimmen sowie Einsparpotentiale bzw. Standardabsenkungen in den Blick zu nehmen.

Auffallend sind zunächst die nachstehend aufgeführten, in der mitgeteilten Gesamtliste der Verwaltung enthaltenen freiwilligen Ausgaben, die **erstmals** in einer verwaltungsseitigen Darstellung erwähnt wurden. Diese waren bisher auch nicht Teil des Vorberichts zum Haushaltspunkt.

51	06.365.01 / 06.365.01 Förderung von Kindern in Kindertagesbetreuung	Übernahme von Kita-Trägeranteilen an kommunale Träger	Zur Sicherstellung des Rechtsanspruches auf einen Platz in Kindertagesbetreuung nach § 24 SGB VIII mussten Kindertagesstätten erweitert bzw. neu errichtet werden. Der Kreis Düren übernimmt aufgrund von Beschlüssen des Ju- gendhilfeausschusses zu Einzelanträgen der Kita-Träger die Trägeranteile gemäß § 36 Abs. 2 KiBiz n.F.	6.797.721 €
51	06.365.01 / 06.365.01 Förderung von Kindern in Kindertagesbetreuung	Übernahme von Kita-Trägeranteilen an übrige Träger	Zur Sicherstellung des Rechtsanspruches auf einen Platz in Kindertagesbetreuung nach § 24 SGB VIII mussten Kindertagesstätten er- weitert bzw. neu errichtet werden. Der Kreis Düren übernimmt aufgrund von Beschlüssen des Jugendhilfeausschusses zu Einzelanträgen der Kita-Träger die Trägeranteile gemäß § 36 Abs. 2 KiBiz n.F.	3.679.016 €

Gesamtliste der Verwaltung, Tabelle 1, Zeilen 217, 218.

Die Darstellung der Verwaltung beschränkt sich aber auf eine Wiedergabe übernommener *Kita-Trägeranteile* an kommunale Träger (6.797.721 €) und an übrige Träger (3.679.016 €). Zuwendungsleistungen *anderer Art* wurden hierbei **nicht** aufgeführt. Wie die Ausführungen im *Beteiligungsbericht 2023* aber belegen, stellte der Kreis 2023 allein im Bereich „*Kindertages- betreuung Kreismäuse AöR*“ (weitere) Zuschüsse für unterschiedlichste Zwecke zur Verfügung, z.B.

- Nicht über Kibiz-Pauschale gedeckte Mietanteile 2.831.000 €
- Personalkosten AöR 1.517.000 €⁵⁰
- Investive Maßnahmen AöR 391.000 €⁵¹
- Verlustausgleich AöR 2023 7.286.000 €
- Verlustausgleich AöR 2024 (voraussichtlich) 9.600.000 €

Vorstehende Summen leistete der Kreis Düren an die Kreismäuse AöR. Trotz der Zuschussleistungen „Mietanteile“, „Personalkosten“ oder „Investive Maßnahmen“ schloss die AöR mit signifikanten Defizitsummen ab, die vom Kreis Düren beglichen werden.

⁵⁰ Nach Angaben der Verwaltung (vgl. Seite 31) werden diese Personalkosten vom LVR finanziert.

⁵¹ Nach Angaben der Verwaltung (vgl. Seite 31) seien „investive Maßnahmen“ tatsächlich Abschreibungen.

An einem Beispielfall eines Kindergartenträgers in aus dem Jahre 2024 kann aufgezeigt werden, dass das Jugendamt des Kreises Düren durchaus freiwillige Kreiszuschüsse zu den Betriebskosten von Bedarfsgruppen einer Tageseinrichtung für Kinder übernimmt. In diesem Beispiel beliegen sich die Kindpauschalen auf:

Kindpauschalen	
Planungsgarantie	1.344.190,99 €
Zuschuss Jugendamt (92,20 %)	1.239.344,09 €
Trägeranteil (7,8 %)	104.846,90 €
Kreiszuschuss	104.846,90 €

Damit übernimmt der Kreis Düren als freiwilligen Zuschuss auch den Trägeranteil, den der Träger nach den gesetzlichen Bestimmungen aufzubringen hätte.

Miete	
Tatsächliche Miete l.t Mietvertrag	157.128,00 €
Jahresmietpauschale nach Kibiz (!)	114.552,00 €
Differenz Miete	42.576,00 €
Trägeranteil 7,8 %	7.556,24 €
Kreiszuschuss zur Miete	50.132,24 €

Damit übernimmt der Kreis Düren Mietkosten, die noch über die Mietpauschalen des Kibiz NRW hinausgehen.

Zu den Mietzuschüssen und Mietpauschalen selbst vgl. § 34 Kibiz NRW und § 7 DVO Kibiz. Darin sind auch die Pauschalen für Kindertageseinrichtungen in Euro pro Quadratmeter und Monat geregelt.

Auch aus einem anderen Beispielfall soll die Übernahme von über die Landesmietpauschalen hinausgehenden Mietkosten bei einem Kindergarten in aufgezeigt werden:

Miete	
Tatsächliche Miete l.t Mietvertrag	443.949,60 €
Jahresmietpauschale nach Kibiz (!)	142.154,40 €
Differenz Miete	301.795,20 €
Trägeranteil 12,5 %	14.948,05 €
Kreiszuschuss zur Miete	316.743,25 €

Damit übernimmt der Kreis Düren Mietkosten, die noch über die Mietpauschalen des Kibiz NRW hinausgehen. Die jeweiligen Bescheide des Kreisjugendamtes (hier: vom 16. Januar 2024) führen im Betreff auch die Bezeichnung „Bewilligung des freiwilligen Kreiszuschusses“ an.

Ob bei alledem eine Wirtschaftlichkeits- oder Angemessenheitsprüfung erfolgt, ist der Rechnungsprüfung nicht bekannt, wird aber gemessen an den zahlreichen Fällen in diesem Bereich nicht anzunehmen sein.

An einem weiteren Beispielfall der Erweiterung einer Tageseinrichtung wird deutlich, dass der Kreis Düren nach ausdrücklicher *Beschlusslage des Jugendhilfeausschusses* nicht nur die Trägeranteile zu den nach dem Kibiz förderfähigen Betriebskosten für neue Plätze übernimmt, sondern zusätzlich auch die nach der DVO-Kibiz *nicht* förderfähigen Mietkosten für eine mobile Einheit in voller Höhe finanziert (vgl. Drs. Nr. 274/22).

Kreismäuse AöR

Eine weitere Besonderheit besteht in der Gründung und Zuständigkeit der Kreismäuse AöR, in der zahlreiche Kindertagesstätten organisiert sind, die allerdings neben anderen Kindergartenträgern zu sehen sind, die ebenfalls finanzielle Leistungen des Kreises und damit der öffentlichen Hand erhalten.

Die AöR ist nach den Vorschriften der *Kommunalunternehmensverordnung (KUV NRW)* zu führen. Danach stellt die Kommune sicher, dass das Kommunalunternehmen seine Aufgabe dauerhaft erfüllen kann (§ 9 KUV NRW). Eigenkapital und Fremdkapital sollen aber in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen (§ 10 KUV NRW).

Nach § 14 KUV NRW soll der Jahresgewinn des Kommunalunternehmens so hoch sein, dass neben angemessenen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird. Ein etwaiger Jahresverlust ist hingegen, soweit er nicht aus Haushaltssmitteln der Kommune ausgeglichen wird, auf neue Rechnung vorzutragen, wenn hierdurch die erforderliche Eigenkapitalausstattung des Kommunalunternehmens nicht gefährdet wird. Eine Verbesserung der Ertragslage ist anzustreben.

Lt. Wirtschaftsprüfbericht für das Jahr **2023** war die AöR Trägerin von 42 Kindertageseinrichtungen bzw. 140 Gruppen. Ihr Geschäftsergebnis betrug 2023 vor Verlustausgleich **-7,28 Mio €**. Der Kreis Düren muss Defizite der AöR ausgleichen und über die Jugendamtsumlage refinanzieren.

Die finanzielle Entwicklung der Kreismäuse AöR in den vergangenen Jahren ist nachstehend mit aggregierten Zahlen dargestellt.

Gewinn- u. Verlustrechnung		2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Betriebsergebnis		-17.004,65 €	-253.699,13 €	-501.072,30 €	-1.799.196,79 €	-2.302.272,55 €	-5.409.995,65 €	-7.286.004,31 €
Finanzergebnis		0,00 €	-56,42 €	-34,40 €	-29,37 €	-20,59 €	-20,20 €	-85,58 €
Ergebnis d. gewöhnl. Geschäftstätig- keit		-17.004,65 €	-253.755,55 €	-501.106,70 €	-1.799.226,16 €	-2.302.293,14 €	-5.410.015,85 €	-7.286.089,89 €
Jahresergebnis		-17.232,65 €	17.232,65 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Für das Jahr 2024 betrug das defizitäre Jahresergebnis sogar (voraussichtlich) **-9,6 Mio €**, was im Wege der Verlustübernahme durch den Kreis Düren wiederum einen Ertrag für die AöR darstellt.

Durch die Verlustübernahmen des Kreises Düren wird das Jahresergebnis der AöR wieder ausgeglichen bzw. auf Null gestellt (s.o.).

Ausweislich des Wirtschaftsprüfberichts 2023 erhält die Anstalt aber *freiwillige* Zuschüsse des Jugendamtes für die im KiBiz vorgesehenen Trägeranteile von **-4,024 Mio €**, sowie nicht über die KiBiz-Pauschalen gedeckte Mietanteile vom **-2,831 Mio €**. Außerdem erhält die Anstalt weitere Zuschüsse (des Kreises) für Personalkosten von **-1,517 Mio €** (hierzu noch unten) und investive Zuschüsse von **-391 T€**.

Ausweislich des Wirtschaftsprüfberichts 2023 entfallen sodann wesentliche betriebliche Aufwendungen auf Mieten und Pachten für die einzelnen Kita's (**-4,359 Mio €**), sonstige Gebäudekosten (**-3,714 Mio €**), kaufmännische Geschäftsbesorgung (**-393 T€**), Kita-spezifische Aufwendungen (**-623 T€**) sowie EDV-Kosten (**-647 T€**).

Ausweislich des Wirtschaftsprüfberichts 2023 kommen des Weiteren noch ausstehende *Rückzahlungen* von Zuschüssen in Höhe von **- 4,329 Mio €** hinzu. Hierzu führt die Wirtschaftsprüfgesellschaft im Prüfbericht aus:

„Soweit in einem Kindergartenjahr die tatsächliche Belegung von Kindertageseinrichtungen durch Kinder die im Vorfeld prognostizierte Belegung unterschreitet, ist die AöR zur *Rückzahlung von erhaltenen Zuschüssen* zu den Betriebskosten verpflichtet. Umgekehrt hat die AöR im Fall der Überschreitung einen Anspruch auf Nachzahlung von Zuschüssen. Die Zuführung zu der Rückstellung für Rückzahlung von Zuschüssen beruht auf der Feststellung solcher Unterschreitungen der prognostizierten Belegung in den Kindergartenjahren 20/21, 21/22, 22/23 und 23/24 im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2023.“

Warum die Rückzahlung aus den Kindergartenjahren 20/21, 21/22, 22/23 und 23/24 noch nicht erfolgt ist, entzieht sich der Kenntnis der Rechnungsprüfung.

Weitere Erläuterungen der Verwaltung

Gesamtliste, Zeile 217, 218 – Kindergartenbereich

Zu den o.g. tabellarisch aufgeführten Aufwendungen von 6,79 Mio € und 3,67 Mio € teilte die Verwaltung auf Nachfrage der Rechnungsprüfung mit Schriftsatz vom **22. April 2025** mit:

Die in der Liste angegebenen Kita-Trägeranteile an kommunale Träger in Höhe von 6.797.721 € umfassen allesamt Erstattungen an die Kindertagesbetreuung Kreismäuse AöR. Diese setzen sich zusammen aus übernommenen Trägeranteilen nach § 36 Abs. 2 KiBiz sowie Trägeranteilen für Mietzuschüsse nach § 34 KiBiz.

Die im Beteiligungsbericht 2023 aufgeführten Personalkosten werden nicht vom Jugendamt übernommen / erstattet. Es handelt sich bei den aufgeführten 1.517.000 € um Ausgleichszahlungen des LVR für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen.

Die im Beteiligungsbericht 2023 aufgeführten Kosten für investive Maßnahmen in Höhe von 391.000 € sind Abschreibungen.

Bezüglich des Verlustausgleiches ist zu erwähnen, dass die Vorauszahlungen für 2024 und 2025 auf den jeweils für das Jahr gültigen Planwerten aufgrund des Wirtschaftsplans, der von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft wurde, basieren. Von daher wurden bezogen auf die Abschlagszahlungen für 2024 9.747.571,00 € und für 2025 8.415.421,00 € zugrunde gelegt. Die Zahlen zum Jahresabschluss der Jahres 2024 werden voraussichtlich Anfang Mai 2025

fertig sein. Dieser Jahresabschluss 2025 wird dann wieder von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und durch Verwaltungsratsbeschluss in der Verwaltungsratssitzung Mitte Dezember 2025 festgestellt.

Im Hinblick auf die Erstattungen des Verlustausgleiches ab dem HH-Jahr 2025 hat sich eine erneute Veränderung des Procederes ergeben. Hierzu verweise ich auf den beigefügten Vermerk vom 30.01.2025 (Anlage 3 [lag der Rechnungsprüfung vor](#)).

Erläuterungen der Verwaltung zu den Trägeranteilen

In der Anlage 7 ([lag der Rechnungsprüfung vor](#)) (Tabelle zu den konsumtiven Trägeranteilen) sind unter „Fördersatz“ drei unterschiedliche Werte aufgeführt:

- Für Elterninitiativen 0,966 = 96,6 %
- Für Freie Träger 0,922 = 92,2 %
- Für kirchliche Träger 0,897 = 89,7 %

Das bedeutet einen Finanzierungsanteil der Träger nach § 36 Abs. 2 KiBiz (jetzige Fassung) von:

- Für Elterninitiativen = 3,4 %
- Für Freie Träger = 7,8 %
- Für kirchliche Träger = 10,3 %

Aufgrund der Tatsache, dass das Kreisjugendamt nach § 24 SGB VIII den Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz sicherzustellen hat und Träger bei Schaffung neuer Kita-Plätze beantragten, die Finanzierung neuer Kita-Plätze ohne Übernahme des o.g. Eigenanteils des Trägers nach § 36 Abs. 2 KiBiz (jetzige Fassung) nicht leisten zu können, wurden diese Eigenanteile bei Schaffung neuer Kita-Plätze übernommen. Für die einzelnen Fälle gibt es entsprechende politische Beschlüsse sowie Verträge/Vereinbarungen mit den Kita-Trägern.

Eine erste Recherche über die frühesten Übernahmen von Eigenanteilen hat ergeben:

- | | | |
|--|------|---|
| - Kita | in H | in den Jahren 1989 und 1993 |
| Träger: damals = kath. Kirchengemeinde | | / heute = gGmbH |
| - Waldkindergarten in | | in 2008 (Kreisausschuss-Beschluss in 2008) |
| Träger: damals = Düren / heute = Kita | | gGmbH |
| - Kita | in N | ab Kindergartenjahr 2014/2015 (JHA-Beschluss vom 17.11.2015; Drs. Nr. 245/15) |
| Träger: damals und heute = | | gGmbH |

Bei den investiven Mitteln verhält es sich derart, dass die investiven Kosten zur Schaffung neuer Kita-Plätze, die über der Landesförderung liegen, grundsätzlich unter Abzug der Eigenbeteiligung des Kita-Trägers in Höhe von 10 % übernommen werden.

Beispiel: Erweiterung einer Kita um 20 Kita-Plätze zu Baukosten von insgesamt 1.000.000 €

- Landeszuschuss (derzeit 37.500 € pro Platz) = 650.000 €
- Kreiszuschuss 250.000 € (bei Eigenanteil des Kita-Trägers von 100.000 €)

Meldungen des Jugendamtes an das Landesjugendamt

Nach § 39 Abs. 3 Kibiz stellt das Jugendamt für das am 31. Juli endende Kindergartenjahr die Summe der nach § 36 Absatz 4 Satz 1 zurückgeforderten Mittel fest und meldet dem Landesjugendamt das Ergebnis bis zum Ende des auf die Feststellung folgenden Monats, spätestens jedoch bis zum 30. Juni des Folgejahres.

Nach § 3 DVO Kibiz stellt das Jugendamt für das am 31. Juli endende Kindergartenjahr Abweichungen nach § 24 Absatz 5 (Kindertagespflegepauschalen) und nach § 33 Absatz 5 des Kinderbildungsgesetzes (Kindpauschalen) unter Beachtung der Planungsgarantie nach § 41 des Kinderbildungsgesetzes fest und meldet sie dem Landesjugendamt bis zum 30. November desselben Kalenderjahres über hierfür eingerichtete elektronische Systeme.

Letztlich stellt das Jugendamt nach § 5 DVO Kibiz auf der Grundlage der Verwendungsnachweise nach § 39 Absatz 1 des Kinderbildungsgesetzes die Höhe der Rücklagen differenziert nach Art der Rücklagen nach § 40 Absatz 4 des Kinderbildungsgesetzes (Betriebskostenrücklagen und Investitionsrücklage) zum Stichtag 31. Juli fest und meldet das Ergebnis dem Landesjugendamt jährlich spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres.

Unter Bezug auf die o.g. Meldepflichten wurde das Jugendamt um Übersendung der vg. Meldungen zum Stichtag 31. Juli 2023 und 2024 (soweit vorliegend) an das Rechnungsprüfungsamt gebeten.

Mit elektronischer Mail vom **28. April 2025** teilte das Jugendamt mit, dass die angeforderten Unterlagen für 2023 und 2024 *nicht* übersandet werden könnten, da die Meldungen betreffend der Kindergartenjahre 2021/2022 (Stichtag 31.07.2023) und 2022/2023 (Stichtag 31.07.2024) noch *nicht* erstellt seien. Dies liege daran, dass sich die Abrechnungen der Vorjahre noch in Bearbeitung befänden.

Anmerkung der Rechnungsprüfung: Warum die Abrechnungen/Meldungen selbst für die länger zurückliegenden Kindergartenjahre immer noch nicht vollzogen wurden, bleibt prüfungsseitig zu hinterfragen. Ob und in welcher Art und Weise das Land hierauf reagiert oder die Meldungen zeitnah einfordert, ist der Rechnungsprüfung nicht bekannt.

Bewertungen zum Kindergartenbereich

Insgesamt zeigt sich das Kindergartenwesen als ein finanzstarker Zuschussbereich, in dem die Finanzierung durch den Kreis Düren – auch im Rahmen freiwilliger Zuschüsse – eine signifikante Größenordnung einnimmt, die letztlich über die Jugendamtsumlage zu finanzieren ist.

Soweit das „Ob“ der gesetzlichen Aufgabenerfüllung auch vorgegeben ist, scheinen das „Wie“ und der Umfang der entsprechenden Umsetzung durchaus variabel und beeinflussbar zu sein. Ob das Gesamtkonstrukt der AöR zur Übernahme von derzeit 42 Kindertagesstätten mit 140 Gruppen, ca. 800 Bediensteten und einem *Jahresfehlbetrag* von 7,286 Mio € in 2023 (bzw. 9,6 Mio € in 2024), dem weitere Zuschussbeträge des Kreises Düren hinzuzurechnen sind, insgesamt *wirtschaftlich, sparsam* und *effizient* ist, vermag die Rechnungsprüfung nicht abschließend zu bewerten. Möglichkeiten zu Einsparungen werden aber gleichwohl auch hier gesehen.

So wäre beispielsweise zu hinterfragen, ob der Kreis seine *freiwilligen* und z.T. über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Zuschüsse in dieser Höhe aufrechterhalten sollte oder moderat reduzieren kann.

Auch sollte ermittelt werden, ob und inwieweit Kostensenkungen möglich sind, nachdem mittlerweile die *Personalabrechnungen* durch den Kreis Düren (selbst) und nicht mehr durch die AöR durchgeführt werden.⁵²

Soweit Elternbeiträge erhoben werden, führen sie in entsprechendem Umfang zu einer Kompensation der eingesetzten Mittel des Jugendamtes. Erhebt das Jugendamt Elternbeiträge, ist eine soziale Staffelung vorzusehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit zu berücksichtigen (§ 51 Kibiz NRW). Die Berücksichtigung solcher (sozialer) Aspekte und die Rücksichtnahme auf die Einkommensverhältnisse der Eltern machten die Erhebung von Elternbeiträgen nicht zu unbilligen Härten, sondern könnten moderat erfolgen und damit weitere – und zwar vorrangige – Finanzmittel gem. § 77 GO NRW für den Kreishaushalt generieren, die auch zu einer Reduzierung der Jugendamtsumlage beitragen würden.

Zu Fragen der *Geschäftsführertätigkeiten* in der AöR bzw. anderen Kreisgesellschaften und Beteiligungen wird im kommenden Kapitel über den Fachbereich *Beteiligungen* ausgeführt.

Einsparpotentiale, Standardabsenkungen oder Einnahmesteigerungen sind somit auch im Kindergartenbereich denkbar und sollten verwaltungsseitig detailliert erhoben und dargestellt sowie den zuständigen politischen Gremien, namentlich dem *Jugendhilfeausschuss* und dem *Kreistag* – auch im Hinblick auf die prognostizierte Haushaltsverschlechterung ab dem Jahre 2026 und den Belangen der kreisangehörigen Kommunen – zur Entscheidung vorgelegt werden.

⁵² Zu Problemlagen und Ermittlungen des Finanzamtes in Sachen Personalkostenabrechnungen über die BTG siehe Einzelfallprüfung auf S. 55-56.

Fachbereich Beteiligungen

Der Kreis Düren verfügt über ein – vergleichbar – umfangreiches Beteiligungsportfolio, das aktuell durch den Beteiligungsbericht für 2023 (§ 117 GO NRW) dokumentiert wird. Abführungen an den Kreis gem. § 109 GO NRW erfolgen nach Kenntnis der Rechnungsprüfung nicht.⁵³

In Ansehung der zahlreichen Beteiligungen, Unterbeteiligungen und z.T. Kleinstbeteiligungen des Kreises Düren (oder seiner Tochtergesellschaften) an Dritten sollte der Kreis den gesamten über die Jahre gewachsenen Beteiligungsbereich nochmals eingehend in den Blick nehmen.

Am Beispieldfall der *Freizeitbad Kreuzau GmbH* wird die Erforderlichkeit einer nochmaligen Überprüfung von Beteiligungen mehr als deutlich. Grundlage hierfür bildet der Wirtschaftsprüfbericht der Gesellschaft für 2023. Danach ist die Gesellschaft eine Tochtergesellschaft der BTG mbH, die wiederum Tochtergesellschaft des Kreises Düren ist. Der von der BTG zu übernehmende Verlust beträgt **-1.355 Mio €** (2022: 1.328 Mio €). Gleichzeitig besteht ein Verlustvortrag von **-1.154 Mio €**. Zudem besteht ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag von **-539 T€**. Angesichts derartiger defizitärer Entwicklungen bleibt nach wie vor zu hinterfragen, ob der Betrieb eines Freizeitbades nebst Saunabereich zu den Kernaufgaben eines Kreises (oder seiner Tochtergesellschaft) gehört und ob ein solches Unternehmen nicht aufgrund seiner ausnahmslos defizitären Wirtschaftsergebnisse abgestoßen werden sollte.

Zum *Verzicht* auf entsprechende *Mieteinnahmen* bei Beteiligungen hat die Rechnungsprüfung im Prüfbericht Drs. Nr. 286/23, auch im Hinblick auf die Vorgaben des § 77 GO NRW, ebenfalls kritisch Stellung genommen.

Im Bereich der Kreisgesellschaften, der AöR und anderer Beteiligungen ist ebenso in den Blick zu nehmen, ob es – angesichts der Höhe der gewährten Gesamtbezüge - neben hauptamtlichen Geschäftsführern noch weiterer, ebenfalls vergüteter *Geschäftsführerstellen* bedarf.

Im Rahmen der Tätigkeiten von Kreisbediensteten (u.a. als Geschäftsführer) in Beteiligungen (BTG, GIS, Kreismäuse) blieb prüfungsseitig ohnehin wiederholend zu hinterfragen, ob und in welcher Ausgestaltung der Kreis *Kontrollrechte* gegenüber seinen Gesellschaften wahrnehmen kann, wenn die *Vertreter des Kreises* selbst in diesen Gesellschaften als *verantwortliche Entscheidungsträger* tätig werden. Diese Zusammenhänge wurden durch die örtliche Rechnungsprüfung bereits frühzeitig thematisiert. Hierbei wurde auf Risiken hingewiesen, wenn Kontrollierte (GmbH, Geschäftsführer) und Kontrollierende (Kreis, zuständige Dezernatsleitung) personenidentisch wären. Ebenso wurde von Seiten der örtlichen Rechnungsprüfung bereits frühzeitig und ausführlich auf *beamten- und nebentätigkeitsrechtliche Aspekte* hingewiesen und Prüfbemerkungen zu der Thematik verfasst, wenn Bedienstete des Kreises *gleichzeitig* als vergütete Geschäftsführer in kreiseigenen Gesellschaften, ggf. auch während der dienstlichen Arbeitszeit tätig werden.⁵⁴

⁵³ Hierüber wurde prüfungsseitig mehrfach berichtet; beispielhaft bereits Drs. Nr. 322/08 oder Drs. Nr. 278/23.

⁵⁴ Zu (Neben)Tätigkeiten von Kreisbediensteten in Gesellschaften Nebentätigkeiten vgl. ausführlich RPA-Jahresprüfbericht 2007 (Drs. Nr. 322/08, S. 76 ff.), RPA-Verwaltungsprüfbericht 2008/2009 (Drs. Nr. 267/09, S. 51, A51), RPA-Verwaltungsprüfbericht 2009/2010 (Drs. Nr. 420/10, S. 43 ff.) und RPA-Verwaltungsprüfbericht 2011/2012 (Drs. Nr. 284/12, S. 14 ff.) Zur Gesamtthematik vgl. Kämmerling: Hauptamt und Nebentätigkeit – Abgrenzungsprobleme bei kommunaler Gremientätigkeit, in: Zeitschrift für Beamtenrecht, ZBR, 2012, S. 17 ff. Kämmerling: Nebentätigkeiten im "Konzern Kommune", in: Zeitschrift für Beamtenrecht (ZBR),

Weitere Erläuterungen der Verwaltung

Im Bereich der BTG teilte die Verwaltung mit Schriftsatz vom 22. April 2025 noch einen Betriebskostenzuschuss wg. Freizeitbad i.H.v. **-750.000 €** (Produkt 15.573.01 Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen) mit.

Wie dieser Betrag sich zu den bereits dargestellten Defiziten beim Freizeitbad verhält, ist der Rechnungsprüfung nicht bekannt. Aus dem Beteiligungsbericht 2023 ergeben sich hingegen nachstehende Erläuterungen.

*„Auf Grund des DAWI-Betrauungsaktes vom 16.12.2020 gewährt der Kreis Düren der Beteiligungsgesellschaft Kreis Düren mbH (BTG) einen jährlichen Betriebskostenzuschuss für den Betrieb des **Freizeitbades Kreuzau** (Wellenbad, Kinderbereich, Außenbecken und Sportbecken). Für das Jahr 2023 betrug er 750 T€. Mit dem Rückforderungsbescheid vom 19.07.2023 wurden Mittel in Höhe von 131 T€ (inklusive Zinsen) für das Jahr 2021 zurückfordert, da der Gesamtaufwand der BTG unter dem Betriebskostenzuschuss lag.“ (dort S. 42)*

„In die Beteiligungsgesellschaft Kreis Düren mbH sind die Freizeitbad Kreuzau GmbH und die Gesellschaft für Infrastrukturvermögen im Kreis Düren mbH mit Ergebnisabführungsverträgen eingebunden. Letztere hat in 2023 einen Überschuss von 464 T€ (Vj. 920 T€) erwirtschaftet. Die Verlustübernahme des FZB liegt mit 1.355 T€ auf dem Niveau des Vorjahres.“ (dort S. 50)

„Für die Freizeitbad Kreuzau GmbH sind weitere Sanierungs- und Ausbaumaßnahmen vorgesehen, die durch attraktivitätssteigernde und energetische Maßnahmen eine weitere Stabilisierung ermöglichen. Für die GIS wird ein positives Ergebnis etwa in Höhe des Ergebnisses 2023 erwartet.“ (dort S. 54)

2018, S. 397 ff. Zur Abführung von Vergütungen beispielhaft OVG NRW, B. v. 21.7.2020, 6 A 26/18 mit Hinweis auf Kämmerling ZBR 2018, 397.

Personal- und Sachaufwand

Sowohl aus der verwaltungsseitig übermittelten Gesamtliste freiwilliger Ausgaben als auch aus den Einzelfallprüfungen (Stichproben) der Rechnungsprüfung ergeben sich zahlreiche Verwaltungsbereiche, in denen freiwillige Ausgaben geleistet und demzufolge freiwillige Aufgaben erfüllt werden.

Gleichzeitig existiert eine Liste der Verwaltung, die jeweils im *Vorbericht zum Haushaltsplan* aufgeführt ist, ebenfalls disponibile Aufgabenbereiche (nach Kategorien I – III) enthält und in denen auch anteilige Personal- und Sachkosten für die Erledigung der freiwilligen Aufgabenbereiche aufgeführt sind. Für 2024 wurden hier angegeben.

Gemäß Vorbericht Haushaltsplan	Allg. Verwaltung	Jugendamt
Personal- und Sachaufwand	-2.618.200,00 €	-800.600,00 €

Wie bereits mehrfach ausgeführt, ist diese Liste zum Haushaltsplan nicht identisch mit jener, die die Verwaltung der Rechnungsprüfung im Rahmen der Prüfung „Freiwilliger Ausgaben“ übermittelt hat (vgl. Seite 23). Jene Liste zum Haushaltsplan beinhaltet nämlich die **SOLL**-Betrachtung freiwilliger und disponibler Bereiche, während die für die vorliegende Prüfung übermittelte Gesamtliste eine **IST**-Betrachtung der tatsächlich geleisteten Ausgaben darstellt.

Wie bereits ausgeführt, enthält die anlässlich der Rechnungsprüfung erstellte Verwaltungsliste für 2024 in Ihrer Gesamtsumme

Verwaltungsseitige Gesamtsumme	-27.194.566,10 €
--------------------------------	------------------

hingegen noch keine Personal- und Sachkosten, die im Vorbericht zum Haushaltsplan jedoch mit **-3,418 Mio €** angegeben worden ist (siehe oben).

Für beide Gesamtlisten ist aber zutreffend, dass zur Bewältigung freiwilliger Aufgaben, aus denen freiwillige Ausgaben resultieren, entsprechende Arbeitsaufwände entstehen, die von Kreisbediensteten im Rahmen von Stellenanteilen abgearbeitet werden müssen. Im Rahmen dieser Stellenanteile entstehen Personalkosten und anteilige Sachkosten.

Die ursprüngliche Absicht der Rechnungsprüfung, im Rahmen der Prüfung von freiwilligen Ausgaben sämtliche Stellenanteile für freiwillige Aufgaben durch die Fachämter *exakt* ermitteln zu lassen, wurde im Hinblick auf den entsprechenden Arbeits- und Verwaltungsaufwand in den Ämtern und nach Einlassung des Beauftragten des Landes NRW nicht weiterverfolgt.

Insgesamt ist es daher nicht – *oder es wäre nur mit großem Verwaltungsaufwand* – möglich, detail- und stellenscharf bzw. centgenau sämtliche Stellenanteile und die hieraus resultierenden Personalkosten abschließend, exakt und risikofrei errechnen zu können. Sämtliche folgenden Angaben sind daher weder belegbar noch widerlegbar.

Die Personalverwaltung hatte hierzu auf Grundlage einer *ersten* eigenen Berechnung einen ersten Wert von **26 VZÄ** (Vollzeitäquivalenten) Stellen mit einem Gesamtvolumen von **-1,82 Mio €** angegeben. Diese Summe müsste daher grundsätzlich den sachlichen Ausgaben im freiwilligen Bereich noch hinzuaddiert werden. Sie steht aber bereits im Widerspruch zu den Angaben im Vorbericht zum Haushaltsplan (**-3,48 Mio €**).

Die zunächst vorgelegte Berechnung der Verwaltung ($26 \text{ VZÄ} \times 70.000 \text{ €} = -1,82 \text{ Mio €}$) hielt einer näheren Betrachtung allerdings – ebenso wie bereits die Angaben im Vorbericht zum Haushaltsplan – nicht stand. Hier kam die Rechnungsprüfung vielmehr zu anderen Einschätzungen als die Verwaltung.

Die in entsprechend vorgelegten Verwaltungslisten aufgeführten Prozentanteile des Arbeitsaufwands (in % Anteil/Stelle) mussten bereits kritisch hinterfragt werden. Hierzu sind nachstehende Werte pro Arbeitswoche vor Augen zu führen:

Arbeitsstunden	Minuten	10 %	1 %	0,1 %	0 %
Ø 40 Stunden	2.400 min	240 min	24 min	2,4 min	0 min
gemittelt					

Die vorstehenden (40h gemittelten) Minutendaten sind allerdings nur Solldaten. Gemäß den Vorgaben der KGSt-Gutachten zum „Kosten eines Arbeitsplatzes“ bzw. zur „Normalarbeitszeit“ sind die vorstehenden Werte aber – bezogen auf Jahreswerte – weiter zu reduzieren, was an dieser Stelle aber nicht weiter auszuführen ist.

Die hier (nur) relevanten und in den entsprechenden Listen der Verwaltung beispielhaft aufgeführten Werte zum Arbeitsaufwand ...

- Kulturförderung 0,000 %⁵⁵
- Wachstumsoffensive 0,200 %⁵⁶
- Jubilarfeier 0,000 %
- Beratungsstellen § 218 0,970 %
- Maßnahmen Regionalplan u.a. 0,300 %
- Projekte Strukturwandel außerh. Kernrevier 1,200 %
- Deutschlandticket 1,000 %⁵⁷
- Zuschuss Verbraucherzentrale 0,000 %
- Zuweisung Goldrute 0,000 %⁵⁸

... und zahlreiche weitere, z.T. nur mit 0,000 % (= Null Minuten Arbeitszeit) oder anderen *geringsten* Arbeitsraten versehene Aufgaben, können prüfungsseitig nicht nachvollzogen werden und sind im Hinblick auf die daraus als Gesamtsumme ermittelten Personalanteile (in VZÄ) anzuzweifeln.

⁵⁵ Diese Angabe steht in Widerspruch zu den Angaben im Vorbericht zum Haushaltsplan. Dort ist der Personal- und Sachaufwand für die Kulturförderung mit einem Euro-Wert von 20.000 € angegeben.

⁵⁶ Im Vorbericht zum Haushaltsplan werden zu den Kosten für die *Wachstumsoffensive* die hierzu gehörenden Personal- und Sachkosten mit 200 € angegeben.

⁵⁷ Im Vorbericht zum Haushaltsplan werden zum *Deutschlandticket* gehörenden Personal- und Sachkosten mit 1.000 € angegeben.

⁵⁸ Im Vorbericht zum Haushaltsplan werden zu den Kosten für die *Goldrute* (100.000 €) die hierzu gehörenden Personal- und Sachkosten mit 0 € angegeben.

Die Richtigkeit der auf Grundlage dieser Prozentangaben anfänglich ermittelten Anzahl von 26 VZÄ kann daher nicht angenommen werden.

Zusätzlich sind die verwaltungsseitig mit diesen VZÄ multiplizierten Schätzkosten von 70.000 € im Hinblick auf ihre *nicht* nachgewiesene Ermittlung und die KGSt-Werte im Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes“ ebenfalls zu hinterfragen. Die KGSt kommt jedenfalls zu anderen Werten, *beispielhaft* in der Sachbearbeitung im allgemeinen Verwaltungsdienst.

Sachbearbeiter:in im Beamtenverhältnis
Bereich 7, Besoldungsgruppe A 10, Büroarbeitsplatz

Personalkosten 85.800 Euro

Sachkostenpauschale 9.700 Euro

Verwaltungsgemeinkosten
(20 % der Personalkosten) 17.160 Euro

Kosten des Arbeitsplatzes im Jahr
(gerundet) 112.700 Euro

Kosten je Arbeitsstunde
(KGSt-Normalarbeitszeit von 1.631
Arbeitsstunden bei einer 40 Std./Woche,
Tätigkeitsbereich allgemeine
Verwaltung) 69,10 Euro

59

Weiterhin wird bereits im Vorbericht zum Haushaltsplan der Personal – und Sachaufwand des allgemeinen Haushalts mit **2,617 Mio €** angegeben, während alleine der Jugendamtsbereich ein Volumen von **zusätzlich 800T€** beinhaltet; mithin gesamt **-3,417 Mio €.⁶⁰**

In drei weiteren von der Verwaltung eingereichten Listen zu Personalkostenanteilen ergaben sich wiederum in Addition 1.968 Mio €, 210T€ und 381T€, insgesamt **-2,559 Mio. €**

Anmerkung der Rechnungsprüfung: Aus sämtlichen vorliegenden Übersichten und Listen ergeben sich damit *unterschiedliche* Werte, was ihre Aussagesicherheit ausschließt und prüfungssichere Aussagen letztlich unmöglich macht.

⁵⁹ Quelle: KGSt Gutachten Kosten eines Arbeitsplatzes, S. 13.

⁶⁰ Vgl. Vorbericht zum Haushaltsplan, S. 76 ff.

Führte man sich alleine die Personalausstattungen in den nachfolgenden Verwaltungsbereichen, namentlich

- (des früheren) Referats für Innovation und Wandel
- Veranstaltungsmanagement
- Kulturmanagement zzgl. Sportförderung
- Kreisentwicklung
- Tourismus
- Wirtschaftsförderung
- Jugendamtsbereich bzw. Amt 52 Demografie/Inklusion
- ⇒ [Hierzu weiter unten \(Seite 42\)](#)

oder der verwaltungsseitig seit Jahren forcierten und öffentlichkeitswirksam dargestellten *Wachstumsoffensive* vor Augen, würde deutlich, mit welch signifikant hohem Personalbestand die vorstehenden speziellen Aufgabenbereiche ausgestattet wurden.

Zusätzlich wären auch weitere, in anderen Verwaltungsbereichen noch anteilige Arbeitsraten/Personalkosten für freiwillige Aufgaben/Leistungen hinzurechnen.

Dass bei Aktionen wie der *Wachstumsoffensive* Personal- und Sachkosten von nur **200 €** entstanden sein sollen, muss prüfungsseitig – im Hinblick auf belastbare Daten der KGSt - mehr als angezweifelt werden.⁶¹ Das gleiche gilt für die *Kulturförderung*, die ausweislich der Verwaltungsangaben **0,000%** Arbeitsaufwand verursacht haben soll.

In anderen Bereichen hat die Verwaltung zwar Aufgaben grundsätzlich zu leisten bzw. einzurichten, deren Personalstärke liegt aber im Ermessen der Verwaltung. Beispielhaft sind hier das *Landratsbüro* oder die *Pressestelle* anzuführen. Die in all diesen Bereichen selbstredend auch anfallenden Sachkosten (inkl. Büroausstattung, technische Ausstattung etc.) sind hierbei noch nicht eingerechnet.

Nach summarisch überschlägiger Bewertung der dargestellten Aufgabenbereiche stellt die Rechnungsprüfung den verwaltungsseitigen Angaben einen anderen Näherungswert von 5 % der Arbeitsraten für *disponible* Aufgaben gegenüber. Hieraus könnten sich anfallende Personal- und Sachkosten durchaus in einer Größenordnung von **5 Mio €** (und ggfs. noch höher) ergeben, die den bereits mitgeteilten sonstigen freiwilligen Ausgaben noch hinzurechnen wären.

Selbstverständlich ist diese Annahme ebenfalls risikobehaftet und könnte widerlegt werden. Anzunehmen wäre aber eher das Gegenteil, nämlich dass Arbeitsraten und darauf ableitbare Personalkosten noch wesentlich höher angesetzt werden müssten. Hierzu wäre allerdings eine *detaillierte* Arbeitserfassung sämtlicher Stellenanteile im freiwilligen/disponiblen Bereich erforderlich, was verwaltungsseitig, nämlich durch sämtliche Organisationseinheiten zu ermitteln wäre, was derzeit aber nach Aussagen der Verwaltung *nicht* vorliegt.

⁶¹ KGSt-Jahresarbeitsminuten: 95.100min (Mittel) ± 200 Arbeitstage, Kosten eines Arbeitsplatzes: 112.700€ ± 1,185 € pro Arbeitsminute. Dann entsprächen Personalkosten von 200 € einer Arbeitszeit von ca. 168 Minuten pro Jahr (!), also 0,84 Minuten (51,6 Sekunden) pro Arbeitstag (von 200 Tagen). Probe: 200 AT x 0,84 min x 1,185€/min ± 200 €.

Soweit aufgrund dieser unsicheren Angaben verwaltungsseitig *genauere Ermittlungen* von Stellen- und Personalkostenanteilen im freiwilligen Bereich angestellt werden wollten, sollten diese – auch für künftige Haushaltsberatungen – im Wege von *Arbeitsaufzeichnungen* etc. von den Fachämtern ermittelt und dann belastbarer in entsprechende Summen umgerechnet werden. Hierzu könnten auch Grundlagen der KGSt-Gutachten „*Normalarbeitszeit*“ und „*Kosten eines Arbeitsplatzes*“ herangezogen werden.

Zu den Personal- und Sachkosten sind selbstredend auch die Kosten für die *technische Ausstattung* des Kreises Düren zu rechnen. Der quantitative und qualitative Ausstattungsgrad der Kreisverwaltung im Rahmen von PC- und IT-Ausstattungen inkl. Software und anderer Bestandteile ist hierbei ohnehin als hoch zu bezeichnen.

Entsprechende Aufwendungen für die verwaltungsseitig favorisierte, zügige *Digitalisierung* der Verwaltung sind ebenfalls noch hinzuzurechnen. Trotz der hier gewollten schnellen Entwicklung und Umsetzung ist zu bedenken, dass auch in diesen Bereichen durchaus *Einsparpotentiale* erkannt werden können und die Frage gestellt werden kann, ob alle wünschenswerte Ziele stets auch immer kurzfristig und unmittelbar (durch finanzielle Aufwendungen) umgesetzt werden können/sollten.

Gerade im Hinblick auf die schwierige Haushaltssituation der kreisangehörigen Kommunen sollten vielmehr das Ausstattungsgefälle vom Kreis Düren zu seinen Gemeinden bedacht, mögliche Standardabsenkungen oder zeitliche Streckungen erwogen und im Hinblick auf die Höhe der Kreisumlage ein Übermaß an zu kostenintensiven Ausstattungen möglichst vermieden werden.

Soweit bei Einsparungen oder Standardabsenkungen im disponiblen oder rein freiwilligen Bereich Personalkapazitäten von **50 Stellen** frei würden, könnte von einer Einsparung von Personal- und Sachkosten (gemäß KGSt Angaben) von mindestens **5 Mio €** ausgegangen werden.

Korrekturmeldungen und Erläuterungen der Verwaltung

Nach den prüfungsseitigen Rückfragen des Rechnungsprüfungsamtes übersandte die Verwaltung mit Schriftsatz vom **22. April 2025** Korrekturmeldungen bzw. weitere Erläuterungen.

Die o.g. Annahme von durchschnittlichen Jahreskosten von ca. 70 T€ pro Stelle wurden bestätigt. Es lägen hingegen *keine* detaillierten Aufzeichnungen/Informationen über die Zeitanteile in disponiblen Aufgabenbereichen vor.

Der zunächst mitgeteilte Betrag von -1,8 Mio € an geschätzten Personalkosten wurde nunmehr geringfügig auf **-1,905 Mio €** erhöht.

Anmerkung der Rechnungsprüfung: Auch nach dieser Korrekturmeldung geht die Rechnungsprüfung nach wie vor von einer weitgehend *unterdimensionierten Kostenschätzung* zu den Personalaufwendungen im disponiblen Bereich aus und muss daher ihre prüfungsseitigen Schätzwerte über mögliche Personalkosten bzw. mögliche Personalkapazitäten (in Stellen VZÄ) *nicht* korrigieren, was durch folgende Angaben der Verwaltung weiter erhärtet wird.

Personelle Besetzung in ausgewählten Verwaltungsbereichen

Zur personellen Besetzung der von der Rechnungsprüfung besonders abgefragten Dienststellen teilte die Verwaltung im Nachgang mit o.g. Schriftsatz vom 22. April 2025 mit:

Organisationseinheit	VZÄ Stellenplan	Besetzung zum 01.03.2024
Referat	46,0	33,5
davon nur Tourismus und Wirtschaftsförderung	9,5	7,5
Stabsstelle 02	8,5	8,0
davon nur Veranstaltungsmanagement / Repräsentation	4,5	4,0
davon nur Kulturbereich	3,0	3,0
Stabsstelle 04		
Amt 52 (Demografie etc.)	18,5	17,0

Anmerkung der Rechnungsprüfung: Die Personalausstattungen in den vg. Bereichen zeigen deutliche *Einsparpotentiale* und Möglichkeiten von *Standardabsenkungen* auf, wenn die diesen zugrundeliegenden freiwilligen/disponiblen Aufgabenbereiche reduziert würden.

Einzelfälle aus den Stichprobenprüfungen

Die Rechnungsprüfung hat ca. **150** Rechnungen in einem Umfang von ca. **30 Mio €** gesichtet. Von diesen, aus der Finanzsoftware Infoma generierten Rechnungen, wurden wiederum Einzelfälle als **Stichprobenprüfungen** den jeweils zuständigen Organisationseinheiten der Verwaltung zur Aufklärung und Stellungnahme zugeleitet. Die Ausführungen der Verwaltungsämter hierzu sind nachstehend aufgeführt:

Honorar für Organisation vier geplanter Veranstaltungen: "Zukunftstalk"
Rechnung der Firma Projektmanagement vom 12.03.2024 über 29.750,00 €
Produkt: Repräsentationen, Veranstaltungsmanagement, Sponsoring, Kreispartnerschaften (01.111.08)

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit der Veranstaltungsreihe "Zukunftstalk" sollte ein Treffpunkt geschaffen werden, bei dem "Entscheider", Geschäftspartner und politische Vertreter aus dem Kreis Düren auf bekannte Persönlichkeiten treffen, um über Themen aus Politik, Umwelt, Presse, Sport und vieles mehr auch und vor allem im Bezug zum Kreis Düren in den Austausch zu kommen.

Die Veranstaltungsreihe sollte mit Blick auf die Talk-Gäste sowie die Durchführung ein hochwertiges Niveau aufweisen. Ziel war es seinerzeit 4 Veranstaltungen pro Kalenderjahr durchzuführen.

Um die Veranstaltungsreihe durchführen zu können, konnten Sponsoren wie die Sparkasse, die Rurtalbahn, Rurtalbus, indeland GmbH und gewonnen werden.

Für die Organisation und Durchführung der Veranstaltung bediente sich die Stabsstelle der Firma

Die nun hier in Frage stehende Rechnung erfolgte seinerzeit für den Aufwand der im Rahmen der getätigten Vorbereitungen für das Jahr 2024. Hierzu gehörten u.a. intensive Vertragsverhandlungen mit möglichen Talk-Gästen, Moderatoren sowie die Vorbereitungen hinsichtlich der Präsentation des Kreises Düren, der Location, Equipment, Catering, etc.

Aufgrund der Ereignisse im April des letzten Jahres, konnte die Durchführung der einzelnen geplanten Veranstaltungen leider nicht finalisiert werden und Schwerpunkte in der Arbeit der Repräsentation wurden für das restliche Jahr 2024 anderweitig gesetzt.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass mit den bereits bis zum Frühjahr 2024 erfolgten Vorbereitungsmaßnahmen die Grundlagen für weitere Veranstaltungen im Rahmen des Zukunftstalk geschaffen wurden. Bei Bedarf und dem Vorliegen der notwendigen finanziellen Mittel durch die Unterstützung von Sponsoren, ist eine erneute Durchführung somit jederzeit möglich.

Anmerkung der Rechnungsprüfung: Sponsoringgelder wurden – nach Erkenntnissen der Rechnungsprüfung – für diese Veranstaltung *nicht* vereinnahmt. Die Stabsstelle wurde mit E-Mail vom 10.02.2025 um ergänzende Stellungnahme gebeten. Darüber hinaus ist die Rechnung des Projektmanagements zum „Zukunftstalk“ nicht die einzige, zu der in der Buchhaltung 2024 keine Sponsoring-Erträge feststellbar sind. Gleichermaßen gilt auch für die Rechnung zur Sportlergala am 26.11.24 in Jülich. Auch zu diesem Anlass ist nach Durchsicht der Finanzbuchhaltung keine Erstattung verbucht.

Weitere Ergänzungen durch die Verwaltung zum Zukunftstalk

Auf Nachfrage erteilte die Verwaltung mit Schriftsatz vom **22. April 2025** nachstehende ergänzende Erläuterung zum „Zukunftstalk“:

Bei den Jahresgesprächen wurde mit den Sponsoren über die grundsätzliche Bereitschaft der Unterstützung der Sportlerehrung im Rahmen einer Sportlergala und über die Durchführung von 3 Talkrunden im Jahr 2024 gesprochen.

Die Fa. Projektmanagement erarbeitete daraufhin ein neues, ausführliches Konzept für die Sportlerehrung in der Kulturmuschel im Brückenkopfpark in Jülich (geplanter Termin 26.11.2024) mit mehr als 300 aktiven Sportlerinnen und Sportlern sowie Gästen, Rahmenprogramm und Voting über QR Code und Formcycle Formular durch alle Bürgerinnen und Bürger des Kreises Düren mit Hilfe der Medien.

Für die Talkrunden wurden mit interessanten und bekannten Gesprächspartnern und Moderatoren Kontakte geknüpft und Verhandlungen geführt sowie Locations ausgesucht.

Entsprechende Planungs- und Konzeptkosten wurden durch die Fa. Projektmanagement in Rechnung gestellt.

*Leider konnten beide Veranstaltungen aufgrund der sich abzeichnenden hohen Kosten in 2024 nicht umgesetzt werden und infolgedessen wurde das angesprochene Sponsoring **nicht** abgerufen.*

Die Konzepte, Kontakte und Ausarbeiten für die Sportlergala können, falls der Ausschuss für Kultur, Sport und Ehrenamt dies umsetzen möchte, so in 2025 genutzt werden. Ebenso könnten die bereits durchgeföhrten umfangreichen Vorarbeiten zu Talkrunden bei gewünschter Neuaflage genutzt werden.

Anmerkung der Rechnungsprüfung: Durch die verwaltungsseitig nachgereichte Erläuterung wurde die Auffassung der Rechnungsprüfung zu *nicht* durch Sponsoring (re)finanzierten Kosten bestätigt. Es ist allerdings zu hinterfragen, warum der Kreis Düren geplante Veranstaltungen zunächst kostenpflichtig planen lässt, hiernach aber feststellt, dass diese offensichtlich zu kostenintensiv seien. Der umgekehrte Weg wäre vielmehr angezeigt, nämlich Projekte zunächst ordnungsgemäß zu kalkulieren, die Finanzierung (ggf. durch Sponsoringmittel) sicherzustellen und sie hiernach erst durch einen Projektierer konkret planen zu lassen.

Honorar für Videoilluminationen „Lichtmomente“ vom 25.11.-17.12.2023

Rechnung der Firma GmbH & Co. KG vom 12.01.2024 über **29.790,72 €**
Produkt: Repräsentationen, Veranstaltungsmanagement, Sponsoring, Kreispartnerschaften (01.111.08)

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen der Vorbereitungen zu „50 Jahre Kreis Düren“ sollten im Bereich der Kultur ebenfalls ein Projekt umgesetzt werden. Von den im Arbeitskreis erläuterten Vorschlägen wurde das Projekt „Illumination“ ausgewählt. Die von den verschiedenen Ämtern vorgestellten Aktionen sollten im Jubiläumsjahr 2022 stattfinden, so auch das „Illuminationsprojekt“, für welches man sich entschied.

Das Projekt wird im Folgenden noch beschrieben. Die künstlerische und technische Konzeption wurde weiterentwickelt und differenziert vorbereitet. Ziel war es, das Projekt zwischen November und Dezember 2022 durchzuführen, bewusst in der dunklen Jahreszeit aufgrund der dann besseren lichttechnischen Wirkung.

Aufgrund der sich anbahnenden Energiekrise im Jahr 2022, ist die Durchführung des Projektes in Absprache mit Landrat Spelthahn und den Akteuren auf das Folgejahr verschoben worden. An vier Standorten wurde das Projekt durchgeführt (24. und 25. November, am 02. und 03. Dezember, am 09. und 10. Dezember und am 16. und 17. Dezember 2023).

Das Projekt

Das Illuminationsprojekt sollte den Kreis Düren vom Norden bis zum Süden des Kreises umfassen. In vier verschiedenen künstlerischen und spannenden Filmsequenzen mit Ton und Musik von etwa zwanzig Minuten Länge (jeweils gezeigt und wiederholt von 18 bis 22 Uhr) stellen die Illuminationen Gebäude und Orte, Aktuelles und Historisches sowie regional wichtige Themen und Begebenheiten vor. Gleichzeitig ist ein Teil der Videos identisch und bildet einen „Roten Faden“, in diesem Falle jedoch ein blauer Faden bzw. ein blaues Band: Die Rur, der Fluss, der sich einmal komplett durch den gesamten Kreis Düren schlängelt und somit symbolisch als „verbindendes blaues Band“ verstanden werden kann und soll. Auf diesem Fluss, der den Kreis sowohl teilt als auch verbindet, startet die „Ratis Circuli“ (= „Kreis des Floßes“ oder auch: „Floß des Kreises“), ein kleines, vom Künstler eigenhändig als Miniatur gebautes Holzfloß. Es begibt sich auf eine poetische multimediale Reise durch den Kreis Düren und erlebt auf seinem Weg diverse Abenteuer, sammelt ganz viele Eindrücke und fängt unterschiedliche Stimmungen ein.

Ergänzend zur Reise auf dem Wasser werden in kurzen Szenen weitere Arten der Fortbewegung, zu Fuß, mit dem Rad, dem Auto, der Rurtalbahn oder per Flugzeug angedeutet. So führt das kleine Holzfloß durch Raum und Zeit, durch Jahreszeiten und Impressionen; alles fließt ineinander, der Kreis, die Rur die Natur und auch die Szenen des Films. Technisch wurde grundsätzlich auf energieeffiziente Maßnahmen und Materialien Wert gelegt und ein Künstler aus dem Kreis Düren genommen (Kenntnisse über den Kreis, Erfahrungen im Bereich Illumination, keine weite Anreise notwendig).

Alle Wochenenden waren gut besucht und zogen zahlreiche Interessierte aus dem Kreis Düren und darüber hinaus an. Rund 4000 Menschen konnten insgesamt gezählt werden. Mit diesem Projekt sollten ein paar der Besonderheiten des Kreises Düren gezeigt werden. Ferner die Identifikation der Bevölkerung mit ihrer Heimat einerseits und der Bekanntheitsgrad des Kreises über die Kreisgrenzen hinaus gesteigert werden. Die Besucher waren sehr begeistert von der besonderen Lichtmomenten, die weit über ein Farben- und Lichtspiel, wie man es vielfach kennt, hinausging. Gezeigt wurden Facetten des Kreises Düren wie man Sie so noch nie gesehen hat. Auf jede Einrichtung hin, wurde die Historie sowie Elemente, die einen Wiedererkennungswert zu jedem Ort beinhalteten.

24. und 25. November 2023

monte mare Kreuzau

Die illuminierte Reise des kleinen Floßes „Ratis Circuli“ durch den Kreis Düren startete am monte mare Freizeitpark: Die moderne Architektur des Saunaturmes verwandelte sich zu einer beeindruckenden Projektionsfläche für ein außergewöhnliches Licht- und Musikspektakel. Bilder von Mensch und Natur, Himmel, Wasser und Tieren sowie Gebäuden des Ortes Kreuzau, wie der Kurt-Hoesch Kampfbahn beispielsweise, verschmelzen zu Geschichten, die das kleine Floß auf seiner Reise durch den Kreis Düren gesammelt hat.

01. und 02. Dezember 2023

Burg Hengebach Heimbach

Die aufwendig erarbeitete Videoprojektion verwandelte die monumentalen Burgmauern aus 120 m Entfernung in eine gigantische Leinwand mit aufregenden, farbgewaltigen Szenarien und atmosphärischen Klängen. Vom Spielplatz und Kurpark in Heimbach konnte man auf die leuchtenden Geschichten, erzählt von einem kleinen Floß aus dem Kreis Düren, projektiert auf die Burg Hengebach betrachten. Vieles was zu Heimbach gehört, wie das Kloster Maria Wald, das Jugendstilkraftwerk mit seiner Konzertreihe „Spannungen“, die Holzkunstroute im Wald beispielsweise, erschienen auf der Burgwand.

09. – 10. Dezember 2023

Burg Nideggen

Vom Innenhof der Burg wurden die Natur, die Wanderwege um die Burg herum, historische Figuren wie die Ritter, die Stadtmauern und Stadttore, die Kirche, der historische Bahnhof, festlich auf den angestrahlten Bergfried der Burg projiziert. Verbindendes Element, welches die Darstellungen auf dem Bergfried und die der anderen Gebäude in einen Bezug bringt, war das kleine Floß. Es „erzählte“ in berührender, farbenfroher Lichtsprache und stimmungsvoller Musik von seiner Reise durch den Kreis Düren.

16. und 17. Dezember 2023

Deutsches Glasmalerei-Museum Linnich

Das Deutsche Glasmalerei-Museum erstrahlte im Glanz imposanter Lichtmalerei. Das Glasmalerei-Museum war die letzte Station der Illuminationsreihe. Hier endete die spektakuläre Reise des kleinen Flosses durch seine Heimat. Auf der Außenwand des vorderen Gebäudes des Glasmalerei-Museums „erschienen“ die alte Mühle, das Rathaus, die Glasmalerei Oidtmann, der Rur-Ufer-Radweg, Straßen der Innenstadt, die Kirchen Linnichs beispielsweise.

Anmerkung der Rechnungsprüfung: Zu diesem Projekt existieren nach Erkenntnissen der Rechnungsprüfung zwei weitere Rechnungen, jeweils in Höhe von 7.021,94 EUR. Diese wurden allerdings aus dem Produkt „Museen“ bezahlt. Die Rechnung, die beim Produkt „Repräsentation/Veranstaltungsmanagement“ verbucht wurde und auf die sich die Nachfrage der Rechnungsprüfung bezog, trägt die Nr. 124001.3. Sie weist einen (anteiligen) Rechnungsbetrag von 29.790,72 EUR (brutto) aus.

Die beim Produkt „Museum“ verbuchten beiden weiteren Rechnungen tragen die Nrn. 124001.1 und 12.4001.2, jeweils mit (anteiligen) Rechnungssummen von 7.021,94 EUR (brutto).

Lt. Rechnungsinhalten verteilen sich die insgesamt berechneten Kosten wie folgt auf die vier Objekte:

- LICHTMOMENTE Kreuzau, Monte Mare 25./26.11.23 = 11.801,58 EUR netto
- LICHTMOMENTE Heimbach, Burg Hengebach, 02./03.12.23 = 14.963,54 EUR netto
- LICHTMOMENTE Nideggen, Burg Nideggen, 09./10.12.23 = 12.468,74 EUR netto
- LICHTMOMENTE Linnich, Glasmalereimuseum 16./17.12.23 = 10.206,98 EUR netto
49.440,84 EUR netto

Ausweislich dieser Rechnungen betrug der Gesamtaufwand = 49.440,84 EUR netto. Rechnete man 19% Mehrwertsteuer (9.393,76 EUR) hinzu, belief sich der Betrag auf **58.834,60 EUR** brutto. Zieht man davon die drei anteiligen Rechnungsbeträge (29.790,72 EUR + 7.021,94 EUR + 7.021,94 EUR = 43.834,60 EUR) ab, verbleiben **15.000,00 EUR**. Hiernach müsste mindestens noch eine weitere Rechnung existieren. In der Buchhaltung war eine solche für die Rechnungsprüfung aber nicht erkennbar.

Honorar für Organisation „Familienfest“ am 03.09.2023 u. 08.09.2024 auf Burg Nideggen

Rechnung der Firma vom 14.09.2023 über 14.280,00 €

Produkt: Förderung von Kindern in Tagesbetreuung (06.365.01)

Rechnung der Firma vom 14.09.2023 über 35.700,00 €

Produkt: Repräsentationen, Veranstaltungsmanagement, Sponsoring, Kreispartnerschaften (01.111.08)

Rechnung der Firma vom 18.09.2024 über 35.700,00 €

Produkt: Museen (04.252.01)

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Familienfest im Jahr 2023 war ein Kooperationsprojekt des Jugendamtes, des Amtes für Generationen, Demografie, Inklusion und Sozialplanung, der Stabstelle für Kreistagsangelegenheiten und Repräsentation und des Burgenmuseums Nideggen als Abschluss des Festivals „Bühne unter Sternen“. Im Jahr 2024 wurde das Familienfest federführend vom Burgenmuseum Nideggen und der Stabstelle für Kreistagsangelegenheiten und Repräsentation durchgeführt.

Auf Grund des § 16 SGB VIII ist das Jugendamt gesetzlich verpflichtet, Familien in ihrer Erziehung zu unterstützen, den sozialen Zusammenhalt zu fördern und das Gemeinschaftsgefühl zu stärken. Ein Familienfest auf Burg Nideggen im Kreis Düren ist dazu eine geeignete und attraktive Kulisse für Familien und bietet einen Rahmen, in dem ein niedrigschwelliger Zugang zu den Familien möglich ist und so die Reichweite von Angeboten des Kreises Düren im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe erhöht werden kann.

Das Familienfest 2023 war Teil des umfassenden Angebotes des Jugendamtes und ein Baustein im Rahmen der Präventionsstrategie „Gut aufwachsen im Kreis Düren“ sowie der Initiative „Familie im Kreis Düren – Eine runde Sache!“ zur Förderung von Familien und der sozialen Integration. Es geht darum, die Lebensqualität von Familien zu verbessern und das Gelingen von Familienleben zu fördern.

Freizeitaktivitäten, wie Familienfeste, bieten Familien, insbesondere denen, die Unterstützung benötigen, eine Möglichkeit, sich in einer entspannten und positiven Atmosphäre zu treffen.

Gleichzeitig können Eltern und Kinder wertvolle Informationen über Angebote des Jugendamtes und anderer sozialer Einrichtungen erhalten. Es geht auch darum, Familien zu ermutigen, Ressourcen und Netzwerke zu nutzen, die ihnen helfen können, ihre Lebenssituation zu verbessern.

Außerdem ist es eine Gelegenheit, die Arbeit des Jugendamtes und anderer Unterstützungs-dienste vorzustellen und zu zeigen, dass Hilfe und Beratung für Familien jederzeit zugänglich sind. Bei jedem Familienfest wurde ein Infostand bereitgestellt, an dem pädagogische Fach-kräfte zu Familienangeboten informierten und Erstberatungen durchführten.

Erläuterungen zu den Rechnungen

Grundlegend ist anzumerken, dass zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung der Haushalt des Amtes 52 im Haushalt des Amtes 51 geführt wurde und somit ein gemeinsamer Haushalt der Ämter 51 und 52 zugrunde lag.

Die beigelegte Rechnung vom 14. September 2023 mit der Rechnungs-Nr.: 49/2023 wurde in Absprache der beiden vorgenannten Ämter (sh. Vermerk auf der hochgeladenen Rechnung) am 12.10.2023 in DMS unter den Geschäftsaufwendungen des Jugendamtes (Kostenträger 3650101, Sachkonto 5431000) zur Zahlung hochgeladen. Nach Erfassung durch die Geschäftsbuchhaltung der Kämmerei und Kontierung in DMS wurde diese am 16.10.2023 durch die da-malige Amtsleitung des Jugendamtes freigegeben.

Die Rechnung mit der Rechnung-Nr.: 50/203 von Fa. vom 14.09.2023 über 35.700,00 € ist nicht über das Budget des Jugendamtes gezahlt worden.

Die Rechnung mit der Rechnung-Nr.: 67/2024 von vom 18.09.2024 über 35.700,00 € betrifft das Familienfest am 08.09.2024. Bei diesem Familienfest im Jahr 2024 war das Amt 51 und Amt 52 nur marginal beteiligt. Folglich ist diese Rechnung auch nicht über das Budget des Jugendamtes gezahlt worden.

Vermarktung des Kreises beim Fußballspiel Bayern München gegen 1. FC Düren am 28.07.2024 in Jülich

Rechnung der Firma Projektmanagement vom 17.07.2024 über 6.069,00 €
Produkt: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (01.111.24)

Stellungnahme der Verwaltung:

Am 28. Juli 2024 hat ein Fußball-Freundschaftsspiel zwischen dem 1. FC Düren und dem FC Bayern München in Jülich stattgefunden. Das Spiel wurde im Karl Knipprath-Stadion von rund 10.000 Besucherinnen und Besuchern verfolgt, zudem hat der FC Bayern die Partie auf seinem eigenen Kanal gestreamt. Nationale und internationale Medien berichteten.

Dem Kreis Düren lag ein Angebot für eine Bandenwerbung im Stadion, die Präsentation des Kreis Dürener Wasserstofflogos auf der Unterstützerwand sowie eine Anzeigenschaltung im Stadionheft für insgesamt 5000 Euro an (Details s. Vermerk) vor. Dies war für den Kreis Düren eine sehr gute Gelegenheit, seine Aktivitäten als Modellregion für Wasserstoff weiter in eine breite Öffentlichkeit zu tragen. Image, Reputation und Bekanntheit des Kreises wurden gestärkt und weiter ausgebaut.

Durch die enorm hohe Aufmerksamkeit seitens nationaler und internationaler Medien und im Stadion selbst ist es gelungen, den Kreis Düren und seine Wasserstoffaktivitäten einer breiten Öffentlichkeit zu präsentieren.

Sponsoring für den 1. FC Düren für Spielzeit 2023/2024 und 2024/2025

Rechnung vom 19.03.2024 über 23.800,00 €
Produkt: Repräsentationen, Veranstaltungsmanagement, Sponsoring, Kreispartnerschaften (01.111.08)

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Kreis Düren verfolgt seit Jahren eine Wasserstoffoffensive, um im Strukturwandel neue Unternehmen anzulocken und Arbeitsplätze zu schaffen. Dazu hat der Kreis zahlreiche Initiativen gestartet, unter anderem die Produktion von grünem Wasserstoff im Jülicher Brainergy Park.

Der Kreis hat mit Blick auf seine Wasserstoffaktivitäten eine überregionale Vorreiterrolle, die mit verschiedenen Kommunikations- und Marketingmaßnahmen verstärkt in eine breite Öffentlichkeit getragen werden soll.

Dazu zählt auch das Engagement beim 1. FC Düren. Der Kreis ist in der laufenden Saison mit seinem eigens entwickelten Wasserstofflogo auf den Trikots der „U 23“ und der Jugend-Mannschaften präsent (Details s. Vermerk), was zu einer überregionalen Image- und Reputationssteigerung führt. Damit wird weiterhin das Ziel verfolgt, den Kreis Düren als innovative Wasserstoffregion in einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen.

Anmerkung der Rechnungsprüfung: Dass eine öffentliche Verwaltung selbst Sponsoringleistungen an Dritte vornimmt, ist in Erlassen des Bundes oder des Landes an keiner Stelle aufgeführt und muss für diesen Einzelfall kritisch hinterfragt werden. Dies gilt auch im Hinblick auf die außerdienstlichen Aktivitäten des früheren Landrats für diesen Fußballverein.

Google-Videokampagne des Kreises Düren
Rechnung der Firma vom 30.06.2023 über 283,97 €
Produkt: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (01.111.24)

Stellungnahme der Verwaltung:

Für die Sozialen Netzwerke Facebook und Instagram (Meta) sowie Youtube (Google) gibt es die Möglichkeit, unterschiedliche Posts mit Werbegeld zu hinterlegen, so dass diese Beiträge eine höhere Reichweite erfahren.

Diese Möglichkeit nutzt die Pressestelle in ausgewählten Fällen, um z. B. auf Veranstaltungen des Kreises Düren oder besondere Aktionen des Kreises hinzuweisen. Dies ist beispielsweise geschehen bei der Bewerbung des neuen Imagefilmes des Kreises Düren. Die hierzu anfallenden Werbegelder sind deutlich geringer als Werbekosten z. B. für Printmedien.

Entfernung einer auf einem Bus der Rurtalbahn angebrachten Werbefolie (Höhner)
Rechnung der Firma vom 20.08.2024 über 940,10 €
Produkt: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (01.111.24)

Stellungnahme der Verwaltung:

Zur Jubiläumsfeier des Kreises Düren 2022 sind die „Höhner“ auf dem Annakirmesplatz in Düren aufgetreten. Um auf diese Veranstaltung in einer breiten Öffentlichkeit aufmerksam zu machen, wurde ein Bus der Rurtalbus GmbH entsprechend foliert. Dies ist über einen entsprechenden Dienstleister geschehen. Nachdem die Veranstaltung vorüber war, musste die Folierung auf dem Bus wieder entfernt werden. Dies ist über den gleichen Dienstleister sichergestellt worden.

Videoproduktion „Übergabe Förderbescheid Wasserstoff-Mobilität“
Rechnung der Firma GmbH vom 31.05.2023 über 1.995,63 €
Produkt: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (01.111.24)

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Mai 2023 übergab der damalige Verkehrsminister Volker Wissing eine für den Kreis Düren außergewöhnliche Förderung für unterschiedliche Wasserstoff-Projekte, unter anderem für H2-Züge und -Tankstellen. Diese bemerkenswerte Förderung (gesamt ca. 80 Mio. Euro) wurde im Kreis Düren auch als „Durchbruch“ für die Wasserstoffoffensive gesehen.

Um die Übergabe angemessen dokumentieren zu können, wurde eine Agentur zur Erstellung eines Videos beauftragt. Das Video haben wir auf unseren unterschiedlichen Kanälen (Social Media) für die Berichterstattung genutzt, auch im Wissen, dass Bewegtbild gerade in den Sozialen Medien eine hohe Reichweite erzielt. Auch diese Maßnahme diente wieder unserer Strategie, die Wasserstoffaktivitäten des Kreises Düren einer möglichst breiten Öffentlichkeit nahe zu bringen.

Kommunikationsberatung Wasserstoffprojekt

Rechnung der Firma

Produkt: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (01.111.24)

GmbH vom 28.04.2023 über 22.015,00 €

Stellungnahme der Verwaltung:

Auch dieses Engagement ist mit Blick auf die Strategie des Kreises zu sehen, die Wasserstoffaktivitäten des Kreises Düren einer möglichst breiten Öffentlichkeit nahe zu bringen, national und international, da die bisherige Wahrnehmung vor allem auf die Region begrenzt war. Eine wichtige Zielsetzung dabei: Unternehmen, Arbeitnehmende und Bürgerinnen und Bürger für den Kreis Düren zu begeistern, um Arbeitsplätze zu schaffen und neue Einwohnerinnen und Einwohner zu gewinnen (Wachstumsoffensive).

Dazu wurde über die damalige Stabsstelle Wandel und Entwicklung die Agentur beauftragt, um eine Analyse durchführen zu lassen, die Erkenntnisse darüber liefert, wie der Kreis Düren wahrgenommen wird. Um die oben beschriebenen Ziele umzusetzen, wurde das Unternehmen auch als Beratung für Kommunikations- und Marketingaktivitäten beauftragt. Fragestellung war: Mit welchen Maßnahmen kann der Kreis Düren eine möglichst große Öffentlichkeit erreichen?

Dabei ging es nicht nur um externe und interne Kommunikation, sondern auch um die mindestens bundesweite Ansprache von relevanten Stakeholdern und Entscheidern, die für eben diese öffentliche Wahrnehmung sorgen könnten (Details s. Vermerk). Unter anderem haben sich durch die beratende Tätigkeit der Agentur überregionale Medienkontakte und eine entsprechende Berichterstattung u.a. bei Focus, The Pioneer (Blog-Beitrag + Podcast) und der Bild-Zeitung ergeben.

Sponsoring zugunsten SWD Powervolleys Düren für Saison 2023/2024

Rechnung

Produkt: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (01.111.24)

vom 01.12.2023 über 17.850,00 €

Stellungnahme der Verwaltung:

Auch dieses Engagement des Kreises zahlt auf die strategische Zielsetzung ein, den Kreis als innovative Wasserstoffmodellregion national und international bekannt zu machen. Ein Ziel war es, angesichts des Strukturwandels, von dem kein anderer Kreis in der Region so betroffen ist wie der Kreis Düren, neue Unternehmen anzusiedeln und Arbeitsplätze zu schaffen.

Deshalb wurde das Angebot des Dürrener Volleyballbundesligisten Powervolleys Düren angenommen, auf unterschiedliche Art und Weise zu kooperieren. Die Mannschaft spielt national und international auf höchster Ebene und hat damit eine entsprechende Wahrnehmung. In den Saisons 2023/2024 und 2024/2025 war der Kreis Düren mit seinem Wasserstofflogo auf den Trikots vertreten und zudem mit digitaler Bandenwerbung in der Arena Kreis Düren, wo die Powervolleys ihre Heimspiele austragen (Details s. Vermerke).

Auch diese Marketing-Maßnahmen helfen dem Kreis Düren, sich den Herausforderungen des Strukturwandels bestmöglich zu stellen und sich als attraktiver, innovativer Kreis, der auf Wachstumskurs ist, zu präsentieren.

Anmerkung der Rechnungsprüfung: Die Anmerkungen zum Sponsoring durch einen Kreis sind zu wiederholen. Die verwaltungsseitigen Ausführungen zur Wasserstoffmodellregion oder zum Strukturwandel überzeugen nicht.

Sponsoring der SWD Powervolleys Düren für Saison 2024/2025
Rechnung
Produkt: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (01.111.24)

vom 02.08.2024 über **29.750,00 €**

Stellungnahme der Verwaltung:

Auch dieses Engagement des Kreises zahlt auf die strategische Zielsetzung ein, den Kreis als innovative Wasserstoffmodellregion national und international bekannt zu machen. Ein Ziel war es, angesichts des Strukturwandels, von dem kein anderer Kreis in der Region so betroffen ist wie der Kreis Düren, neue Unternehmen anzusiedeln und Arbeitsplätze zu schaffen.

Deshalb wurde das Angebot des Dürener Volleyballbundesligisten Powervolleys Düren angenommen, auf unterschiedliche Art und Weise zu kooperieren. Die Mannschaft spielt national und international auf höchster Ebene und hat damit eine entsprechende Wahrnehmung. In den Saisons 2023/2024 und 2024/2025 war der Kreis Düren mit seinem Wasserstofflogo auf den Trikots vertreten und zudem mit digitaler Bandenwerbung in der Arena Kreis Düren, wo die Powervolleys ihre Heimspiele austragen.

Auch diese Marketing-Maßnahmen helfen dem Kreis Düren, sich den Herausforderungen des Strukturwandels bestmöglich zu stellen und sich als attraktiver, innovativer Kreis, der auf Wachstumskurs ist, zu präsentieren.

Anmerkung der Rechnungsprüfung: Die Anmerkungen zum Sponsoring durch einen Kreis sind zu wiederholen. Die Ausführungen der Verwaltung zur Wasserstoffmodellregion oder zum Strukturwandel überzeugen nicht.

Äußerungsrechtliche Beratung und Vertretung i.S. „Schleuser-Affäre“
Rechnungen der Rechtsanwälte: Fünf Rechnungen i.H. v. gesamt 20.342,76€
Produkt: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (01.111.24)

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Jahr 2024 war für die Pressestelle des Kreises Düren geprägt von der Schleuser-Thematik und einer entsprechenden regionalen und überregionalen Berichterstattung. Dabei ging es häufig um sogenannte Verdachtsberichterstattung, da die Medien oft über Vorwürfe und Anschuldigungen berichteten, die bis heute nicht belegt oder bewiesen wären.

Mitunter haben Medien auch über den Kreis Düren in einer negativen Art berichtet, ohne uns zuvor anzuhören, was bei der erwähnten Verdachtsberichterstattung definitiv notwendig ist. Damit verlor der Kreis Düren mit seinen Mitarbeitenden an Image und Reputation. Gerade die Kolleginnen und Kollegen sollten angesichts der im öffentlichen Raum stehenden Vorwürfe so gut wie möglich geschützt werden.

Um Medien aus speziell medienrechtlicher Sicht mit der bestmöglichen Expertise entgegenzutreten, wurde die renommierte Kanzlei „ „, die zur gleichen Thematik auch mit dem Rhein-Erft-Kreis zusammenarbeitet, engagiert. Die Kanzlei ist auf Medienrecht spezialisiert und verfügt über eine ausgewiesene Spezialkompetenz, die in der Kreisverwaltung nicht in diesem notwendigen Maß vorhanden sein kann.

Die Münchener Kanzlei „ „ hat mit ihrer eigenen, auf Medienrecht fußenden Korrespondenz gegenüber den Medien in erheblichem Maß dazu beigetragen, dass nicht weiter einseitig bzw. tendenziös, ohne alle Seiten zu hören, berichtet wurde.

Anmerkung der Rechnungsprüfung: Auf welche Art und Weise der Kreis Düren aufgrund dieser Rechtsberatung Medien „entgegengetreten“ ist, ist der Rechnungsprüfung nicht bekannt.

Kommunikationsberatung i.S. „Krisenkommunikation“

3 Rechnungen der Firma

Produkt: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (01.111.24)

gesamt 26.180,00 €

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Jahr 2024 war für die Pressestelle des Kreises Düren geprägt von der Schleuser-Thematik und einer entsprechenden regionalen und überregionalen Berichterstattung. Dabei ging es häufig um sogenannte Verdachtsberichterstattung, da die Medien über Vorwürfe und Anschuldigungen berichteten, die bis heute nicht belegt oder bewiesen wären.

Für den Kreis Düren ging es auch darum, eine Kommunikationsstrategie zu entwickeln, die den Image- und Reputationschaden so weit wie möglich mindert. Krisenkommunikation verlangt nach einem klaren Plan, um möglichst die Informations- und Deutungshoheit zu behalten und proaktiv sowie transparent zu informieren.

Angesichts der Schwere und Bedeutung der Schleuser-Thematik war es notwendig, sich ständig zu beraten, in welcher Form mit den unterschiedlichen Medienanfragen umzugehen ist. Je mehr Expertise und Erfahrung, desto zielführender kann die Krise gemanagt werden. Mit der Agentur ist es gelungen, eine bundesweit renommierte Beratungsagentur, die insbesondere auf Krisen- und Reputationsmanagement spezialisiert ist, zu engagieren.

Die Agentur lieferte wichtigen Input zum Handling der Krise. Unter anderem ging es um die Festlegung von Kommunikationsbotschaften und -zielen sowie Beratung dahingehend, mit welchen (proaktiven) Informationen die Öffentlichkeit informiert wird, um den Kreis Düren und seine Beschäftigten bestmöglich zu schützen.

Anmerkung der Rechnungsprüfung: Angesichts einer professionell eingerichteten und ausgestatteten Pressestelle, in der qualifiziertes, spezialisiertes und mit Expertenwissen ausgestattetes Personal in der Vergütungsgruppe TVöD EG 15 eingesetzt ist, bleiben die Kommunikationsberatung sowie die anwaltliche Beratung für äußerungsrechtliche Angelegenheiten in einer Größenordnung von insgesamt **46.522€** prüfungsseitig zu hinterfragen.

Beschaffung von 20 Sonnenschirmen sowie 288 Stockschirmen zu Marketingzwecken

Rechnung der Firma vom 05.02.2024 über **2.725,10 €**

Rechnung der Firma vom 01.12.2023 über **2.467,35 €**

Produkt: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (01.111.24)

Stellungnahme der Verwaltung:

Damit der Kreis Düren bei den Veranstaltungen, die er veranstaltet oder unterstützt, auch optisch für die Bürgerinnen und Bürger in Erscheinung tritt, sind Sonnenschirme mit dem Logo des Kreises Düren in Auftrag gegeben worden; es ist aus Marketing- und Kommunikationssicht wichtig, dass der Kreis Düren angemessen wahrgenommen wird, wenn er bei Veranstaltungen wie dem Beach-Cup, dem U14-Tennis-Tunier oder dem Indeland-Triathlon unterstützend oder als Veranstalter in Erscheinung tritt.

Die Stockschirme mit dem Logo des Kreises Düren werden zu Repräsentationszwecken eingesetzt. Die Abwicklung der Bestellungen etc. lief über die Stabsstelle 02. Die Pressestelle hat in den genannten Fällen die Rechnungen beglichen.

Anmerkung der Rechnungsprüfung: Warum gerade derartige Marketingmaßnahmen nicht durch externe Sponsoringleistungen (kostenneutral) finanziert wurden, erschließt sich der Rechnungsprüfung nicht.

Foto- und Videoproduktion "Rureifel-Trailrun"

Rechnung der Firma

Produkt: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (01.111.24)

vom 02.05.2024 über **3.683,05 €**

Stellungnahme der Verwaltung:

Um das Image und die Reputation des Kreises Düren angesichts des herausfordernden Strukturwandels so gut wie möglich zu verbessern, unterstützt bzw. initiiert der Kreis Düren seit vielen Jahren Veranstaltungen, die ein großes allgemeines Interesse und eine hohe Resonanz entfachen.

Dazu zählt auch der RureifelTrail, eine Laufveranstaltung, die 2024 erstmals im Kreis Düren stattfand. Events wie diese sind aktuell im Trend, sie boomen regelrecht, was auch die Anmeldezahlen für die Premierenveranstaltung im April zeigen. Da schnell klar war, dass es sich lohnen würde, den TrailRun auch 2025 zu unterstützen, haben wir eine Agentur beauftragt, von der 2024er-Veranstaltung ein Video zu produzieren, um es für die Vermarktung des diesjährigen Events zu nutzen. Das Video haben wir bereits im vergangenen Jahr auf unseren Kanälen genutzt und werden es auch in diesem Jahr im Frühjahr entsprechend über unsere digitalen Wege ausspielen.

Rundfunkwerbung für "Hubertusmesse" vom 11.09.2024 bis 14.09.2024 bei Radio Rur

Rechnung der Firma

Produkt: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (01.111.24)

GmbH vom 30.09.2024 über **1.980,28 €**

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hubertus-Messe, zu der der Kreis Düren mit der Kreisjägerschaft einlädt, fand 2024 aus terminlichen Gründen früher statt als sonst. Um die breite Öffentlichkeit über diese ungewohnte Verschiebung zu informieren, wurde ein kurzer Rundfunkspot mit Radio Rur produziert und mehrfach zu unterschiedlichen Tageszeiten ausgestrahlt. Radio Rur erreicht mit seinem Programm eine hohe Reichweite in der Bevölkerung.

Insofern sind solche Spots ein geeignetes Mittel, zusätzliche Zielgruppen zu erreichen. Diese Radiospots werden unsererseits nur in ausgewählten, besonderen Fällen gebucht.

Produktion einer Videoserie zur Vermarktung der Wasserstoff-Ausstellung

Rechnung der Firma

GmbH & Co. KG vom 11.12.2023 über **5.414,50 €**

Produkt: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (01.111.24)

Stellungnahme der Verwaltung:

Zur Vermarktung der Kreis Dürener Wasserstoffausstellung im Forum „Seen & Entdecken“ des Kreises Düren haben wir Kurz-Videos (Reels) in Auftrag gegeben, um die Ausstellung in einem modernen Kommunikationsformat in eine breitere Öffentlichkeit zu bringen. Die Reels sind zeitgemäß gestaltet und produziert und sprechen eine jüngere Zielgruppe an. Aus Ressourcengründen ist die Pressestelle nicht in der Lage, solche Sonderformate zu erstellen.

**Erwerb von Nutzungsrechten für Bewegtbildproduktionen / Wasserstoffmobilität
Rechnung der Firma vom 04.05.2023 über 1.071,00 €**

Produkt: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (01.111.24)

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Agentur hat anlässlich der bundesweit beachteten Präsentation von Wasserstoff-Zügen im Kreis Düren (2020) ein Video erstellt, das von uns beauftragt wurde, um es auf den digitalen Kanälen des Kreises auszuspielen. Die Veranstaltung fand ein großes Medienecho.

Im Lauf der nächsten Monate stellte sich heraus, dass es Anfragen zu diesem Video gab. Dritte, u.a. medienseitig, hatten Interesse an den Bewegtbildern und wollten sie z.B. für eine weitere Berichterstattung nutzen. Dazu haben wir bei der Agentur die entsprechend notwendigen Rechte erworben – auch, um das gedrehte Ursprungsmaterial für Kreis Düren eigene Videos, die später zum Thema Wasserstoff entstanden sind, zu nutzen.

Auch diese Videos im Zusammenhang mit der Präsentation der H2-Züge verfolgten das strategische Ziel, den Kreis Düren im Strukturwandel als innovative Wasserstoffmodellregion einer breiten Öffentlichkeit nahe zu bringen.

**Grundreinigung der Internationalen Kunstakademie Heimbach am 01.11.2024
7 Rechnungen der Firma GmbH vom 05.12.2024 über insgesamt 3.866,79 €.**

Produkt: Kulturförderung (04.281.01)

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Internationale Kunstakademie Heimbach wurde im Jahr 2009 eröffnet. Nach dem der bisherige Akademieleiter Prof. Zehnder im Rahmen seines 85-jährigen Geburtstages in den Ruhestand verabschiedet wurde, übertrug man S. die Leitungsaufgaben (Bestätigung durch den Kreistag am 17.12.2024). Zu einer der Bestandsaufnahmen gehörten der Zustand und die Struktur der Verwaltungsräume sowie der Akademieräume. Auffällig war, dass die Kursräume insbesondere die sanitären Anlagen auf allen Etagen, die Treppenaufgänge und die Räume der Verwaltung, alle Fenster der Akademie und die Werkschauräume, sich in einem sehr schmutzigen Zustand befanden. Die beiden Mitarbeiterinnen der Kunstakademie äußerten, dass es in den vielen Jahren keine professionelle Reinigung gegeben hätte und die Beschwerden sich steigern würden. Da der Schatzmeister der Kunstakademie äußerte, dass der Haushalt eine notwendige Grundreinigung nicht tragen könne, wurde der Kreis Düren um Hilfe gebeten. Landrat Spelthahn stimmte einer einmaligen Reinigung der am schlimmsten betroffenen Bereiche zu. Mit dem Bewusstsein, dass der Kreis Düren dankenswerterweise die Kunstakademie Heimbach in hohem Maße unterstützt, wurde die Bitte um zusätzliche Unterstützung dennoch schweren Herzens ausgesprochen, da die hygienischen Verhältnisse in keiner Weise der Norm entsprachen. Die beiden Mitarbeiterinnen, welche im Bereich der Administration, Kurbetrieb und Organisation, Kinder- und Jugendarbeit zuständig sind, tun auch in o.g. Bereich ihr Bestes, aber in Teilzeit tätig, ist es nicht möglich zudem noch die Funktion der Reinigung regelmäßig zu übernehmen, auch wenn ein hohes Engagement vorliegt. Die durchgeföhrten Arbeiten ermöglichen eine akzeptable Nutzung der Sanitären-Anlagen der Akademie und Räume und wird dankbar, besonders von den Kursteilnehmern und Besuchern zur Kenntnis genommen. Die Kunstakademie sucht derzeit nach einer in Eigenregie durchgeföhrten Reinigungspflege.

Anmerkung der Rechnungsprüfung: Die umfangreiche finanzielle Ausstattung der Kunstakademie durch den Kreis Düren wurde bereits prüfungsseitig aufgezeigt und kritisch hinter-

fragt.⁶² Die verwaltungsseitigen Erläuterungen zu der vg. *zusätzlichen finanziellen Unterstützung* beschränken sich auf eine Darstellung der Notwendigkeit für eine Grundreinigung. Auf die eigentliche Problematik, dass es sich bei den Kreiszuschüssen um eine *Maximalförderung* handelt und der Trägerverein sich darüber hinaus vertraglich verpflichtete, durch wirtschaftliche Haushaltsführung den Zuschussbetrag auf ein Minimum zu reduzieren, geht die Verwaltung nicht ein. Die Übernahme darüberhinausgehender Kosten durch den Kreis bewirkt das Gegenteil. Zur Übernahme des Eigenanteils zum Jugendtheaterprojekt (614,00 €) durch den Kreis hat sich die Verwaltung nicht geäußert.

Beratung Strafverfahren Finanzamt/Steuerfahndung wegen Verdacht der Hinterziehung von Lohnsteuer

Rechnung der

Produkt: Haushaltsangelegenheiten (01.111.12)

vom 31.12.2024 über **7.372,05 €**

Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund Ihrer Mail vom 12.02.2025 nehme ich wie folgt Stellung zur Rechnung der Anwaltskanzlei i.S. Beratung Strafverfahren Finanzamt Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Aachen wegen des Verdachts der Hinterziehung von Lohnsteuer für den Zeitraum vom 02.11. bis 19.12.2024:

Das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Aachen hatte gegen verschiedene Beteiligungen des Kreises Düren ein Verfahren wegen des Verdachts der Hinterziehung der Lohnsteuer eröffnet. Es handelte sich um Beteiligungen, für die die Beteiligungsgesellschaft Kreis Düren mbH (BTG) die Personalbuchhaltung im Rahmen von Dienstleistungsverträgen übernimmt.

Die Kanzlei wurde mit der Beratung und ggf. Vertretung in diesem Verfahren beauftragt. Die Beauftragung erfolgte aus folgenden Gründen durch den Kreis Düren:

Aus den Einleitungsverfügungen war nicht erkennbar, auf welchen konkreten Sachverhalt sich der Verdacht bezog. Für die interne Sachverhaltsermittlung und -bewertung durch war ggf. die Sammlung von Informationen aus allen betroffenen Beteiligungen erforderlich. Auf Anraten des beratenden Fachanwalts hat der Kreis Düren als oberste Konzern-Mutter den Auftrag erteilt. So konnte als Vertreter des unmittelbaren Gesellschafters Kreis Düren tätig werden.

Im Rahmen der Beauftragung war bereits mit der Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft Kreis Düren mbH (BTG) vereinbart worden, dass die Kosten von der BTG getragen werden und dass die Beauftragung durch den Kreis alleine dem Zweck der Verfahrensvereinfachung und Kostenreduzierung dient.

Nach Rücksprache mit der Kanzlei ist eine Rechnungsstellung an die BTG bei Beauftragung durch den Kreis Düren nicht möglich. Aus diesem Grunde hat der Kreis die Rechnung zunächst beglichen. Der Betrag wurde inzwischen von der BTG an den Kreis erstattet. Alle Buchungen wurden auf den Kostenträger "Allgemeine Finanzwirtschaft" getätigt, da dort alle Beratungskosten (auch im Zusammenhang mit Steuern) gebucht werden.

Den Sachverhalt selbst bitte ich der als Anlage beigefügten Sachverhaltsdarstellung zu entnehmen. Herr RA hatte in mehreren Gesprächen diesen Sachverhalt mit der Finanzverwaltung erörtert. Die Verfahren wurden alle mit Schreiben vom 03.12.2024 ohne

⁶² Vgl. RPA-Prüfbericht Drs. Nr. 277/13.

Angabe von Gründen eingestellt. Beispielhaft sind die an den Unterzeichner adressierte Einleitungs- und Einstellungsverfügungen beigefügt.

Die Anwaltskosten hat die BTG bei ihrer Rechtsschutzversicherung geltend gemacht. Da die BTG gegen den Softwarehersteller, dem der Fehler bei der Datenübernahme passiert ist, ohnehin aus anderen Gründen Schadensersatzansprüche geltend macht, wurde die Rechnung auch dort bei der Schadenhöhe berücksichtigt.

Anmerkung der Rechnungsprüfung: Nach Darstellung der BTG in der „Anlage“ zum Schriftsatz an das Finanzamt Düren vom 24.02.2025 erhielten die betroffenen Mitarbeiter*innen von Juli 2023 bis Dezember 2023 zu hohe Nettozahlungen. Offenbar ist dies weder der Personalbuchhaltung der BTG noch den Zahlungsempfängern selbst aufgefallen. Lt. Angaben der BTG beliefen sich die rückständigen Steuerbeträge bei der BTG mbH auf **20.403,24 €**, bei den Kreismäusen AÖR sogar auf **59.623,05 €** und bei der RDKD auf **82,21 €**. Der Schriftsatz an nebst „Anlage“ datiert vom 24.02.2025 und wurde damit erst nach Intervention der Rechnungsprüfung gefertigt. Eine Erstattung der Beratungskosten durch hat der Kreis erst am 26.02.2025 bei der BTG geltend gemacht, mithin ebenfalls erst zu einem Zeitpunkt, als die Rechnungsprüfung die Vorgänge bei der Verwaltung hinterfragt hatte (E-Mail vom 12.02.2025).

Aufwendungen anl. der Teilnahme des Kreises Düren an der „Expo Real“ in München 2024
Rechnungen der vom 08.04.2024 über **13.923,00 € (Partnerbeitrag)** und vom 20.11.2024 über **21.559,40 € (Weiterberechnung Messestickets)**
Rechnung Wirtshaus vom 09.10.2024 betr. Bewirtung beim „Kreis-Düren-Abend“ am 08.10.2024 über **9.030,11 €**

Produkt: Innovation und Wandel (09.511.08)

Stellungnahme der Verwaltung:

Recherchen haben ergeben, dass eine erstmalige Teilnahme des Kreises Düren an der Expo Real in München im Jahre 2005 stattgefunden haben muss. Diesbezüglich wird auf die Beschlussvorlage zu Drs.Nr. 207/05 verwiesen. Seitdem hat sich die Teilnahme des Kreises Düren verstetigt.

Die Expo Real Messe ist die größte Fachmesse für Immobilien und Investitionen in Europa und thematisiert verschiedene Bereiche rund um die Immobilienbranche. Der Kreis Düren beabsichtigt durch die Teilnahme als „Partneraussteller“ an der Expo Real eine nachhaltige und vor allem langfristige Entwicklung des gesamten Kreisgebietes erreichen zu können. Diese Entwicklung setzt sich aus verschiedenen Themen zusammen, fokussiert wird die Möglichkeit ein Netzwerk mit internationalen Investoren und Projektentwicklern vor Ort aufzubauen. Der Kreis Düren präsentiert hierzu diverse Entwicklungsstände sowie Projekte aus dem Kreis Düren und strebt gemeinsam mit den einzelnen Kommunen neue Investitionsmöglichkeiten an.

Die Kosten für die Teilnahme als „Partneraussteller“ der Messe setzen sich aus verschiedenen Bereichen zusammen: Partnerbeitrag, An- und Abreise der Teilnehmer, Hotelübernachtungen, Organisation und Durchführung des Forums in Kooperation mit der AGIT, sowie die Organisation und Durchführung des Kreis-Düren-Abends.

Die Rechnung der vom 08.04.2024 beinhaltet den Partnerbeitrag für die Teilnahme an der Expo Real 2024 und beträgt 13.923 Euro brutto. Im weiteren Anhang finden Sie die Mitausstellervereinbarung. Neben dem Kreis Düren sind die Stadt Aachen, die Städteregion Aachen, der Kreis Euskirchen und Heinsberg, sowie zahlreiche Vertreter der Immobilienwirtschaft Partner der AGIT und somit Teilnehmer der Messe.

Die von Ihnen angefragten Bewirtungskosten vom 08.10.2024 in Höhe von 9.030,11 Euro brutto sind dem „Kreis Düren Abend“ zuzuordnen. Diese Veranstaltung wurde erstmalig im Jahr 2019

durchgeführt (siehe hierzu Drs. Nr. 387/19) und dient seitdem regelmäßig der Netzwerkarbeit vor Ort und ist ausschließlich für geladene Gäste aus der Immobilienwirtschaft. Die Hauptverwaltungsbeamten nutzen hierbei die Möglichkeit Netzwerke zu pflegen und auszubauen, sowie für den Austausch über konkrete Projektideen.

Die Rechnung der vom 20.11.2024 setzt sich aus drei Einzelpositionen zusammen: die Weiterberechnung der Messe-tickets, die Weiterberechnung Anteilig Forum Großansiedlung und die Weiterberechnung des Brau-hausabends.

- Position 1: Es wurden insgesamt 34 Messe-tickets gekauft, die der Kreis Düren den einzelnen Kommunen sowie Unternehmen im Nachgang weiterberechnet. Die einzelnen Rechnungen sind beigelegt.
- Position 2: Die zweite Position beinhaltet die Kosten für die Organisation und Durchführung für das Forum „Großansiedlung als Booster für die Immobilienbranche und Investitionen“ vor Ort. Das Forum hat am zweiten Messestag im Discussion & Networking Forum stattgefunden.
- Position 3: Die dritte Position beinhaltet die Teilnahme an einer Veranstaltung von der AGIT. Die hierdurch entstandenen Aufwendungen für die k.a. Kommunen wurden durch den Kreis Düren getragen. (siehe hierzu Kostenaufstellung Expo Real 2024). Die einzelnen Rechnungen, die erwähnte Kostenaufstellung Expo Real 2024 sowie die aufgeführten politischen Vorlagen sind diesem Schreiben nochmals zur Erläuterung beigelegt.

Anmerkung der Rechnungsprüfung: Zu dem signifikant hohen Kostenaufwand anlässlich der Teilnahme verschiedener Verwaltungs- und Kommunalvertreter hat sich die Rechnungsprüfung bereits im Prüfbericht „Expo Real 2022“ (Drs. Nr. 362/23) kritisch geäußert. Der Umfang der Bewirtungskosten in Höhe von 9.000 € wird prüfungsseitig als unangemessen beurteilt. Auch die Öffentlichkeit dürfte hierfür voraussichtlich kein Verständnis aufbringen.⁶³

**Premium-Partner beim „Summit 80 Sekunden - Neues Bauen - digitalis 365“ in Berlin
Rechnung der Firma**

GmbH vom 14.03.2024 über **26.775,00 €**

Produkt: Wirtschaftsförderung (15.571.01)

Stellungnahme der Verwaltung:

Eingangs wird freundlichst darauf hingewiesen, dass alle Personen, welche die Durchführung der Maßnahme initiativ sowie entscheidend vorangebracht haben, derzeit nicht mehr für eine Stellungnahme im Rahmen des Prüfverfahrens zur Verfügung stehen.

Im beigefügten Ordner sind alle Verträge, Vermerke, Rechnungen usw. zum Bausummit 80 Sekunden Bauen enthalten. Bezuglich dem zu Grunde liegenden Sachverhalt, dem Bezug zur Aufgabenerfüllung des Kreises und der sachlichen Begründetheit der vorgenommenen Auszahlung verweise ich auf die Ausführungen der nachfolgenden Vermerke und dem Bericht zur Teilnahme an die Verwaltungsleitung:

1. Antizyklische Agieren zur derzeitigen Krise im Bausektor, Beschleunigung des Wandlungsprozesses im Kreis
Teilnahme einer Kreisdelegation am Bau-Summit „80 Sekunden-Neues Bauen“ im Jahr 2024 (Vermerk vom 24.08.2023)
2. Antizyklisches Agieren zur derzeitigen Krise im Bausektor, Beschleunigung des Wandlungsprozesses im Kreis Düren

⁶³ Vgl. VG Düsseldorf, 2. Landesdisziplinarkammer, B. v. 2.4.2025, 35 L 3442/24.0, mit vergleichbarem Tenor zu Einlassungen hinsichtlich Reisegestaltungen des Kreises Düren in China (dort Rn. 11).

Teilnahme einer Kreisdelegation am Bau-Summit „80 Sekunden-Neues Bauen“ im Jahr 2024. Hier: Persönlicher Austausch mit der Agentur **GmbH.** (Vermerk vom 07.12.2023)

3. Bericht Bausummit 80 Sekunden Berlin
(Mail vom 17.05.2024)

Es war ursprünglich eine Teilnahme der Bürgermeister des Kreis Düren geplant. Da es hierzu keine positiven Rückmeldungen auf die Einladung des Landrates an die Bürgermeister gab, haben lediglich 3 Mitarbeiter des Kreis Düren teilgenommen.

Auch die ursprünglich vorgesehene Teilnahme durch den Landrat und anschließend vertretungsweise durch seinen Allgemeinen Vertreter ist nicht erfolgt.

Anmerkung der Rechnungsprüfung: Im Aktenvermerk vom 24.08.2023 ging die Verwaltung von Gesamtkosten von maximal 25.000 € aus. Der Umfang des in der Kooperationsvereinbarung mit der Firma **GmbH** für den „Summit - 80 Sekunden - Neues Bauen“ festgelegten Leistungspakets war lt. Aktenvermerk vom 07.12.2023 auf eine Delegationsgröße von rd. 20 Personen (Vertreter des Kreises Düren + Bürgermeister der kreisangehörigen Kommunen) ausgelegt. Gemäß Stellungnahme der Verwaltung vom 28.02.2025 wurde der Ausstellungsstand des Kreises Düren tatsächlich nur von drei eigenen Mitarbeitern betreut. Bürgermeister aus dem Kreisgebiet Düren nahmen an der Veranstaltung nicht teil.

Dienstleistungsauftrag "Ramp-up Phase" zur Entwicklung des Future Mobility Parks

Rechnung der vom 21.11.2024 über **179.518,94 €**

Produkt: Wirtschaftsförderung (15.571.01)

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Kommunen Aldenhoven, Alsdorf, Baesweiler und Linnich verfolgen unterstützt durch den Kreis Düren und die StädteRegion Aachen das gemeinsame Ziel, das interkommunale Gewerbegebiet "Future Mobility Park" (FMP) an den Standorten des ehemaligen Zechengeländes Emil Mayrisch in Aldenhoven und Baesweiler sowie nahe des Business Park Alsdorf-Hoengen auf dem Gebiet der Gemeinde Aldenhoven zu errichten, weiterzuentwickeln und zu betreiben. Um das Projekt weiter voranzutreiben und eine entsprechend fachliche und rechtssichere Grundlage zu schaffen, haben die beteiligten Kommunen sowie der Kreis Düren und die StädteRegion Aachen externe Beratungsleistungen für die Hochlaufphase des FMP beauftragt.

Die Hochlaufphase umfasst die Anlaufaktivitäten, die notwendig sind, um in die konkrete Umsetzung der interkommunalen Flächenentwicklung des FMP zu kommen. Sie gliedert sich in die Projektkoordination sowie in die rechtliche Beratung zur Ausgestaltung einer Trägerorganisation, die auch die Prüfung der passenden Rechtsform beinhaltet. Dazu wird zu klären sein, wie die rechtliche, organisatorische und finanzielle Form der Trägerorganisation ausgestaltet werden muss. Damit verbunden wird auch die Frage sein, wie die Kosten und Erlöse unter den vier Belegheitskommunen sowie dem Kreis Düren und der StädteRegion Aachen aufgeteilt werden. Darüber hinaus wird geklärt, wie und zu welchen Anteilen die Trägerorganisation mit Eigenkapital durch Bar- und Sacheinlagen immaterieller wie materieller Wirtschaftsgüter ausgestattet werden kann. Des Weiteren wird das Sondieren möglicher Fördertöpfe seitens des möglichen Auftragsnehmers erforderlich sein, um die Finanzierung der Flächenentwicklung zu klären.

Der Kreistag hat am 20.06.2024 beschlossen, dass die Verwaltung stellvertretend für alle beteiligten Partner ein Ausschreibungsverfahren für eine externe Beratungsleistung für die Hochlaufphase des Future Mobility Parks durchführt sowie die Auftragsvergabe bei

anteiliger Kostenübernahme durch die Partner erteilt (s. Drs. Nr. 264/24). Es konnte auf ein Ausschreibungsverfahren verzichtet werden, da eine Inhouse-Vergabe an die möglich war. Ein entsprechender Vergabevermerk wurde am 11.07.2024 ans Rechnungsprüfungsamt gesendet und bereits am 23.07.2024 erhielt das Fachamt eine positive Stellungnahme des RPA zur Inhousefähigkeit der . Darüber wurde der Fachausschuss am 03.09.2024 mit Drs Nr. 303/24 informiert. Das beigelegte Angebot der vom 13.08.2024 in Höhe von 179.518,94€ konnte mit Wirkung zum 01.10.2024 durch den Kreis Düren bestätigt werden.

Damit nicht sechs Partner als Auftragsgemeinschaft agieren müssen, ist der Kreis Düren wie oben erwähnt als alleiniger Auftraggeber aufgetreten und in Vorleistung gegangen. Unmittelbar nach Rechnungseingang erfolgte die Erstattung der beteiligten Kommunen Aldenhoven, Alsdorf, Baesweiler und Linnich sowie der StädteRegion Aachen zu jeweils 1/6 (29.919,82€ pro Partner). Die Mittel hat der Kreis Düren im Rahmen der unechten Deckung als Vorleistung zur Verfügung gestellt, so dass der vollständige Rechnungsbetrag an die bereits in 2024 gezahlt werden sowie die anteilige Kostenübernahme der Partner an den Kreis bis zum Kassenschluss 2024 eingegangen sein musste.

Im Rahmen der Expo Real in München wurde mit der Unterzeichnung der Absichtserklärung zur Weiterentwicklung des interkommunalen Gewerbegebietes durch alle beteiligten Hauptverwaltungsbeamten sowie , Geschäftsführer der AGIT, ein bedeutender Meilenstein für den Future Mobility Park gelegt. Die Absichtserklärung wurde bereits am 7. Dezember 2023 einstimmig durch den Kreistag beschlossen (s. Drs.Nr. 525/23).

Im November 2024 hat im Hause der AGIT in Aachen die Kick-Off Veranstaltung zur Hochlaufphase mit allen Projektbeteiligten stattgefunden. Hier wurden der aktuelle Sachstand, die Weiterqualifizierung der Projektskizzen sowie die nächsten Projektschritte besprochen. Am 07.02.2025 fand im Hause der AGIT ein weiterer Workshop mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit folgenden Themen zum FMP statt:

- Bestandsaufnahme
- Flächensicherung und -erwerb
- Verteilung der Kosten und Erlöse
- Förderkulisse – Förderprogramm „Nachhaltige Wirtschaftsfläche im Rheinischen Revier“
- Rechtsform
- Nächste Schritte

Darüber hinaus fand am 17.02.2025 mit der sogenannten „Task Force“, bestehend aus Vertretern der Gemeinde Aldenhoven, der Wirtschaftsförderung Kreis Düren und der AGIT mit dem Beratungsunternehmen ein weiterer Workshop zu folgenden Themen statt:

- Status Quo: Update
- Leitplanken zur Entwicklung eines Leitbildes
- Was sind die Stärken und Chancen der Fläche?

- Welche Entwicklung wünschen wir uns?
- Aktuelle Herausforderungen: Kataster und Eigentumsverhältnisse
- Roadmap: von der Idee zur Umsetzung

Die Beratungsleistung durch wird im Rahmen von fünf Beratungstagen durch die getragen. Ziel ist es, im ersten Halbjahr 2025 eine entsprechende Gesellschaft zu gründen.

Anmerkung der Rechnungsprüfung: Ob trotz der umfangreichen Stellungnahme der Verwaltung die hier entstandenen kosten von **179.518 €** als angemessen zu betrachten sind und ob der Gesamtbereich zum primären Aufgabenbereich des Kreises Düren zählt, bleibt prüfungsseitig zu hinterfragen.

**Bewirtung der Veranstaltung „Unternehmerfrühstück“ am 1 am 28. Februar 2024
Rechnung der Firma vom 12.03.2024 über 568,94 €**
Produkt: Wirtschaftsförderung (15.571.01)

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Herausforderungen, die eine digitale Transformation im Kontext Industrie 4.0 mit sich bringt, sind gerade für kleine und mittlere Unternehmen inhaltlich sehr vielfältig. Diesen Aspekt fokussiert die Veranstaltungsreihe „Digital.Praktisch.Nah“, die in Kooperation der Kreise Düren, Heinsberg, Euskirchen, der Stadt Aachen, der WIN.DN und dem digitalHUB unter Federführung der Aachener Gesellschaft für Innovation und Technologietransfer mbH (AGIT) sowie dem Mittelstand-Digital Zentrum Rheinland (MDZ) seit 2018 durchgeführt wird. Unterstützt wird die Reihe von der StädteRegion Aachen, der IHK und der HWK.

Aufgabe der Partner ist es, geeignete Unternehmen zu akquirieren, die inhaltlichen Themen mit dem MDZ abzustimmen und einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten. Kosten für den gastgebenden Partner fallen hauptsächlich bei der Bewirtung an. Das MDZ organisiert die Anmeldung über Eventbrite, die Bewerbung über die sozialen Medien und hält einen Fachvortrag.

Zweimal jährlich wird jeweils in den einzelnen Regionen eine solche Veranstaltung ausgerichtet. So wurde ein Unternehmerfrühstück am 28.02.2024 von der Wirtschaftsförderung des Kreises Düren mit über 30 Teilnehmenden im Restaurant organisiert, in der es um die Digitalisierung in der Gastronomie ging. Der Ablauf des Unternehmerfrühstücks am 28.02.2024 gestaltete sich wie folgt:

- Begrüßung durch den Gastgeber , Restaurant
- Begrüßung durch den Projektpartner Kreis Düren
- Vorstellung des Mittelstand-Digital Zentrum Rheinland
- Fachvortrag: Digitalisierung in der Gastronomie – aus der Forschung in die Praxis Best Practice-Vortrag Restaurant
- Diskussion & Netzwerken

Ausgaben für das Unternehmerfrühstück sind in Form von belegten Brötchen, Kaffee, Wasser und Softdrinks in Höhe von 568,94 Euro entstanden. Es wurden weder Kosten für die Räumlichkeiten noch Präsente für die externen Referenten veranschlagt.

Anmerkung der Rechnungsprüfung: Warum der Gastgeber einer Veranstaltung, mithin der Betreiber des Restaurants „ , in dessen Lokalität das „Unternehmerfrühstück“ zur

Thematik „Digitalisierung in der Gastronomie“ stattfand, die Bewirtungskosten nicht übernommen hat, bleibt prüfungsseitig zu hinterfragen.

Gewerbeflächenmonitoring 2024

Rechnung vom 21.11.2024 über 16.362,50 €

Produkt: Wirtschaftsförderung (15.571.01)

Stellungnahme der Verwaltung:

Die AGIT veröffentlicht jedes Jahr ein Gewerbeflächenmonitoring unter dem Namen „Standort im Fokus“. In dieser Veröffentlichung werden Daten und Informationen zu den Gebietskörperschaften der Stadt Aachen, StädteRegion Aachen, dem Kreis Düren und dem Kreis Euskirchen hinsichtlich der Entwicklungen von Gewerbeflächen sowie des gewerblichen Immobilienmarktes übermittelt. Dies bietet die Möglichkeit einer aktuellen Analyse der gewerblichen Flächenverkäufe und der Reservesituation sowie des Immobilienmarktes in unserer Region. Die Besonderheit dieses jährlichen Berichtes ist die Bündelung von Daten und Informationen der vier Gebietskörperschaften zu einem ganzheitlichen Bericht. Dies sorgt für noch mehr Transparenz und Vergleichbarkeit und erleichtert den Blick über die Grenzen der Gebietskörperschaften hinaus, ohne auf die individuelle Darstellung zu verzichten.

Der Aufbau dieser Broschüren ist in drei Kapiteln gegliedert. Im ersten Kapitel werden die Entwicklungen der Gewerbeflächen sowie der jeweilige Gewerbeflächenmarkt der Gebietskörperschaften vorgestellt. Das zweite Kapitel befasst sich mit den Gewerbeimmobilien. Hier liegt der Fokus auf der Übersicht der Veräußerungen und Vermietungen von Gewerbeimmobilien. Im letzten Kapitel widmet man sich aktuellen Themen und Entwicklungen auf dem Markt für Gewerbeflächen sowie Gewerbeimmobilien. Die Aufteilung der Inhalte zu den jeweiligen Gebietskörperschaften liegt bei jeweils einem Viertel und beinhaltet neben den Informationen und Daten, weitere Grafiken, Karten sowie Drohnenaufnahmen zu den entsprechenden Gewerbeflächen. Bei Bedarf kann „Standort im Fokus 2023“ hier heruntergeladen werden: <https://www.agit.de/epaper/2023/>.

Der jährliche Beitrag, der von den Gebietskörperschaften diesbezüglich an die AGIT zu leisten ist, ist in den letzten Jahren aufgrund des Ausscheidens des Kreises Heinsberg und des Zweckverbandes Region Aachen gestiegen. Zuletzt im Jahr 2019, als das Budget des Zweckverbandes auf die verbliebenen Gebietskörperschaften zu jeweils 25% umgelegt wurde. Dies ist dem Auszug der Aufsichtsratssitzung und Gesellschafterversammlung der AGIT vom 17.12.2018 zu entnehmen, welcher sich im Anhang befindet.

Grundsätzlich ist die Zusammenstellung und Analyse der Daten zu den Gewerbeflächen sowie Gewerbeimmobilien sinnvoll und hilfreich. Die Darstellungen bieten gebietsübergreifende, regionale Informationen und machen somit den eigenen Standort vergleichbarer und sorgt gleichzeitig für eine detaillierte Gesamtübersicht der eigenen Gebietskörperschaft. Darüber hinaus behält man die weiteren Entwicklungen in der Region Aachen im Blick.

**Bewirtung Veranstaltung „UnternehmerTREFF“ am am 26. September 2024
Rechnung der Firma vom 30.09.2024 über 2.027,28 €**
Produkt: Wirtschaftsförderung (15.571.01)

Stellungnahme der Verwaltung:

Der UnternehmerTREFF am stellt seit Jahren eine wertvolle Plattform für den Austausch und die Vernetzung von Unternehmen im Kreis Düren dar. Für die Teilnehmenden bietet diese kostenlose Netzwerkveranstaltung die Möglichkeit, neue Kontakte zu knüpfen und Informationen über aktuelle Trends, Herausforderungen und Chancen in der regionalen Wirtschaft zu erhalten.

Durch den Austausch und die Nähe zu fachspezifischen Mitarbeitenden der Wirtschaftsförderung sind bereits Synergien zwischen Wirtschaftsförderung und Unternehmen sowie zwischen verschiedenen Unternehmen entstanden, die zur Stärkung der lokalen Wirtschaft beitragen.

Für die Kreisverwaltung Düren ist der UnternehmerTREFF von großer Bedeutung, da er eine direkte Verbindung zu den Unternehmern in der Region schafft. Dies ermöglicht der Wirtschaftsförderung, die Bedürfnisse und Anliegen der Wirtschaft besser zu verstehen und gezielt darauf zu reagieren. Zudem forciert die Wirtschaftsförderung durch die Unterstützung solcher Veranstaltungen ein positives wirtschaftliches Klima, das für die Ansiedlung neuer Unternehmen und die Schaffung von Arbeitsplätzen entscheidend ist.

Zusammengefasst trägt der UnternehmerTREFF am dazu bei, die wirtschaftliche Entwicklung im Kreis Düren zu fördern und eine lebendige Unternehmenskultur zu etablieren, von der sowohl die Unternehmerinnen und Unternehmer, die gesamte Region sowie der Kreis Düren profitieren.

Das Format wird seit 2015 im Restaurant am veranstaltet, zählt durchschnittlich etwa 45 Teilnehmende und findet seit 2022 zweimal jährlich statt. Ziel ist es mit der Kontinuität eine Marke zu etablieren und die Bekanntheit zu steigern. Die Themen der Veranstaltung sind stets aktuell und werden durch einen einführenden Impuls vortrag begleitet. Die Referierenden sind erfahrene Unternehmerinnen und Unternehmer, die ihre Expertise kostenneutral zur Verfügung stellen.

Im Anschluss an die Vorträge und Fragerunde bietet sich die Gelegenheit zum Netzwerken, wobei Kalt- und Warmgetränke sowie Fingerfood bereitgestellt werden.

Anwaltliche Beratung i.S. Krankenhaus Düren gGmbH
Zahlreiche Rechnungen im Produkt Beteiligungsmanagement
Verwaltungsseitige Kostenmitteilung: 366.821,24 € (von insgesamt 733.642,48€)

Die Verwaltung teilte auf Nachfrage zu den anwaltlichen Beratungsleitungen mit Schriftsatz vom 22. April 2025 folgendes mit:

Die Krankenhaus Düren gGmbH stand 2022 unter dem massiven Einfluss der Pandemie-Jahre. Zudem wirkte sich die landesweite Krankenhausplanung und die gesetzlich geregelte Krankenhausfinanzierung enorm auf die finanzielle Situation des Hauses aus. Aus diesen Gründen war eine zukunftsweisende Positionierung im hart umkämpften Krankenhausmarkt in der Region vorrangiges Ziel der Krankenhaus Düren gGmbH.

Zur Bewältigung dieser Herausforderungen hatte die Geschäftsführung daher vorgeschlagen, einen strategischen Partner als Gesellschafter für die zukünftige finanzielle, inhaltliche und personelle Unterstützung zu suchen. Der Aufsichtsrat hatte den Beschluss gefasst, die Gesellschafter um die Suche nach einem strategischen Partner zu bitten. Gesellschafter der Krankenhaus Düren gGmbH waren jeweils zu 50 % die Stadt und der Kreis Düren.

Die Suche nach einem geeigneten strategischen Partner ist ein komplexes Verfahren, welches auf konkreten und gut strukturierten Vorüberlegungen basieren muss. Insbesondere sind wirtschaftliche, vergabe-, beihilfe- und sonstige rechtliche Vorgaben im gesamten Prozess zu beachten. Darüber hinaus bedarf es insbesondere bei der Formulierung der Rahmenbedingungen und der Auswahl eines geeigneten Partners tiefergehender Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Krankenhausmarkt.

Daher hatten sich die Gesellschafter dazu entschlossen, sich von professionellen Partnern bei der Planung und Durchführung der Transaktion beraten zu lassen. Von den möglichen Bewerbern wurde eine rechtssichere und für die kommunalen Entscheidungsgremien transparente Steuerung des gesamten Transaktionsprozesses gefordert.

Das Verfahren gliederte sich aus Sicht der Gesellschafter grundsätzlich in zwei Beratungsfelder:

- a) *Die Planung und Durchführung eines geeigneten Angebots- und Auswahlverfahrens durch eine*

-Beratung. Im Rahmen dessen hatte insbesondere eine Analyse des Krankenhauses und des aktuellen Umfelds, sowie eine Zieldefinierung mit den Gesellschaftern zu erfolgen.

- b) *Rechtliche Beratung der Gesellschafter bei der konkreten Durchführung der Transaktion, insbesondere bei der Ausgestaltung der Vertragswerke und Unterstützung bei den aufwendigen und komplexen Verhandlungen.*

Nach einem Auswahlverfahren haben die Gesellschafter folgende Berater mit den oben beschriebenen Leistungen beauftragt:

zu a.): GmbH

zu b.):

Darüber hinaus wurde die Fa. **GmbH mit der Bereitstellung eines Datenraums beauftragt, über den der geschützte und gesteuerte Informationsaustausch mit den potentiellen Partnern erfolgte.**

Vollständigkeit der Rechnungen

Die vom Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegten Rechnungen sind nicht vollständig. Als Anlage 1 finden Sie die weiteren Rechnungen, die ebenfalls in der Übersichtstabelle (Anlage 2) eingetragen wurden. Sie sind dort grün markiert. Die Anlagen lagen der Rechnungsprüfung vor.

Gesamthöhe der Kosten für die anwaltliche Beratung und Anteil Kreishaushalt

	Anteil Kreis Düren	Gesamtkosten
	230.198,99 €	460.397,98 €
	135.789,92 €	271.579,84 €
	832,33 €	1.664,66 €
Gesamt	366.821,24 €	733.642,48 €

Der Kreisausschuss wurde mit der Mitteilung unter der Drs. Nr. 237/22 über die Beauftragung der beiden Beratungsunternehmen informiert.

Die Gesellschafter der KHD gGmbH hatten sich dazu entschlossen, in ihrem Eigentum befindliche Anteile an der Gesellschaft zu veräußern. Insofern wurde die Beratung und rechtliche Begleitung des Verkaufsprozesses alleine durch die Verkäufer – also Stadt und Kreis Düren – verantwortet und beauftragt. Die Leistungserbringung erfolgte ausschließlich gegenüber den Gesellschaftern, so dass die Kostentragung ebenfalls alleine ihnen oblag.

Zunächst war vorgesehen, die Beratungskosten in den Verkaufspreis einzubeziehen. So wurde es zunächst auch in der o.g. Mitteilung beschrieben.

Im Verlaufe des Prozesses wurde ein Verkaufspreis von je 1,- € für Stadt und Kreis vereinbart, welcher die Beratungskosten nicht decken konnte. In der Beschlussvorlage unter der Drs. Nr. 102/23 wurde darauf unter dem Punkt "finanzielle Auswirkungen" explizit hingewiesen.

Anmerkung der Rechnungsprüfung: Die signifikant hohen Aufwendungen von insgesamt 733 T€ (Anteil Kreis Düren 366 T€) für die anwaltliche Beratung zum Fortgang/Verkauf des Krankenhauses Düren haben singuläre Aussagekraft und sollten – auch in der Retrospektive – im Hinblick auf eine fachliche Notwendigkeit, Angemessenheit und einen Kosten-Nutzen-Vergleich hinterfragt werden.

Weitere relevante Prüfbereiche

Außerhalb der stichprobenweisen Einzelfallprüfungen bleibt nachrichtlich auf vergangene Prüfergebnisse hinzuweisen, in denen nicht ausgabenseitig, sondern *einnahmeseitig* Optimierungsbedarf zur Entlastung der Kreisfinanzen bestanden hat.

Mieteinnahmen von den Kreisgesellschaften BTG, Indeland oder Rurenergie

Zum Verzicht auf entsprechende Mieteinnahmen hat die Rechnungsprüfung im Prüfbericht Drs. Nr. 286/23, auch im Hinblick auf die Vorgaben des § 77 GO NRW, kritisch Stellung genommen.

Gebührenberechnungen Schlachtgebühren

Zu den nicht ausreichend kalkulierten Schlachtgebühren, die in den Jahren 2018-2020 zu einem Gebührendefizit von ca. **1 Mio €** führten und vom Kreishaushalt bzw. den kreisangehörigen Kommunen zu tragen waren, hat die Rechnungsprüfung, auch im Hinblick auf die Vorgaben des § 77 GO NRW, im Prüfbericht Drs. Nr. 120/22 kritisch Stellung genommen.

Verzicht auf Kindergartenelternbeiträge

Zum Verzicht auf Kindergartenelternbeiträge durch den Kreis Düren hat die Rechnungsprüfung bereits frühzeitig, nämlich im Verwaltungsprüfbericht 2009/2010 (Drs. Nr. 420/10) Stellung genommen.

Wie bereits ausgeführt, hat die Verwaltung durch den Beauftragten des Landes NRW erste Vorschläge zur *Haushaltskonsolidierung* eingebracht und hier auch die mögliche Wiedereinführung der *Kindergartenelternbeiträge* aufgeführt (Drs. Nr. 64/25). Diese wurde bisher durch die politischen Mehrheiten des Kreistags bzw. im Jugendhilfeausschuss⁶⁴ abgelehnt. Presseseitig wurde darüber berichtet, der Beauftragte des Landes NRW habe einen entsprechenden Beschluss des Kreistags beanstandet.⁶⁵

⁶⁴ auch Jugendhilfeausschuss Sitzung am 13.3.2025, (Drs. Nr. 146/25, TOP 1).

⁶⁵ Dürener Zeitung, Ausgabe vom 7.5.2025 bzw. <https://www.aachener-zeitung.de/lokales/region-dueren/dueren/kita-beitragsfreiheit-asshoff-haelt-beschluss-fuer-rechtswidrig/65628181.html>.

Vergleichswerte in der Gesamtbetrachtung

Vorbericht zum Haushaltsplan (Ansätze 2024)		
Ausgaben	Allg. HH.	Jugendamt
Kategorie I	-2.837.377,00 €	-91.500,00 €
Kategorie II	-4.001.520,00 €	0,00 €
Kategorie III	-2.310.470,00 €	-3.955.450,00 €
Personal- und Sachaufwand	-2.618.200,00 €	-800.600,00 €
Summe	-11.767.567,00 €	-4.847.550,00 €
Gesamt	-16.615.117,00 €	

Gesamtliste der Verwaltung		
Tabelle 1	Zusammenfassung	-25.665.925,87 €
Tabelle 2	Geschäftsauwendungen und Fraktionen	-419.468,94 €
Tabelle 3	Veranstaltungen	-541.278,97 €
Tabelle 4	Kulturförderung ⁶⁶	-437.892,59 €
Tabelle 5	Sportförderung ⁶⁷	-129.999,73 €
	Gesamtsumme	-27.194.566,10 €

Beispielhafte Fortführung mit weiteren Kostenbestandteilen		
	Übertrag von vorstehender Tabelle	-27.194.566,10 €
	RPA-Geschätzte tatsächliche Personal- und Sachkosten	-5.000.000,00 €
	Nicht über Kibiz gedeckte Mietanteile AöR	-2.831.000,00 €
	Personalkosten im Kiga-Bereich AöR Lt. Verwaltung erstattet vom LVR	-1.517.000,00 € +1.517.000,00 €
	Investive Maßnahmen AöR ⁶⁸	-391.000,00 €
Nachrichtlich	Verlustausgleich Kreismäuse AöR 2023 (nicht addiert)	- 7.286.000,00 €
	Verlustausgleich Kreismäuse AöR 2024 (addiert)	-9.600.000,00 € ⁶⁹
	Verlustausgleich Freizeitbad Kreuzau via BTG	-1.355.000,00 €
	Nachgemeldete tatsächliche Kosten Jugendzeltplatz Erträge aus Benutzungsentgelten	-118.895,74 € +17.990,80 €
	Summe	-46.472.471,04 €
	Sponsoringmittel und Landesförderungen etc.	+ 1.000.000 € ⁷⁰
	Anhaltswert Größenordnung	-45.472.471,04 €

⁶⁶ Siehe hierzu bereits RPA-Prüfbericht *Kulturförderung* (Drs. Nr. 277/13).

⁶⁷ Siehe hierzu auch RPA-Prüfbericht *Sportförderung* (Drs. Nr. 155/13).

⁶⁸ Investive Maßnahmen wurden in der Korrekturmeldung der Verwaltung vom 22.4.2025 als „Abschreibungen“ deklariert.

⁶⁹ Vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung für das Jahr 2024.

⁷⁰ Nach Berechnungen der Rechnungsprüfung 903.640 €

Die neben den Angaben zum Haushaltsplan und in den Gesamtlisten durch die Rechnungsprüfung dargestellten Werte (z.T. aus 2023, andere aus 2024) sind als *Anhaltswerte mit Beispielcharakter* zu verstehen, die jedoch keinen Nachweis der Vollständigkeit beanspruchen können.

Wie dargestellt wurden Einnahmen aus *Sponsoring* oder *Landesmitteln* oder sonstigen *Förderungen* in Höhe von 1 Mio € abgezogen. Doch selbst unter Annahme einer Risikotoleranz, die das Doppelte, nämlich 2 Mio € betrüge, würde die Gesamtaussage der o.g. Tabelle hierdurch nicht wesentlich entkräftet.⁷¹

Wie die Auswertung der verwaltungsseitigen Angaben in der Gesamtliste und die stichprobenhaft geprüften Einzelrechnungen ergeben, zeigen sich in vielen *Verwaltungsbereichen zahlreiche Einsparpotentiale*, wo *disponible* oder vollständig *freiwillige* Aufgaben reduziert und dadurch Finanzmittel eingespart werden könnten. Wo dies allerdings konkret erfolgen könnte, ist nach verwaltungsseitiger Aufarbeitung letztlich durch den *Kreistag* und damit auf Grundlage seines kommunalpolitischen Ermessens zu entscheiden.

Aus den Prüfungen ergaben sich weitreichende Einsparungsmöglichkeiten im Bereich des *Veranstaltungsmanagements* bzw. der Durchführung von Projekten oder der Realisierung sog. Events. Ob diese angesichts der prognostizierten Haushaltsverschlechterungen ab dem Jahre 2026 in gleichbleibender Höhe noch realisiert und finanziert werden können, sollte sowohl verwaltungsseitig als auch kommunalpolitisch eingehend erwogen werden.

Soweit in den freiwilligen Bereichen (und z.T. bei den pflichtigen Aufgaben) Aufgaben oder Standards reduziert und Ausgaben eingespart werden könnten, folgten hieraus ebenfalls Einsparungen bei den *Personalaufwendungen* bzw. den für die freiwilligen Bereiche erforderlichen Stellenanteilen. Diese könnten wiederum in anderen wichtigen, pflichtigen und arbeitsintensiven Verwaltungsbereichen eingesetzt werden, was positive Auswirkungen auf die *dortige* Arbeitserfüllung und selbstredend auf den gesamten *Stellenplan* haben könnte.

Weitere disponible Bereiche könnten sich aber auch bei den *Beteiligungen* des Kreises Düren ergeben, was Auswirkungen auf die dortigen Ertrags- und Finanzlagen hätte und ggf. zu höheren Gewinnen führt, die dem Kreishaushalt zugeführt werden könnten (vgl. § 109 GO NRW).⁷²

Gleichzeitig könnten Verlustausgleiche, die der Kreis Düren den Beteiligungen z.T. leisten muss, wesentlich reduziert werden.

Insgesamt sollte das gesamte Beteiligungsportfolio des Kreises Düren nachhaltig in den Blick genommen und auf den Prüfstand gestellt werden. Auch die Aufsichtsbehörden des Kreises Düren haben dies bereits kommuniziert.⁷³

⁷¹ Aus den Listen der Verwaltung ergeben sich – Vollständigkeit und Richtigkeit der Verwaltungsangaben vorausgesetzt -: *Sponsoringeinnahmen* von 541 T€. Nach Verwaltungsangaben wurden diese freiwilligen Maßnahmen bis 2023 jährlich zu 100 % aus Spenden und Sponsoring finanziert. Im Jahr 2024 gab es aufgrund der allgemein massiv gestiegenen Kosten eine Unterdeckung von insgesamt 51.422,52. €., *Landesmittel* in der Kulturförderung von 83 T€, und vereinzelte *Fördergelder*, wie in der Gesamtliste angegeben von ca. 330 T€. Dies ergibt allesamt eine Summe von fast 1 Mio €.

⁷² Hierzu beispielhaft RPA-Prübericht Jahresabschluss 2022 (Drs-Nr. 7/24, S. 8).

⁷³ Beispielhaft Pressebericht in der Dürener Zeitung vom 10.4.2025, unter <https://www.aachener-zeitung.de/lokales/region-dueren/dueren/kann-man-auch-den-kreistag-dueren-suspendieren/53816661.html>.

Das gleiche gilt für die bisherige Verwaltungspraxis, wonach Dezernenten (und andere Bedienstete) im Rahmen von vergüteten Nebentätigkeiten gleichzeitig *Geschäftsführer von Gesellschaften* und Beteiligungen sind. Neben den *Kontrollaspekten* wurden die hierbei zu beachtenden *dienst- und nebstätigkeitsrechtlichen Aspekte* bereits frühzeitig und mehrfach durch die Rechnungsprüfung aufgezeigt und hierbei eine ordnungsgemäße Aufarbeitung und Verwaltungspraxis eingefordert.⁷⁴

Die Ermittlung sämtlicher denkbarer Potentiale bei den *Beteiligungen* war allerdings aufgrund der umfassend notwendigen Informationen hierzu, dem *nicht* unmittelbaren Zugriff der Rechnungsprüfung auf die einzelnen Beteiligungen und dem Arbeits- und Prüfaufwand für die Rechnungsprüfung, gemessen an ihrer geringen Personalausstattung, nicht zu leisten. *Einsparpotentiale* oder *Standardabsenkungen* in diesen Bereichen sollten vielmehr von den Beteiligungen/Gesellschaften selbst oder dem Beteiligungsmanagement des Kreises Düren erhoben und begutachtet werden.

So betreibt *beispielsweise* die Dürener Gesellschaft für Arbeitsförderung (DGA als Enkelgesellschaft des Kreises) in weiterer Projektgesellschaft eine Großküche (vgl. Drs. Nrn. 433/21, 351/21, 114/24 inkl. 1. Ergänzung), deren Wirtschaftlichkeit seitens der zuständigen Beteiligungen auch in den Blick genommen werden sollte. Die Ertrags- und Finanzlage der DGA ergibt sich wiederum aus dem vorliegenden Beteiligungsbericht des Kreises Düren für das Jahr 2023.

Fragen nach Einsparmöglichkeiten bei *Entschädigungsleistungen/Aufwandsentschädigungen* im kommunalpolitischen Bereich (vgl. Gesamtliste der Verwaltung -419.468,94 €) wurden bereits presseseitig unter Hinweis auf einen Antrag der Fraktionen UWG, SPD oder FDP (vgl. Drs. Nr. 154/25) thematisiert.⁷⁵

Einsparpotentiale ergeben sich auch im Bereich der *pflichtigen Aufgaben*, die vorstehend allerdings nicht primärer Gegenstand der Rechnungsprüfung waren. In diesen Bereichen ist das „Ob“ der Aufgabenerfüllung zwar geregelt, das „Wie“ der Aufgabenstellung liegt allerdings im Ermessen der Verwaltung bzw. des Kreistags. Auch hier sind Einsparungsmöglichkeiten gegeben oder könnten Standardabsenkungen vorgenommen werden. Dies könnte neben dem Kindergartenbereich oder den Beteiligungen (Freizeitbad GmbH) beispielsweise auch für den ÖPNV gelten, dessen Einrichtung und Sicherstellung zwar pflichtig ist, dessen Ausgestaltung aber disponible Möglichkeiten eröffnet, z.B. im Hinblick auf die kostenintensive Ausstattung mit der Wasserstofftechnologie.⁷⁶

Auch wenn nach alledem die vorstehenden Werte nicht exakt und detailscharf ermittelt werden können, zeigt sich gleichwohl mindestens eine *Größenordnung* auf, in der die Kreisfinanzen disponibel wären und Möglichkeiten aufzeigten, Einsparpotentiale ermitteln zu können, über die insbesondere die politischen Gremien des Kreises – z.B. im Rahmen kommender Haushaltspläne – befinden könnten.

⁷⁴ Hierzu bereits frühzeitig RPA-Jahresprüfbericht 2007 (Drs. Nr. 322/08, S. 76), Verwaltungsprüfbericht 2008/2009 (Drs. Nr. 267/09, S. 51, A51), Verwaltungsprüfbericht 2009/2010 (Drs. Nr. 420/10, S. 43, A6), Verwaltungsprüfbericht 2010/2011 (Drs. Nr. 351/11, S. 14, A2). Zur Gesamtthematik Kämmerling: Hauptamt und Nebentätigkeit – Abgrenzungsprobleme bei kommunaler Gremientätigkeit, in: Zeitschrift für Beamtenrecht (ZBR), 2012, S. 17 ff. Kämmerling: Nebentätigkeiten im "Konzern Kommune", in: Zeitschrift für Beamtenrecht (ZBR), 2018, S. 397 ff.

⁷⁵ Vgl. Dürener Zeitung vom 4.5.2025, <https://www.aachener-zeitung.de/lokales/region-dueren/dueren/kreis-dueren-dem-naechst-weniger-geld-fuer-ausschussvorsitzende/64035933.html>.

⁷⁶ Zum Sachstand und zur Auslieferung der „Wasserstoffbusse“ siehe u.a. Mitteilung Drs. Nr. 144/25.

Die Aufgrund der Schätz- und Näherungswerte möglichen Schwankungen zur tatsächlichen Lage, würden – selbst wenn sie in einem **5 -10 Millionen € Korridor** lägen – an der Gesamtdarstellung zu den freiwilligen Ausgaben nichts Wesentliches ändern.

Die Abweichungen der verwaltungsseitigen Darstellungen im Vorbericht zum Haushaltsplan (**16,61 Mio €⁷⁷**) und der Mitteilung der Gesamtlisten (**27,19 Mio €⁷⁸**) betragen selbst bereits mehr als 10 Mio €. Zusätzlich waren Abweichungen beim *Jugendzeltplatz* zwischen den ursprünglich angegebenen 4.574 € und den tatsächlich entstandenen ca. **100.000€** zu attestieren.

Im Hinblick auf ein realistisches Einschätzungsrisiko für die o.g. Zahlen könnten die vorangestellten Beträge ggfs. sogar noch höher sein für diejenigen Fälle, die durch die Mitteilungen der Verwaltung und die Recherchen der örtlichen Rechnungsprüfung *nicht* ermittelt und festgestellt werden konnten.

Insofern unterliegen sämtliche Zahlen, sowohl die *verwaltungsseitig* mitgeteilten als auch die *prüfungsseitig* recherchierten - einem Prüf- und Entdeckungsrisiko.

Die Einschätzungen und Bewertungen der Rechnungsprüfung zur Größenordnung disponibler/freiwilliger Ausgaben unterlägen in ihrer angenommenen Höhe voraussichtlich aber eher einer Korrektur nach oben, nicht nach unten.

⁷⁷ Inklusive geschätzter Personalkosten.

⁷⁸ Exklusive geschätzter Personalkosten.

Abschließende Bewertungen der örtlichen Rechnungsprüfung

Die örtliche Rechnungsprüfung hat im Rahmen ihrer Jahresabschlussprüfung, der Prüfung der Finanzbuchhaltung und Zahlungsabwicklung sowie der Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit den Bereich der freiwilligen (und anderer) Ausgaben, insbesondere der Jahre 2023 und 2024 prüfungsseitig betrachtet.

Hierbei standen sowohl die (Soll)Angaben freiwilliger/disponibler Aufwendungen gemäß der Übersicht im *Haushaltsplan* als auch eine *Gesamtabfrage* über die Ist-Ausgaben und eigene stichprobenweise Recherchen von *Einzelfällen* in der Finanzbuchhaltung auf dem Prüfungsplan.

Die im Vorbericht zum Haushaltsplan in Form einer Liste aufgeführten disponiblen Leistungen sind Soll-Angaben und stellen *keine* vollständige Aufzählung aller freiwilligen Leistungen des Kreises dar. Neben diesen Soll-Angaben finden sich im Laufe des Haushaltjahres zahlreiche Sachverhalte, in denen freiwillige Ausgaben getätigt und entsprechende Verausgabungen vollzogen wurden.

Die verwaltungsseitig mitgeteilten freiwilligen Ausgaben (Listen) sind ebenfalls *nicht* deckungsgleich mit denen der Verwaltungsvorlage Drs. Nr. 117/25.

Die von den Fachämtern gemeldeten Ausgaben sind wiederum *nicht* deckungsgleich mit den Vorab-Angaben im Haushaltsplan.

Andere Ausgaben verteilten sich zudem auf verschiedene Produkte, Kostenträger und (zuständige) Fachämter im Hause, was zu einer *Intransparenz* der Haushaltführung und damit zu erschwerten Überprüfungsmöglichkeiten führt.⁷⁹ Hierbei sind sowohl Fehler-, als auch Prüf- und Entdeckungsrisiken denkbar.

Die im Vorbericht zum Haushaltsplan für 2024 mitgeteilten Daten für beeinflussbare Ausgaben von **-16,61 Mio €** (inkl. Personalausgaben) wichen bereits von den anlässlich der Prüfung mitgeteilten anfänglichen Zahlen von **-27,19 Mio €** (ohne Personalausgaben) signifikant ab.

Sowohl im Haushalt als auch in der tatsächlich vollzogenen Haushaltbewirtschaftung ist die *tatsächliche* Verausgabung von IST-Aufwendungen/Auszahlungen in Zahlenwerten *nicht* vollständig ermittelbar.

Durch die Verteilung sämtlicher freiwilliger/disponibler Ausgaben auf die verschiedensten Ämter, Produkte, Kostenstellen und Sachkonten ist eine lückenlose Ermittlung aller Ausgaben

⁷⁹ Beispielhaft wurde ein Mitgliedsbeitrag (Kostenbeitrag) für die *Rureifel Tourismus GmbH* von 75.000 € aus dem *Produkt Tourismus* beglichen, während ein Mitgliedsbeitrag für den *Indeland Tourismus e.V.* von ca. 25.000 € aus dem *Produkt Repräsentation und Veranstaltungsmanagement* finanziert wurde. In einem anderen Fall *Illuminationsprojekt Lichtmomente* wurden neben der Rechnung der Firma vom 12.01.2024 mit der Rechnungs-Nr. 124001.3, die einen anteiligen Rechnungsbetrag von 29.790,72 EUR (brutto) ausweist und beim *Produkt „Repräsentation / Veranstaltungsmanagement“* verbucht wurde, der Buchhaltung zum gleichen Projekt *zwei weitere Rechnungen* - jeweils mit einem anteiligen Rechnungsbetrag in Höhe von 7.021,94 EUR (brutto) - entnommen. Letztere tragen die Rechnungs-Nrn. 124001.1 und 12.4001.2 und wurden dem *Produkt „Museen“* zugeordnet. Die Gesamtkosten beliefen sich für die *Lichtmomente* aus vier Rechnungen auf (zunächst) 49.440,84 €. Rechnete man 19% Mehrwertsteuer (9.393,76 EUR) hinzu, ergäbe sich ein Gesamtbruttobetrag von 58.834,60 EUR. Brächte man hiervon die anteiligen Brutto-Rechnungsbeträge gemäß Rechnungs-Nrn. 124001.1, 12.4001.2 und 12.4001.3 (29.790,72 EUR + 7.021,94 EUR + 7.021,94 EUR = 43.834,60 EUR) in Abzug, verbliebe ein klärungsbedürftiger Restbetrag in Höhe von 15.000,00 EUR, was prüfungsseitig nicht aufgeklärt werden konnte.

nicht möglich. Auch die Nutzung von *Massendatenanalyseverfahren* würde – z.T. mangels Erkennbarkeit von Sachverhalten – nicht zu einem anderen Ergebnis führen. Insofern ist in diesem Bereich von einer *Intransparenz* auszugehen, in deren Folge von größeren Fehler-, Prüfungs- und Entdeckungsrisiken auszugehen ist.

Trotz einer Abfrage an die Gesamtverwaltung und der zusätzlichen Eigenrecherchen über die Finanzsoftware Infoma kann der Umfang *sämtlicher freiwilliger Leistungen* des Kreises Düren, die im tatsächlichen Haushaltsvollzug anfallen, nämlich letztlich – *weder* von der Verwaltung noch von der Rechnungsprüfung – abschließend und mittelscharf ermittelt und beziffert werden. Das gleiche gilt für die exakte und detailscharfe Ermittlung von Stellenanteilen und der hieraus entstehenden *Personal- und Sachkosten*.

Zur vollständigen Ermittlung sämtlicher freiwilliger/disponibler Ausgaben und der daraus resultierenden Aufgaben bedürfte es vielmehr einer umfassenden *verwaltungsseitigen* Erhebung/Erfassung im Sinne einer Inventur, um sämtliche dieser Aufgaben/Ausgaben transparent darstellen zu können. Dies müsste sowohl den *Kernbereich* der Verwaltung als auch die Aktivitäten der kreiseigenen *Gesellschaften und Beteiligungen* umfassen.

Erst hiernach könnten umfassende *Einsparpotentiale* zumindest transparent gemacht werden, die als Grundlage für eine anschließende Haushaltsdebatte dienten, in denen der Kreistag umfassend informiert wäre und auf dieser Grundlage politische Entscheidungen über Einsparungen vornehmen könnte. Die in den Vorberichten zum Haushaltsplan jeweils aufgeföhrten Listen und die übersandten Gesamtlisten der Verwaltung erfüllen diese Anforderungen jedenfalls nicht.

Die oftmals vermittelte Darstellung, der Kreis könne nur 1% seiner entsprechenden Aufwendungen (frei) beeinflussen, kann in dieser Form allerdings *nicht* weiter aufrechterhalten werden und wird auch prüfungsseitig nicht geteilt. Diese Aussage muss vielmehr mangels detailgenauer Konkretisierung als ungenau, nicht aussagefähig und letztlich als widerlegt betrachtet werden.

Unzutreffend sind auch die presseseitig zitierten Auffassungen, durch die Sparbeschlüsse des Kreistags vom 03. April 2025, wodurch 1,4 Mio € künftig eingespart würden, seien sämtliche freiwilligen Ausgaben *um die Hälfte* reduziert worden.⁸⁰ Diese Aussage kann in Gesamtbe trachtung des Prüfbereichs und der hier dargestellten Ergebnisse keinen Bestand haben.

Gleichzeitig sind z.T. Abgrenzungen mitunter schwierig, nämlich ob bestimmte Ausgaben einer vollen oder eher einer gebundenen Disponibilität unterfallen. Auch dies bedürfte einer eingehenderen Betrachtung und Beurteilung.

Aus den ersten *verwaltungsseitigen* Mitteilungen u.a. vom 19. März 2025 ergab sich eine Gesamtsumme im freiwilligen Bereich von zunächst **-27,19 Mio €** (ohne Personalausgaben).

⁸⁰ Dürener Zeitung, Ausgabe vom 5.4.2025, „*Sparmaßnahmen in Millionenhöhe beschlossen*“ sowie Dürener Zeitung Ausgabe vom 7.4.2025, „*will Landrat werden*“.

Darin waren allerdings anteilige Personal- und Sachkosten, Bestandteile der Kindergartenfinanzierung, Jugendzeltplatz oder Verlustausgleiche bei Beteiligungen des Kreises nicht oder nicht vollständig enthalten, was zu Nachfragen seitens der Rechnungsprüfung führen musste.

Die verwaltungsseitig zunächst mitgeteilten (später revidierten) *Personalaufwendungen* im freiwilligen Bereich waren prüfungsseitig nicht nachvollziehbar und werden als zu *unterdimensioniert* bewertet. Daran änderte auch nichts die später vorgenommene Korrektur von 1,8 Mio € in 1,905 Mio €. Auch der korrigierte Wert wird als unrealistisch beurteilt.

Die hierzu sowohl im Vorbericht zum Haushaltsplan als auch separat dokumentierten Erhebungen der Verwaltung (teilweise mit 0,000 % Stellenanteilen oder auffallend gering angegebenen Personal- und Sachkosten) lassen, bei aller Unsicherheit von Schätzungen, eine zutreffende Erfassung dieser Kosten nicht erkennen.

Die Rechnungsprüfung stellt diesen Werten einen eigenen Schätzwert von durchaus **5 Mio €** für Personalaufwendungen gegenüber. Unter Anwendung des KGSt-Gutachtens „*Kosten eines Arbeitsplatzes*“ könnte dieser in der Gesamtschau sogar noch höher sein.

Die verwaltungsseitigen Korrekturmeldungen und Erläuterungen vom 22. April 2025 bzw. die Angaben zur *Personalausstattung bestimmter Verwaltungsbereiche* (früheres „Referat“, Veranstaltungsmanagement, Tourismus, Wirtschaftsförderung, Kulturbereich etc.) belegen diese Annahme nachhaltig.

Der *Kindergartenbereich* war wiederum aufgrund der besonderen Aufgabenstellung der Jugendhilfe bzw. des Finanzierungssystems des Kibiz NRW gesondert zu betrachten. Das gleiche gilt für die vom Kreis Düren eingerichtete und zuletzt mit Jahresdefiziten von **-7,3 Mio €** (für 2023) oder **-9,6 Mio €** (für 2024) abschließenden *Anstalt öffentlichen Rechts*. Trotz der gesetzlichen Aufgabe und der Bedeutung und Wichtigkeit dieses Bereiches sind nicht alle dortigen Aufwendungen alternativlos pflichtig, sondern unterliegen einer gewissen Disponibilität, z.B. bei den freiwilligen Zuschüssen, den vom Kreis Düren übernommenen Trägeranteilen oder den – über Pauschalen hinausgehenden Mietkosten der Träger, die der Kreis ebenfalls übernimmt.

-.-

Insgesamt könnte sich aus den vorliegenden, tatsächlichen oder geschätzten Angaben ein Näherungswert in der Größenordnung von **40 - 50 Mio €** ergeben, der im Zusammenhang mit freiwilligen und disponiblen Aufgaben und daraus folgenden Ausgaben angenommen werden kann. *Hinzurechnungen* von weiteren Finanzierungsanteilen im Kindergartenbereich oder im Bereich der Beteiligungen auf der einen Seite sowie *Abzüge* im Bereich weiterer Refinanzierungen (Sponsoring oder Landesmittel) auf der anderen Seite wären in der Gesamtbetrachtung, soweit *noch nicht* berücksichtigt, denkbar.

Auch mögliche Einsparpotentiale und Standardabsenkungen im *pflichtigen Bereich* sind in die Gesamtüberlegungen mit einzubeziehen. Hier wäre zwar nicht das „Ob“, jedoch das „Wie“ einer Aufgabenerfüllung zu betrachten und ggfs. auf den Prüfstand zu stellen.

Die Vollständigkeit aller durch die Verwaltung mitgeteilten, gebündelten Angaben konnte prüfungsseitig allerdings nicht verifiziert werden. Sie wird grundsätzlich zwar unterstellt, jedoch mit einem gewissen Unsicherheitsfaktor versehen.

In diesem Sinne sind durchaus *Prüf- und Entdeckungsrisiken* anzunehmen, wenn und soweit nicht alle freiwillig geleisteten Ausgaben (inkl. tatsächlicher Personal- und Sachkosten) verwaltungsseitig ermittelt oder mitgeteilt werden konnten.

Der Umfang der von der Rechnungsprüfung gesichteten *Einzelrechnungen* umfasste ca. 150 Rechnungen mit einem Finanzvolumen von ca. 30 Mio €. Aus diesen Prüfungsstichproben wurde wiederum eine Anzahl *bestimmter Finanzvorfälle* weiter ausgesucht und an die zuständigen Fachämter zur Stellungnahme und Erläuterung zum Hintergrund der Auszahlungen, ihrem dienstlichen Bezug zur Aufgabenstellung des Kreises Düren sowie ihrer Begründetheit und Angemessenheit zugeleitet.

Die *Stellungnahmen* der zuständigen Fachämter zu einzelnen freiwilligen Leistungen, Veranstaltungen, Projekten oder Events hatten oftmals nur *beschreibenden Charakter* zu den Maßnahmen, ohne genauer oder substanziert auf Aspekte von *Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit* oder *Angemessenheit* einzugehen.

Aus den zahlreichen *Stichprobenprüfungen* und den hierzu ergangenen Stellungnahmen folgt aus Prüfungssicht zudem die Erkenntnis, dass die *bisherige Haushaltswirtschaft* des Kreises im tatsächlichen Vollzug bzw. in der Rechenschaftslegung Aspekte von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der kommunalen Haushaltsführung (§ 75 GO NRW) *nicht* immer erkennen lässt, sondern in besonderen Fällen durchaus zu hinterfragen ist.

Dies gilt insbesondere auch für die Fragestellung, ob sämtliche Verausgabungen stets mit dem sachlichen *Aufgabenzweck* eines Kreises in Einklang zu bringen sind, ob sie *notwendig* und *erforderlich* waren und ob sie die *Finanzlage* des Kreises und seiner umlagepflichtigen Kommunen auch angemessen berücksichtigt haben.

Im Bereich des Veranstaltungsmanagements war auffällig, dass verwaltungsseitige Angaben, Maßnahmen oder Projekte seien durch *Sponsoringeinnahmen* gedeckt seien, nicht in allen Fällen nachgewiesen werden konnten. Soweit für solche Maßnahmen hingegen keine Sponsoringmittel zur Verfügung standen, führte dies zu der Schlussfolgerung, dass solche Maßnahmen/Projekte durch allgemeine Haushaltsmittel finanziert worden wären, was aus Transparencygründen auch so dargestellt werden müsste.

Dass eine öffentliche Verwaltung wiederum selbst als *Sponsor* auftritt und Veranstaltungen eines Fußball- und eines Volleyballvereins finanziell unterstützt, wird als ungewöhnlich bewertet. In sämtlichen, der Rechnungsprüfung bekannten Erlassen von Bundes- oder Landesbehörden zum Sponsoring sind keinerlei Ausführungen zu finden, in denen öffentliche Verwaltungen oder Behörden *selbst* Ausgaben für Sponsoring tätigten. Das Finanzgebaren des Kreises in diesen Fällen ist daher nachhaltig zu hinterfragen.

Die Anzahl und der Umfang kreiseigener *Veranstaltungen* und *Events* sollte ebenfalls überdacht werden; insbesondere, wenn bereits Aufsichtsbehörden, wie presseseitig ausgeführt wurde, vom Kreis Düren mutmaßlich als einer "Eventkörperschaft" sprechen.⁸¹

Soweit Aufsichtsbehörden im Bereich der Haushaltsdisziplin, der Wirtschaftlichkeit oder Sparsamkeit zu derartigen Eindrücken und Auffassungen kommen, könnte dies für künftige Haushalte und ihre erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung nicht unproblematisch werden. Dies betrifft auch die Frage, in welcher Höhe die ohnehin finanzschwachen Kommunen durch die *Kreisumlage* noch belastet werden können. In diesem Zusammenhang wäre zu befürchten, dass Aufsichtsbehörden die *Genehmigung künftiger Haushalte* ggfs. von weiteren, möglicherweise gravierenden Einsparungen im Kreishaushalt abhängig machen könnten.

Insbesondere die ab den Haushaltsjahren 2026 ff. zu erwartende und bereits prognostizierte *Verschlechterung der Haushaltslage* wird eine neue Betrachtung von Einsparmöglichkeiten und Einnahmemöglichkeiten sowie insgesamt ein höheres Kostenbewusstsein und eine höhere Haushaltsdisziplin einfordern.

Der Kreis Düren ist damit aufgefordert, seine Haushaltswirtschaft *wirtschaftlich, effizient* und *sparsam* zu führen (§ 75 Abs. 2 GO NRW) und in diesem Rahmen auch die Belange der kreisangehörigen Kommunen zu berücksichtigen, die die (nicht gedeckten) Aufwendungen durch die *Kreisumlage* zu finanzieren haben (vgl. §§ 9 und 54 ff. KrO NRW).⁸²

Die Haushaltswirtschaft umfasst hierbei aber nicht nur den Haushaltsvollzug im laufenden Jahr – auf Grundlage eines beschlossenen Haushaltsplans – sondern bereits die Aufstellung und Planung des Haushalts mit den entsprechenden Ansätzen, die ihrerseits wiederum nur in der *tatsächlich* erforderlichen Höhe erfolgen dürfen (vgl. § 11 KomHVO NRW).

Auf den Zusammenhang zwischen der Veranschlagung im Haushaltsplan, den Auswirkungen auf die Kreisumlage, der tatsächlichen Inanspruchnahme während des Haushaltjahres und dem Entstehen von Jahresüberschüssen hat die Rechnungsprüfung in diesem Bericht und in den vergangenen Jahren im Rahmen ihrer Jahresabschlussprüfungen (§ 102 GO NRW) stets hingewiesen.⁸³

Ebenso wurde mehrfach auf die *Grundsätze der Einnahme- und Finanzmittelbeschaffung* nach § 77 GO NRW hingewiesen.⁸⁴

Erste Vorschläge zur *Haushaltskonsolidierung* hat die Verwaltung durch den Beauftragten des Landes NRW mit der möglichen Wiedereinführung der Kindergartenelternbeiträge (Drs. Nr. 64/25) sowie einer Vorschlagsliste zu Maßnahmen der Haushaltkskonsolidierung (Drs. Nr. 117/25) eingebracht.

⁸¹ Vgl. Dürer Zeitung, Ausgabe vom 10.4.2025, unter <https://www.aachener-zeitung.de/lokales/region-dueren/dueren/kann-man-auch-den-kreistag-dueren-suspendieren/53816661.html>.

⁸² Vgl. hierzu umfassend *Kämmerling*: Kreisumlage und Kommunalfinanzen - Ein Blick auf die Finanzbeziehungen zwischen Umlageverbänden und Gemeinden, in: Zeitschrift für Kommunalfinanzen (ZKF) 2024, S. 97 ff. *Dombert*: Schlüsselbegriff für die Bestimmung der Kreisumlage: Der Finanzbedarf von Landkreisen und Gemeinden, in: *KommJur* 2025, S. 125 ff.

⁸³ Vgl. hierzu RPA-Jahresabschlussberichte 2020, 2021, 2022 u.a. Hierzu ebenfalls *Kämmerling*: Eigenkapitalbildung nach dem NKF – Gestaltungsmöglichkeiten in der Haushaltsführung der Umlageverbände, in: der gemeindehaushalt 2024, S. 30 ff.

⁸⁴ Beispieldhaft RPA-Prüfbericht *Schlachtgebühren* (Drs. Nr. 120/22). Zu *Kindergartenelternbeiträgen* RPA-Prüfbericht Jahresabschluss 2010 (Drs. Nr. 227/12, S. 21) sowie frühzeitig und umfangreich RPA-Verwaltungsprüfung 2009/2010 (Drs. Nr. 420/10, S. 109 ff.).

Hierzu haben die Kreistagsmehrheiten in der Sitzung am 03. April 2024 eigene Kürzungsbeträge beschlossen. Dass damit, wie presseseitig wiedergegeben wurde, die freiwilligen Leistungen des Kreises *halbiert* würden, ist angesichts der verwaltungsseitigen Angaben und der hiesigen Prüfererkenntnisse unzutreffend.

Im Zuge eines funktionsfähigen *internen Kontrollsystems* sollten verwaltungsseitig weitere Maßnahmen ergriffen werden, die sicherstellten, dass freiwillige Aufgabenbereiche – im laufenden Haushaltsvollzug – noch eingehender auf ihre Sachlichkeit, Notwendigkeit und Angemessenheit überprüft werden, bevor entsprechende Projekte realisiert und Zahlungsverpflichtungen eingegangen werden.

Im Bereich der *Personalwirtschaft* können Stellen und Personalkosten durch Reduzierung freiwilliger/disponibler Aufgaben eingespart und/oder eingehender auf ihre zwingende Notwendigkeit überprüft werden.

Bei der Besetzung von Stellen oder Nachbesetzung vakanter Stellen kann damit in den Blick genommen werden, ob Stellen in *rein freiwilligen Bereichen* gänzlich entfallen oder stattdessen in *anderen pflichtigen Verwaltungsbereichen* mit hohem Arbeitsaufkommen eingesetzt werden könnten. Hierzu sollten auch dienstrechtliche Möglichkeiten von Umsetzungen in Erwägung gezogen werden.

Solche Maßnahmen könnten nicht nur zu einer Reduzierung von Personalkosten, sondern auch zu einer Reduzierung von Sachkosten, Kosten für die IT-Ausstattung sowie des gesamten Büro- und Raumbedarfs der Kreisverwaltung Düren führen.

Insgesamt sieht die Rechnungsprüfung damit zahlreiche *Einsparpotentiale*, vor allem in nachstehenden Verwaltungsbereichen:

- Veranstaltungs-, Projekt- und Eventmanagement
- Repräsentation
- Kultur- und Sportförderung, Museen
- Tourismus und Wirtschaftsförderung
- Vereinsmitgliedschaften
- Kreisentwicklung, Wachstumsoffensive, „Innovation und Wandel“ und andere
- Sonstiges Zuwendungs- und Förderwesen
- Aufgabenbereiche des Amtes 52
- Kindergartenwesen (in Teilen, die tatsächlich disponibel sind)
 - U.a. bei der Übernahme von Trägeranteilen und Mietkosten, die über die Landespauschalen hinausgehen
- Reduzierung von Kosten durch Erhebung von Elternbeiträgen, die eine soziale Staffelung vorsehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern berücksichtigen (§ 51 Kibiz NRW)
- Beteiligungsmanagement
 - Beteiligungslandschaft des Kreises Düren überprüfen
 - Freizeitbad Kreuzau – als Aufgabe eines Kreises hinterfragen
 - Mehrfachbesetzung von Geschäftsführerstellen überprüfen
- Die aus Aufgabenreduzierungen resultierenden Einsparungen bei *Personalkosten*.

Auch wenn weder verwaltungsseitig noch prüfungsseitig eine detailscharfe Ermittlung sämtlicher getätigter Ausgaben (inkl. Personal- und Sachkosten) vor allem im disponiblen Bereich möglich war, hat dieser Prüfbericht insgesamt einen Blick für die *Größenordnung* disponibler Ausgaben des Kreises Düren als Grundlage für weitere Überlegungen und/oder politische Entscheidungen vor Augen geführt.

Die prüfungsseitig durchgeführten Bewertungen und Kostenschätzungen zum Umfang der disponiblen/freiwilligen Ausgaben sind hierbei zwar widerlegbar, erfahren aber bei tatsächlicher Erfassung voraussichtlich keine Korrekturen nach unten, sondern eher nach oben.

Durch diesen Prüfbericht wurden zahlreiche Ausgabenzwecke transparent gemacht und zumindest (weitere) *Einsparmöglichkeiten* für die künftige Haushaltsplanung und zur Konsolidierung der Kreisfinanzen, auch im Hinblick auf das Rücksichtnahmegebot für die kreisangehörigen Kommunen (§ 9 KrO NRW) aufgezeigt.

Über die nochmalige Kategorisierung und Priorisierung von Aufgaben, die Fortführung freiwilliger Aufgaben, die Ausschöpfung von Einsparpotentialen oder mögliche Standardabsenkungen hat letztlich jedoch der Haushaltsgesetzgeber, mithin der *Kreistag* des Kreises Düren im Rahmen seiner künftigen Haushaltsberatungen und seiner kommunalpolitischen Bewertungen zu befinden.

Hierbei wird der Kreistag allerdings sowohl die Belange der kreisangehörigen Kommunen als auch die Genehmigungsfähigkeit seiner künftigen Kreishaushalte nachhaltig in den Blick nehmen müssen.

.....

Redaktioneller Hinweis zu den Anlagen

Zahlreiche der der Rechnungsprüfung vorliegenden Zahlungslisten und Tabellen sind der elektronischen Fassung dieses Berichtes als Anlagen im Ratsinformationssystem „SDNet“ hinterlegt. Auf den (nur verkleinert möglichen) Papierausdruck sämtlicher Unterlagen wurde aufgrund ihres Umfangs, ihrer Lesbarkeit und aus Umweltgründen zunächst verzichtet.

In dieser gem. § 6 Abs. 3 der Rechnungsprüfungsordnung veröffentlichten Fassung
des Prüfberichts wurden die Anlagen *nicht* beigefügt.